Stadt Netphen

Fachbereich II/2: Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Teil A - Begründung

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

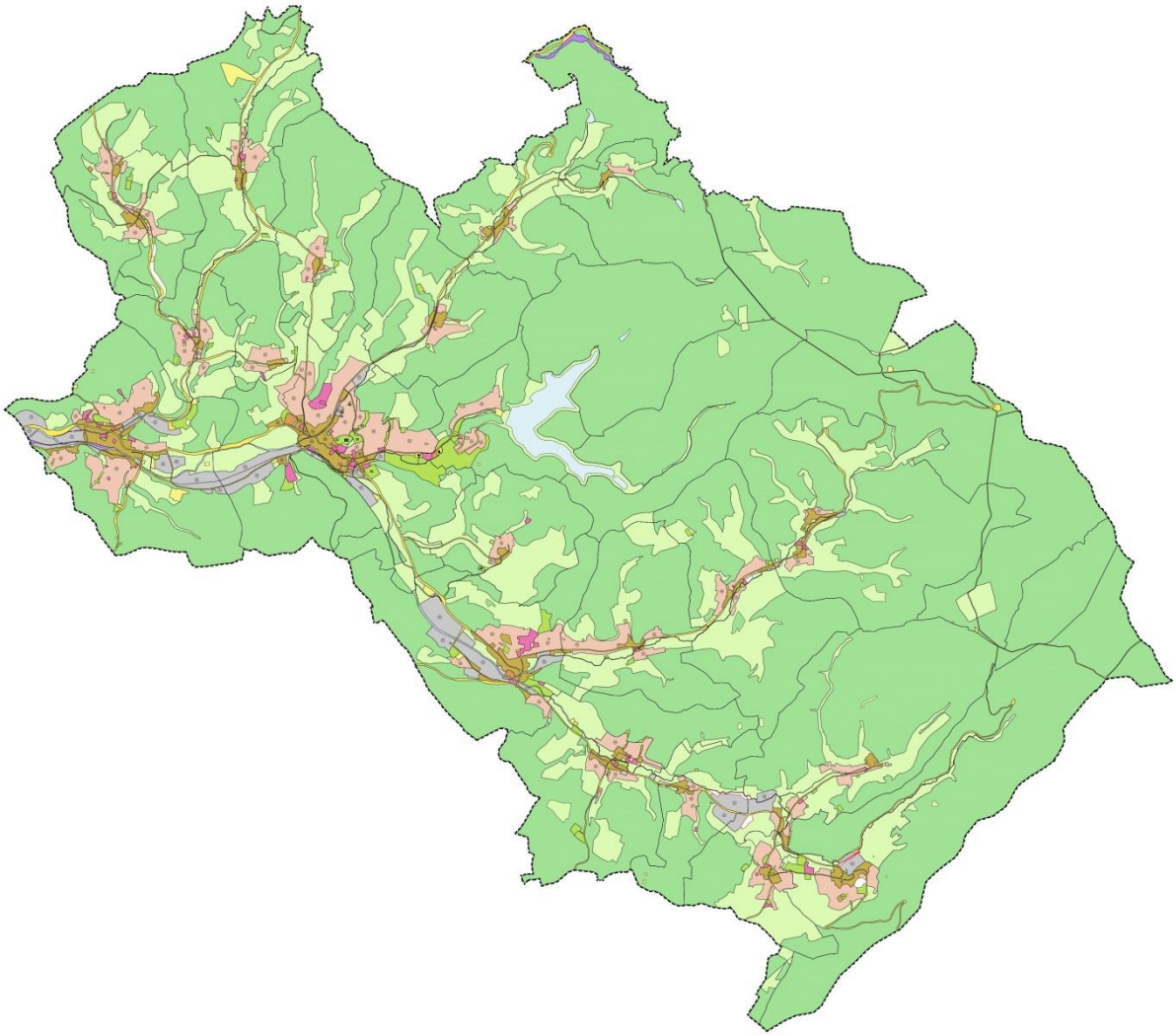

Teil A: Begründung

1 Einleitung ... 6
1.1 Planungsanlass, Planungsstand ... 6
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 6
1.3 Bestandteile und Inhalt des Flächennutzungsplanes ... 8
1.4 Verfahren und Beteiligte ... 9
1.5 Klimaschutz ... 9
1.6 Abwägungsgebot ... 10
2 Übergeordnete Rahmenbedingungen ... 11
2.1 Landesentwicklungsplan ... 11
2.1.1 Entwurf des LEP NRW - Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ... 11
2.1.2 Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel ... 12
2.2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Siegen – Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) ... 13
2.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ... 14
2.2.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ... 15
2.2.3 Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung ... 16
2.2.4 Verkehr ... 16
2.2.5 Entsorgung ... 18
2.3 Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilabschnitt „Energie“ ... 20
2.4 Nachrichtliche Übernahme und Fachpläne ... 20
2.4.1 Landschaftsplan der Stadt Netphen ... 20
2.4.2 Naturschutzgebiete ... 21
2.4.3 Landschaftsschutzgebiete ... 21
2.4.4 Naturdenkmale ... 22
2.4.5 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile ... 22
2.4.6 FFH- und Vogelschutzgebiete ... 22
2.4.7 Gesetzlich geschützte Biotope ... 23
2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 24
2.4.9 Wasserflächen ... 24
2.4.10 Altlastenverdachtsflächen ... 25
2.4.11 Bergbauliche Verhältnisse ... 25
2.5 Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Stadt Netphen ... 25
2.5.1 Zwischenzeitliche Entwicklung ... 26
2.5.2 Die zentralen Versorgungsbereiche ... 26
2.5.3 Umsetzung des vorgeschlagenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ... 27
2.6 Lärmaktionsplan ... 27
2.6.1 Stufe 1 ... 27
2.6.2 Stufe 2 ... 29
3 Lokale Rahmenbedingungen ... 30
3.1 Lage im Raum ... 30
3.1.1 Überörtliches Gefüge ... 30
3.1.2 Stadtgefüge ... 32
3.2 Historische Entwicklung ... 34
3.3 Natürliche Grundlagen ... 35
3.3.1 Gewässer ... 35
3.3.2 Landschaftsbild ... 35
3.4 Erholungs- /Naherholungsqualitäten ... 36
3.5 Bevölkerung ... 37
3.5.1 Bevölkerungsentwicklung im Stadtgebiet ... 38
3.5.2 Bevölkerungsdichte, Siedlungs- und Verkehrsdichte ... 39
3.5.3 Natürliche Bevölkerungsentwicklung + Wanderungsbewegung ... 39
3.5.4 Wanderungsbewegungen ... 41
3.5.5 Bevölkerungsstruktur ... 44
3.5.6 Bevölkerungsprojektion ... 44
3.6 Standortanalyse Wohnen ... 46
3.6.1 Einpersonenhaushalte ... 46
3.6.2 Haushalte mit Kindern ... 47
3.6.3 Wohnflächenentwicklung ... 47
3.6.4 Wohnflächenprojektion ... 48

3.7 Indikatoren für die wohnbauliche Entwicklung ... 49
3.7.1 Antrag auf Baugenehmigung ... 49
3.7.2 Baufertigstellungsstatistik ... 50
3.7.3 Wohnobjekte ohne Einwohnermeldedatensatz - Leerstand ... 51
3.7.4 Wohnobjekte, ausschließlich bewohnt von Personen über 65 bzw. 80 Jahren ... 52
3.7.5 Veränderungspotenzial: Leerstand oder Generationswechsel? ... 53
3.7.6 Baulücken Stand 10.06.2014 ... 55
3.8 Wirtschaftsstruktur ... 57
3.8.1 Forstwirtschaft ... 57
3.8.2 Landwirtschaft ... 57
3.8.3 Gewerbliche Wirtschaft ... 58

4 Erläuterungen zu den Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes ... 61

4.1 Wohn- und Mischbauflächenkonzeption ... 61
4.1.1 Wohnbauflächen ... 68
4.1.2 Gemischte Bauflächen ... 69
4.2 Gewerbliche Bauflächen ... 69
4.3 Sonderbauflächen ... 71
4.4 Öffentliche Einrichtungen / Gemeinbedarfsausweisung ... 71
4.5 Verkehrliche Infrastruktur ... 72
4.6 Ver- und Entsorgungsflächen ... 73
4.6.1 Elektrizitätsversorgung ... 73
4.6.2 Gasversorgung ... 74
4.6.3 Wasserversorgung ... 74
4.6.4 Fernmeldewesen ... 74
4.6.5 Abfall/Deponie ... 74
4.6.6 Abwasser ... 74
4.7 Flächen für Land- und Forstwirtschaft ... 74
4.8 Grünflächen ... 75
4.9 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft ... 75
4.10 Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft ... 75
4.10.1 Erhalt der Bodenfunktionen ... 75
4.10.2 Erhalt der Klimafunktion ... 76
4.10.3 Sicherung des Grund- und Oberflächenwassers ... 76
4.10.4 Sicherung/Unterschutzstellung der Lebensräume für Fauna und Flora ... 76
4.10.5 Ausgleichs- und Ersatzflächen ... 76
4.10.6 Erhalt des Landschaftsbildes und Sicherung des Erholungswertes ... 77
4.11 Einzelhandel und Dienstleistungen ... 77
4.12 Tourismus, Freizeit ... 77
4.12.1 Naturpark Sauerland-Rothaargebirge ... 77
4.12.2 Erholungsgebiet Netpherland ... 78
4.12.3 Freizeitpark Obernautal ... 78

5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring) ... 79

6 Flächenbilanz ... 80

7 Anhang ... 82

7.1 Anhang 1: Denkmalliste der Stadt Netphen vom 26.01.2009 ... 82
7.2 Anhang 2: Liste der Bodendenkmale ... 85
7.3 Anhang 3: Liste der Naturdenkmale im Innenbereich ... 86
7.4 Anhang 4: Liste der Naturdenkmale im Außenbereich ... 88
7.5 Anhang 5: Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG 90

Verzeichnis Diagramme:

Diagramm 1: Flächenaufteilung nach der Art der Nutzung - 2011 ... 34
Diagramm 2: Einwohnerstruktur im Stadtgebiet Stand 12/2013 ... 37
Diagramm 3: Bevölkerungsfortschreibung ... 38
Diagramm 4: Erfassung der Bevölkerungsentwicklung ... 39
Diagramm 5: natürliche Bevölkerungsentwicklung / Wanderungsbewegung ... 40
Diagramm 6: Wanderungssaldo je Wanderungsmotiv ... 42
Diagramm 7: Zu-/Fortgezogene nach ... 43
Diagramm 8: Bevölkerungspyramide 2009 und Prognose 2030 ... 44
Diagramm 9: Bevölkerungsvorausberechnung ... 44
Diagramm 10: Anteil der Einpersonenhaushalte ... 46

Diagramm 11: Anteil der Haushalte mit Kindern 47
Diagramm 12: Wohnflächenentwicklung 47
Diagramm 13: m² Wohnfläche pro Einwohner 48
Diagramm 14: prognostizierter Wohnflächenzuwachs 48
Diagramm 15: Bauantragstellungen 49
Diagramm 16: Baufertigstellungen 50
Diagramm 17: Wohnobjekte ohne Meldedaten - Leerstand in Bezug auf die Wohnobjekte je Ortsteil/Stadtgebiet - 06.03.2014 51
Diagramm 18: Anteil der Wohnobjekte mit Bewohnern ab 65/80 Jahren Leerstand in Bezug auf die Wohnobjekte je Ortsteil/Stadtgebiet - 06.03.2014 53
Diagramm 19: Leerstand oder Generationswechsel in Bezug auf Veränderungsmöglichkeiten je Ortsteil/Stadtgebiet - 06.03.2014 54
Diagramm 20: Baulücken je 100 Einwohner – 10.06.2014 55
Diagramm 21: Aufteilung 57
Diagramm 23: Aufteilung der 59
Diagramm 23: Prozentualer Vergleich der Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) 59
Diagramm 24: Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten 59
Diagramm 25: Neuaufstellung FNP: Flächenaufteilung gesamt 81
Diagramm 26: Neuaufstellung FNP: 81

Verzeichnis Tabellen:

Tabelle 1: Verzeichnis der Naturschutzgebiete 21
Tabelle 2: Verzeichnis der FFH-Gebiete 23
Tabelle 3: Entfernungen 31
Tabelle 4: Katasterflächen 33
Tabelle 5: Flächenaufteilung der Stadt Netphen (in ha) 33
Tabelle 6: Bevölkerung der einzelnen Ortsteile/Gesamtstadt 2009 und 2013; Prozentualer Anteil 2013 37
Tabelle 7: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 38
Tabelle 8: natürliche Bevölkerungsentwicklung + Wanderungsbewegung 40
Tabelle 9: Wanderungsbewegung über die Stadtgrenze Netphens nach Altersgruppen 41
Tabelle 10: Zu- bzw. Fortgezogene nach Ziel-/Quellorten exemplarisch für das Jahr 2012 42
Tabelle 11: Gewerbeflächen einschließlich der Sondergebiete 58
Tabelle 12: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am 30.06.2006 und 30.06.2011 60
Tabelle 13: Wohn- und Mischbauflächen, erschlossene Wohn- und Mischbauflächen und Wohn- und Mischbauflächenreserven (W und M Flächen) 63
Tabelle 14: gewerbliche Bauflächen, erschlossene gewerbliche Bauflächen und gewerbliche Bauflächenreserven (G Flächen) 70
Tabelle 15: Sonderbauflächen, erschlossene Sonderbauflächen und Sonderbauflächenreserven 71
Tabelle 16: Gemeinbedarfsflächen, erschlossene Gemeinbedarfsflächen und Gemeinbedarfsflächenreserven 72
Tabelle 17: Flächenbilanz in ha zum Stand des Feststellungsbeschlusses des FNP`s 80
Tabelle 18: Flächenbilanz in ha: rechtkräftiger FNP, Stand frühzeitige Beteiligung, Offenlage und erneute Offenlage = Feststellungsbeschluss 80

Verzeichnis Grafiken:

Grafik 1: Siedlungsschwerpunkte 14
Grafik 2: Verkehr 18
Grafik 3: Lage im Raum 30
Grafik 4: Lage im Kreisgebiet 30
Grafik 5: Stadtgefüge 32
Grafik 6: Stadtstruktur 32

Verzeichnis der Abkürzungen

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ASB	Allgemeine Siedlungsbereiche
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)
BGBl.	Das deutsche Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
CAD	computer-aided design, rechnergestützte Konstruktion
dB(A)	Schalldruckpegel
ETRS89	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989
EW	Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GB	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GLB	Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GRZ	Grundflächenzahl
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HTS	Hüttentalstraße
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
IW1	Immissionswert 1
KDZ	Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP NRW	Landesentwicklungsplan
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Sicherung der Landschaft (Landschaftsgesetz)
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
LPlG	Landesplanungsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung)
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TöB	Träger öffentlicher Belange
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGWS	Verkehrsgesellschaft Westfalen-Süd
Zensus 2011	Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung aufgrund einer Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis und Auswertung bestehender Daten

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass, Planungsstand

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan (FNP), der das gesamte Stadtgebiet umfasst, ist seit dem 12.06.1974 verbindlich. Der Flächennutzungsplan hat seit dieser Zeit über 50 Änderungen in mehr als 150 Bereichen erfahren. Durch die Vielzahl der Änderungen gehen zunehmend der Gesamtzusammenhang und die Einheitlichkeit des Planwerkes verloren.
Entsprechend der Ausführung des Baugesetzbuches, Bauleitpläne aufzustellen, sofern und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 BauGB), wird eine Neuaufstellung erforderlich, um die zukünftige städtebauliche Entwicklung zu gestalten. Des Weiteren erfolgt eine Anpassung an die derzeit bestehenden Rahmenbedingungen (Gesetze, Landesplanung).

Der Rat der Stadt Netphen hat am 11.12.2003 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gefasst. Daraufhin hat im Januar 2005 eine beschränkte Trägerbeteiligung stattgefunden, an der lediglich die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange (Kreis Siegen-Wittgenstein, Versorgungsunternehmen u.ä.) zur Stellungnahme und zur Datenverfügungstellung aufgefordert waren.
Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 09.05.2005 die Konzeption der Flächennutzungsplanneuaufstellung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten und durchzuführen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 21.02.2011 bis einschließlich 31.03.2011 durchgeführt.
Mit Schreiben vom 04.06.2012 erklärt die Bezirksregierung Arnsberg als Landesplanungsbehörde, dass die vorgelegte Planung vom 09.05.2012, welche den Stand der frühzeitigen Beteiligung aufgrund der landesplanerischen Vorgaben im Abstimmungsprozess mit der BZR weiterentwickelt hat, gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.
Die landesplanerische Zustimmung gem. § 35 Abs. 5 LPlG liegt mit Schreiben vom 20.06.2013 vor. Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 der landesplanerisch abgestimmten Entwurfsplanung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Diese wurde vom 27.01.2014 bis einschließlich 28.02.2014 durchgeführt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich Veränderungen einzelner Flächendarstellungen z.B. als Ergebnis der geforderten weiterführenden ökologischen Untersuchungen, sodass ausschließlich bezüglich der Änderungsflächen die erneute Offenlage im Zeitraum vom 18.05.2016 bis einschließlich 17.06.2016 durchgeführt wurde. Vor Beginn der erneuten Offenlage wurde mit Schreiben vom 29.04.2016 im Rahmen der erneuten landesplanerischen Anfrage nach § 34 (5) LPlG NRW an die Bezirksregierung Arnsberg gerichtet. Mit Schreiben vom 10.05.2016 hat daraufhin die Bezirksregierung mitgeteilt, dass die vorgelegten Änderungsflächen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.
Die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten Offenlage zu den 26 Änderungsbereichen des FNPs eingegangen sind, hat nicht zu normativen Planänderungen geführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Flächennutzungsplan hat insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Der Flächennutzungsplan ist der „vorbereitende“ Bauleitplan der Stadt und wird durch die Stadt in eigener Verantwortung aufgestellt. Inhalte und Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes sind im BauGB geregelt.
Der Flächennutzungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Er trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB) auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Weiterhin erhält und entwickelt er die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild.

Aus diesem Grund ist entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das ganze Stadtgebiet nach den voraussehbaren Bedürfnissen die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Die Stadt Netphen ist hierbei verpflichtet, die auftretenden unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan hat folgende Bindungswirkungen:
- Er ist ein sogenanntes „Verwaltungsprogramm“ als Willensbekundung der Stadt, mit dem sich die Stadt selbst bindet.
- Künftige Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- Für die am Verfahren beteiligten Behörden und Fachplanungsträger – sogenannte Träger öffentlicher Belange – ist der Flächennutzungsplan verbindlich. Sie haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen, sofern sie diesem Plan während des Aufstellungsverfahrens nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB).

Da der Flächennutzungsplan lediglich behördenverbindlich ist, können aus dem Flächennutzungsplan weder Rechtsansprüche, wie etwa auf Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück noch Entschädigungsansprüche, z. B. aus einer dargestellten Umwidmung von Bauflächen zu Gemeinbedarfsflächen, hergeleitet werden.

Eine unmittelbare Betroffenheit für den Bürger ergibt sich lediglich bei Genehmigungen von Vorhaben im „Außenbereich“ gemäß § 35 BauGB, d. h. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, weil hier Vorhaben, die den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen, in der Regel nicht genehmigungsfähig sind.

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene Änderung des § 35 BauGB ermöglicht die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich und stellt gleichzeitig die Planungshoheit und -kompetenz der Städte sicher. Diese können nach § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windkraftanlagen darstellen, um die Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet zu steuern und die Aufstellung von Windkraftanlagen nicht uneingeschränkt zulassen zu müssen. Durch eine derartige positive Standortausweisung können die übrigen Flächen weitgehend freigehalten.
Im Rahmen dieser Neuaufstellung des Gesamt-FNP werden, anders als noch mit Stand der Offenlage vorgelegt, keine Konzentrationszonen dargestellt.
Die in 1999 mittels der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Vorrangzonen in Salchendorf lassen sich unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen und Rechtsprechungen nicht mit einem schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzept begründen, sodass eine rechtssichere und genehmigungsfähige Darstellung mit Ausschlusswirkung im

Gesamt-FNP nicht zu erreichen ist. Die Ausschlusswirkung kann somit im Rahmen dieser Neuaufstellung nicht mehr erzielt werden, daher wird auf die Darstellung im Rahmen dieser Bauleitplanung gänzlich verzichtet.
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 die Verwaltung aufgrund der aktuellen klimapolitischen Bestrebungen beauftragt, das Stadtgebiet unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (Änderung des BauGB vom 22.07.2011) und unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben (Windenergie-Erlass vom 11.07.2011) bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien neu zu untersuchen und Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Der Planungsprozess wurde mit einem ersten informellen Schritt, der Potentialflächenanalyse für die Windenergienutzung mit Stand vom Juni 2012, initiiert. Mit Schreiben vom 24.06.2013 hat die Regionalplanungsbehörde bestätigt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Das förmliche Verfahren erfolgt in Form eines eigenständigen Aufstellungsverfahrens als sachlicher Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 b BauGB. Daher hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 29.01.2015 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB als rechtlich selbständigen Bauleitplan der Stadt Netphen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurden die städtebaulichen Abschichtungskriterien beschlossen.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestand in der Zeit vom 24.08.2015 bis 23.09.2015 die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Zwischenzeitlich wurde am 04.11.2015 ein aktualisierter Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vorgelegt.

Das Inkrafttreten des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird erst nach Genehmigung dieser Flächennutzungsplanneuaufstellung erfolgen.

1.3 Bestandteile und Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Netphen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

1 Flächennutzungsplanneuaufstellung
1-1 Planzeichnung im Maßstab 1:10.000
1-2 Begründung
1-3 Umweltbericht mit Steckbriefen über relevante Bauflächenreserven

Der Darstellungsmaßstab gibt Hinweis auf die Aussagetiefe des Planwerkes. Der Flächennutzungsplan ist ein strategischer Leitplan und trifft grundsätzlich keine parzellenscharfen, d. h. unmittelbar grundstücksbezogene Aussagen.

Die Planzeichnung enthält „Darstellungen“, „Kennzeichnungen“ und „nachrichtliche Übernahmen“ zahlreicher anderer Planungsträger bzw. „Vermerke“. Die Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan ergeben sich aus § 5 Abs. 2 BauGB. Im Wesentlichen sind dies Bauflächen, Freiflächen, Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Verkehrsflächen und Flächen für die Ver- und Entsorgung.

Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist nicht abschließend, so dass darüber hinaus weitere Darstellungen getroffen werden können, soweit sie sich in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisieren lassen.

In der Planzeichnung sind sowohl die vorhandenen (Bestand) als auch alle zusätzlich vorgesehenen Bodennutzungen (Planung) gemäß §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauN-

VO) in Verbindung mit der Planzeichenverordnung (PlanZV) nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung dargestellt.

1.4 Verfahren und Beteiligte

Der Flächennutzungsplan befasst sich mit dem gesamten Stadtgebiet und ist einem formellen Beteiligungsverfahren unterworfen. Das Verfahren ist vergleichbar mit dem Bebauungsplanverfahren. Beim Flächennutzungsplan ist jedoch zusätzlich die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich.

Während des Beteiligungsverfahrens bringen die verschiedenen Betroffenen ihre eigenen „Fachplanungen oder Planungsabsichten“ wie z. B. Verkehrsplanungen des Landes, Versorgungsplanungen der Energieträger usw. ein. Dabei sind überörtliche Fachplanungen zu berücksichtigen, andere Planungen dagegen sind lediglich „nachrichtlich“ oder als „Vermerk“ in den FNP zu übernehmen. Sie alle unterliegen jedoch nicht der gemeindlichen Planungshoheit, müssen aber im FNP dargestellt werden. Die beteiligten öffentlichen Planungsträger dagegen müssen ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anpassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben (§ 7 Satz 1 BauGB).

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und auch im weiteren Verfahren zu beteiligen. Neben den gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsschritten wurden auch diverse Informationsveranstaltungen durchgeführt, um die Bürgerinnen und Bürger für das Verfahren zu sensibilisieren und zur Mitwirkung aufzufordern.

Der FNP ist damit das umfassendste gesamtstädtische Abstimmungswerk überhaupt und damit Voraussetzung für die langfristige Entwicklung der Stadt. Zwangsläufig ist er damit aber auch ein Konflikt- und Kompromissplan, bei dem die abschließende Behandlung der unterschiedlichen Interessen letztendlich dem demokratischen Abwägungsprozess des Stadtrates vorbehalten bleibt.

1.5 Klimaschutz

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches von 2004 im Jahr 2011 kommt der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine besondere Verantwortung zu, insbesondere auch eine klimagerechte Stadtentwicklung zu fördern. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind danach zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte auch in der vorbereitenden Bauleitplanung. Hier können strategische Weichenstellungen und Grundsatzentscheidungen vorbereitet werden.
Dies bezieht sich vor allem auf die Formulierung nachhaltiger und klimafreundlicher Siedlungsentwicklungsstrategien, die z.B. durch die Rücknahme von dargestellten Bauflächen, durch die Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen und die Wiedernutzbarmachung von vormals genutzten Flächen umgesetzt werden können.
Damit geht auch eine situationsbezogene Eindämmung des Siedlungsflächenverbrauchs insbesondere an peripheren Standorten einher, wodurch eine Verringerung des Verkehrsaufkommens insgesamt begründet wird.
Darüber hinaus kann die konkrete Darstellung von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, ebenso wie die Sicherung von Flächen für Versorgungsanlagen mit dem Ziel, insbesondere die dezentrale und zentrale Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu unterstützen und Nahwärmeversorgungskonzepte umzusetzen, vorgenommen werden.
Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie- oder Biomasseanlagen kann die Zielsetzung, den Anteil der erneuerbaren Energien deutlich zu erhöhen, umgesetzt werden.

Hinsichtlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind Darstellungen bezüglich der Freiflächennutzung und der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse (Hochwasserschutz) vorzunehmen.
In der Änderung des Baugesetzbuches vom 11.06.2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts geht es darum, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der „Grünen Wiese“ weitgehend zu vermeiden und Urbanität und Attraktivität von Städten und Gemeinden, auch in baukultureller Hinsicht, zu wahren und zu stärken. Mit der Novelle werden zudem weitere Regelungen für die Innenentwicklung und zum Schutz des Außenbereichs getroffen.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurden verschiedene Flächenrücknahmen sowohl gewerblicher Art zugunsten landwirtschaftlicher Flächen als auch wohnbauliche Rücknahmen zugunsten von Freiflächendarstellungen vorgenommen. Wobei darauf geachtet wurde, jedem Ortsteil eine zukünftige, bedarfsgerechte Entwicklung zu ermöglichen.
Ebenso wird das Thema Flächenumnutzung in verschiedenen Bereichen vollzogen, indem ehemals gewerblich genutzte Gebiete im wohnbaulichen Umfeld zukünftig als Wohn- oder Mischbauflächen dargestellt werden, um diese als Solche entwickeln zu können.
Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird in einem gesonderten Aufstellungsverfahren als sachlicher Teilflächennutzungsplan vorangetrieben, sofern die Belange der Bürger, die naturschutzrechtlichen Belange und andere Belange einer solchen Ausweisung nicht entgegenstehen.

1.6 Abwägungsgebot

Nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, im Aufstellungsverfahren die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Flächennutzungsplanung regelmäßig unterschiedlichen Interessen ausgesetzt ist und daher mehreren Belangen Rechnung tragen muss, als Ergebnis der Abwägung jedoch nur eine Darstellung im FNP vorgenommen werden kann. Die Stadt hat sich im Sinne ihrer städtebaulichen Vorstellungen eigenverantwortlich und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Falle der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen entschieden.

2 Übergeordnete Rahmenbedingungen

Das deutsche Planungssystem ist im Aufbau und Wirkungszusammenhang am förderativen Staatsaufbau orientiert. Grob lässt sich dieses System in Bundes-, Landes-, regionale und kommunale Planungsebene gliedern. Diese Planungsebenen sind über das Gegenstromprinzip miteinander verzahnt. Über dieses in § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) festgeschriebene Prinzip wird sichergestellt, dass einerseits die Entwicklung und Ordnung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums eingefügt werden, andererseits bei der Entwicklung und Ordnung des Gesamtraums die Erfordernisse und Gegebenheiten der Teilräume berücksichtigt werden.

Als nachgeordnete Planungsebene hat die Gemeinde nach § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, den Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele werden auf der Landesebene nach den Regelungen des Landesplanungsgesetzes im Landesentwicklungsplan (LEP NRW und LEP Schutz vor Fluglärm) formuliert und im Regionalplan konkretisiert. Auf der anderen Seite wird die Stadt Netphen bei der Aufstellung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe), beteiligt.

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) bildet den verbindlichen Rahmen für die Gebietsentwicklungsplanung. Mit diesem Planungsinstrument wird die großmaßstäblichen Raumkategorien (zonale Gliederung), die Strukturmerkmale des Siedlungsgefüges (zentralörtliches Gliederungssystem, das System der Entwicklungsschwerpunkte und -achsen) und die landesbedeutsamen Raumfunktionen (Siedlungsraum, Freiraum mit seinen vielfältigen Umweltschutzfunktionen) festgelegt.

Nach dem LEP NRW zählt Netphen zu den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur und ist als Grundzentrum dargestellt.

Große Teile des Stadtgebietes sind Waldgebiete und Gebiete für den Schutz der Natur und zählen zur wertvollen Kulturlandschaft am Rande des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge.

2.1.1 Entwurf des LEP NRW - Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der vorliegende Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW '95), den Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen.
Außerdem sind die Ziele, Grundsätze und diesen zugeordnete Erläuterungen des separat erarbeiteten sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ als Kapitel 6.5 in den Entwurf des neuen LEP NRW eingestellt. Davon unberührt sollen die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel zunächst als sachlicher Teilplan gelten und erst bei Aufstellung des neuen LEP NRW in dessen Rechtswirkung integriert werden.
Damit werden auf Landesebene alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument gebündelt und somit das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen vereinfacht.

Der vorliegende überarbeitete Entwurf des LEP[1] nach dem Kabinettsbeschluss mit Stand 05.07.2016 berücksichtigt als neue Herausforderungen die veränderten Rahmenbedingungen der Raumentwicklung – insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel – sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutsch-

[1] LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - geänderter Entwurf nach Kabinettsbeschluss, Stand: 05.07.2016 - Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesplanungsbehörde

land. Änderungen wurden auch aufgrund von neuer Rechtsprechung und geänderten Rechtsgrundlagen vorgenommen.

Der Entwurf des neuen LEP NRW enthält wesentliche Vorgaben für die räumliche Planung, insbesondere für die Regionalpläne und die kommunalen Bauleitpläne. Er trifft Festlegungen zu unterschiedlichen Themen wie z.B. Siedlungsentwicklung, Gewerbe- und Industriestandorte, Landwirtschaft, Klima-, Natur- und Hochwasserschutz und erneuerbare Energien.

Die Landesregierung hat am 28. April 2015, 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW durchzuführen. Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger können vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Entwurfs des LEP NRW abgeben.
Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gelten die Ziele des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 weiter. Die im Planentwurf formulierten Ziele sind aber bereits jetzt von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz als „Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Sachbereiche, in denen der geltende LEP bislang keine Regelungen getroffen hat. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind jedoch im Aufstellungsverfahren von nachgeordneten Planungen in die Abwägung mit einzustellen.

Als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens hat das Kabinett am 5. Juli 2016 den neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Der Planentwurf wird nun dem Landtag mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Nach Zustimmung des Landtags kann der Landesentwicklungsplan als Rechtsverordnung bekanntgemacht werden. Mit der Bekanntmachung wird der Landesentwicklungsplan wirksam.

2.1.2 Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel

Bis zum 31.12.2011 waren die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen in drei verschiedenen Planwerken, dem Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro), dem LEP zum Schutz vor Fluglärm und dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 1995 geregelt.
Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels fanden sich bis dahin in § 24a LEPro.
Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen OVG NRW hat jedoch in seiner Entscheidung hinsichtlich der landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels insgesamt festgestellt, dass § 24a LEPro kein Ziel der Raumordnung darstellt. Die Entscheidung wurde durch das BVerwG bestätigt und erlangte am 14.04.2010 Rechtskraft.
In der Folge war der § 24a LEPro von den Kommunen nur noch in ihrer Abwägung zu berücksichtigen und nicht wie vorher zu beachten.
Des Weiteren ist das Landesentwicklungsprogramm LEPro am 31.12.2011 ausgelaufen, so dass die Landesregierung entschieden hat, vorgezogen landesplanerische Regelungen zum großflächigen Einzelhandel in einem eigenständigen sachlichen Teilplan für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zum LEP NRW zu erarbeiten.

Die Landesregierung hat am 17.04.2012 den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel – gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen.
Angesichts der Bedeutung des LEP NRW - sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel - haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 4. Juni bis zum 4. Oktober 2012 Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten.
Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Überarbeitung, wurde der Entwurf zwischenzeitlich vom Landeskabinett verabschiedet und dem zuständigen Ausschuss im Landtag zur Zustimmung zugeleitet.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel - ist als Rechtsverordnung aufgestellt. Der sachliche Teilplan ist mit der Verkündung am 12.07.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswirksam geworden.

Seine spezielle Zielsetzung ist es, die Innenstädte und örtlichen Zentren zu erhalten und zu stärken und die Nahversorgung zu sichern. Durch die Stärkung der Stadt- und Ortszentren soll zudem die Inanspruchnahme von Freiraum begrenzt und Verkehr, auch solcher in andere Ortsteile oder gar andere Kommunen zur Deckung des täglichen Bedarfs, vermieden werden. Diese strategischen Ziele für die räumliche Entwicklung in NRW werden für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (mehr als 15 Jahre) formuliert. Gerade nachdem der § 24a LEPro für unwirksam erklärt wurde, ist eine landesplanerische Positionierung und Vorgabe zu begrüßen, um Planungssicherheit für die kommunalen Planungsträger zu gewährleisten. Aber auch Unternehmen brauchen eine möglichst große Planungssicherheit als Voraussetzung für belastbare Investitionsentscheidungen.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen für Netphen konkret thematisiert.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO setzen eine regionalplanerische Ausweisung als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) voraus (siehe 1 Ziel). Dabei sind die im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aber auch allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche zukünftig für große Einzelhandelsvorhaben tabu. Mittels Zielabweichungsverfahren kann jedoch unter bestimmten Umständen einer Abweichung von den landesplanerischen Zielen zugestimmt werden.

Bei Umsetzung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb der allgemeinen Siedlungsbereiche müsste ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden, um hierin eine landesplanerische Zustimmung zu erhalten.

Die Kommunen können großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten mittels Kerngebiets- oder Sondergebietsfestsetzung in der Regel nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen (Innenstädte, Stadt- bzw. Ortsteilzentren) planen (siehe 2 Ziel). Ausnahmsweise dürfen unter bestimmten Maßgaben nahversorgungsrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Sondergebieten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche angesiedelt werden.

Die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit zentrenrelevanten Sortimenten ist grundsätzlich nur in dem nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept, das 2009 vom Rat der Stadt Netphen als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB als Grundlage bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beschlossen wurde, vorgegebenen zentralen Versorgungsbereich möglich.
Damit sind grundsätzlich auch Einzelhandelsansiedlungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Lebensmittel-Discounter) außerhalb der gutachterlich abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche nicht zulässig.
Nur wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass:

- eine integrierte Ansiedlung nicht möglich ist und
- die wohnortnahe Versorgung nicht mehr sichergestellt ist und
- andere zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden,

ist ein Abweichen (Ansiedlung eines nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetriebs außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches) möglich.

2.2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Siegen – Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), wurde im Jahr 2008 neu aufgestellt.

Im Folgenden werden die Ziele und Rahmenbedingungen, die sich auf die Flächennutzungsplanung auswirken, zusammengefasst.

2.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Im Regionalplan ist die Stadt Netphen als Grundzentrum mit folgenden Untergliederungen eingestuft:

Der Regionalplan weist für Netphen drei Siedlungsschwerpunkte und drei Schwerpunktbereiche mit der Darstellung „Konzentration grundzentraler Einrichtungen“ für die Ortsteile Netphen, Dreis-Tiefenbach und Deuz aus. Als allgemeiner Siedlungsbereich sind zusammengefasst die Ortschaften Hainchen, Irmgarteichen und Werthenbach ausgewiesen.

Erläuterung: Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

- Die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der ASB zu entwickeln.
- In Abstimmung mit der Gesamtentwicklung ist eine siedlungsstrukturell sinnvolle wohnverträgliche bauliche Nutzungsmischung anzustreben.

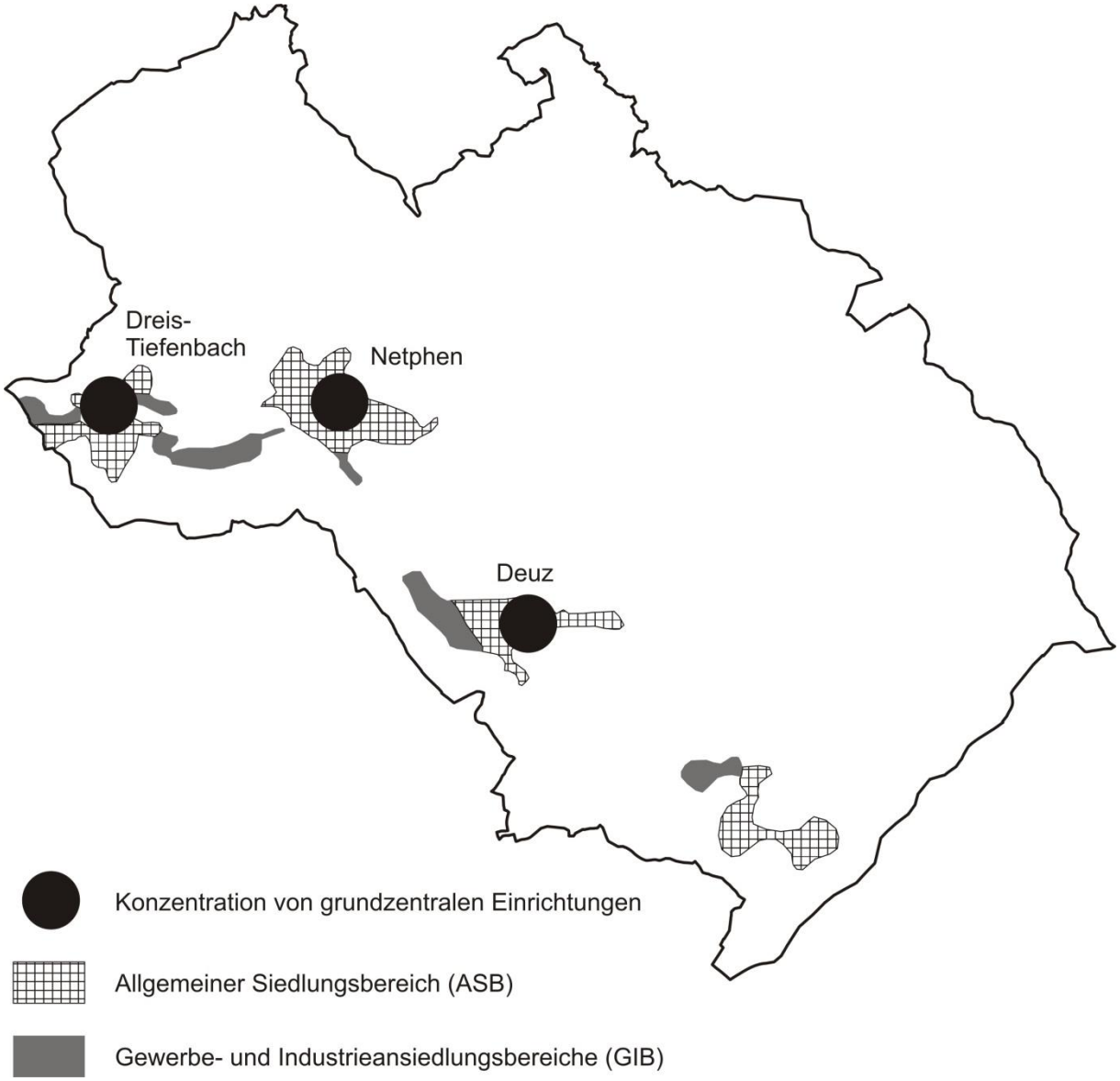

Grafik 1: Siedlungsschwerpunkte
Quelle: Eigene Darstellung

Die dargestellten ASB stellen einen räumlich abgestimmten und ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Die Inanspruchnahme dieser Bereiche wird abschnittsweise und bedarfsgerecht erfolgen. Sie umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe unter 10 ha und Abstandsflächen ein. Diese kleinen Gewerbegebiete können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt angesehen werden.

ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Im Regionalplan werden Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche dargestellt; sie werden vom Planzeichen „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfasst. Dieser Verzicht auf eine Darstellung kleinerer Ortsteile im Regionalplan erfolgt aus Maßstabsgründen und bildet kein Hindernis für eine am Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur. Dementsprechend wurde der Eigenbedarf dieser Ortsteile bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Im Regionalplan wird ein ASB-Bedarf bis 2020 von 34 ha bestätigt. Dieser Bedarf bezieht sich auf die Weiterentwicklung für das gesamte Stadtgebiet. Gleichwohl liegt in Netphen ein deutlicher Überhang an Wohnbaufläche vor. Dies ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass Netphen eine Flächengemeinde ist und jedem der 21 Ortsteile eine bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden muss.

2.2.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind Flächen in den Ortsteilen Dreis-Tiefenbach, Netphen, Deuz und Helgersdorf/Werthenbach dargestellt.

Erläuterung: Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB):

- Neue gewerbliche und industrielle Bauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln.
- In Abstimmung mit der Gesamtentwicklung soll hierbei möglichst eine Nutzungsmischung angestrebt werden, die der spezifischen Eignung eines Gebiets am besten entspricht.

Die GIB dienen der Entwicklung und Sicherung von gewerblich-industriellen Bauflächen, insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Betrieben sowie diesen zuzuordnende Einrichtungen und Anlagen.

Im Regionalplan sind die GIB nur dann explizit dargestellt, wenn die gewerbliche und industrielle Nutzung mehr als 10 ha umfasst. Sie sollen insbesondere der Neuansiedlung, der Verlagerung und der Erweiterung gewerblicher Betriebe und Anlagen, die wegen ihrer Standortanforderungen, ihrer Größenordnung oder ihres Störgrades den ASB nicht zuzuordnen sind, dienen. Gewerbliche Bauflächen für wohnverträgliches Gewerbe, die kleiner als 10 ha sind, können außer aus den dargestellten GIB auch aus ASB entwickelt werden.
Kleinere gewerbliche Bauflächen unter 10 ha können ausnahmsweise im Freiraum weiterentwickelt werden, wenn es sich dabei um geringfügige Abrundungen und Erweiterungen bestehender Betriebe und Gewerbegebiete handelt, diese Abrundungen und Erweiterungen dem Bedarf des jeweiligen Ortsteiles oder Betriebes dienen und andere Ziele nicht entgegenstehen.

Für die wirtschaftliche Entwicklung des Plangebiets und der Gemeinden ist es von großer Bedeutung, dass alle Kommunen funktionsgerecht ihre gewerblich-industriellen Bauflächen in einer am gemeindlichen Bedarf orientierten Größenordnung aus den dargestellten GIB bauleitplanerisch entwickeln und sichern.

Die GIB können in einem geringen Anteil auch Landschaftselemente wie Wald, Gehölze und Hecken, Bachläufe sowie sonstige schutzwürdige Teilflächen enthalten, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.

Die dargestellten GIB berücksichtigen die ökologische Wertigkeit, Standortqualität und Einschätzung der Verfügbarkeit der in Frage kommenden Entwicklungsbereiche. Bei der Entwicklung von industriellen und anderen Nutzungen auf diesen Flächen ist auf die in der Nachbarschaft vorhandenen oder geplanten Wohnnutzungen Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind bei der Weiterentwicklung der ASB der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblich-industriellen Nutzung zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit besondere Gewerbestandorte zu sichern, zu erschließen und zu vermarkten, gewinnt durch den zunehmenden Wettbewerb der Regionen weiterhin an Bedeutung. Um auch im starken überregionalen Wettbewerb der Regionen bestehen zu können, reicht es auf Dauer nicht aus, nur kleinere Ergänzungen kommunaler Gewerbeflächen vorzunehmen. Die Entwicklung weniger Standorte mit besonderer Standortgunst und -qualität, die auch von der Region mitgetragen werden, können die Wettbewerbschancen nachhaltig verbessern und die Strukturverbesserung der Region weiter voran bringen. Die interkommunalen GIB dienen der Bedarfsdeckung der beteiligten Gemeinden, ein darüber hinausgehender Flächenzuschlag erfolgt nicht.

Im Regionalplan wird ein GIB-Bedarf bis 2020 von 26 ha bestätigt. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanneuaufstellung werden insgesamt ~20 ha gewerbliche Baufläche zurückgenommen.

2.2.3 Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung

Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern.

Der Regionalplan hat gemäß § 18 Abs. 2 LPlG i.V.m. § 15 Abs. 2 LG die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in der zeichnerischen Darstellung als auch in den ergänzenden textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung gemacht, die den Rahmen für den Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen. Sie bedürfen der Umsetzung bzw. Konkretisierung durch die Landschaftsplanung (siehe auch Punkt 2.4.2 und folgende).

2.2.4 Verkehr

Die Mobilität von Menschen und Gütern soll raum- und umweltverträglich gewährleistet werden. Die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten, der Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll gesichert und verbessert werden.

Durch einen gezielten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger, soll eine gleichmäßige Auslastung aller Verkehrsträger erreicht werden. Dabei sollen der schienengebundene Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem

Neubau sowie der ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadtentwicklung und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang erhalten.

Erläuterung:
Grundsätze und allgemeine Ziele für den Bereich Verkehrsinfrastruktur ergeben sich unter anderem aus den jeweiligen Fachgesetzen. Insbesondere sind dabei das Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz) und das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zu nennen, die die im ROG und LEP enthaltenen Grundsätze und Ziele zum Teil übernehmen, zum Teil weiter ausformulieren.

⇒ **Straßenverkehr**
Das raumordnerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit zu sichern und zu unterhalten, Ergänzungen des Straßennetzes sind durch notwendige Neutrassierungen, Bau von Ortsumgehungen und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen.
Dem durchgängigen Aus- und Neubau der West – Ost – Achse von Olpe/Kreuztal, Hilchenbach über Erndtebrück nach Bad Laasphe/Wallau (Hessen), kommt eine besondere Dringlichkeit zu. Eine umwelt- und raumverträgliche Lösung, die die Siedlungsbereiche optimal anbindet, ist anzustreben.

Eine nachhaltige Entlastung der allgemeinen Siedlungsbereiche sowie eine Verbesserung der Wohn-, Aufenthalts- und Standortqualität durch den stadtverträglichen Bau von Ortsumgehungen und Umbau vorhandener Ortsdurchfahrten sind anzustreben.

Der Fahrradverkehr ist durch einen regional und interkommunal abgestimmten Ausbau der Radwege zu fördern. Dabei sind vor allem zentrale Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte sowie Freizeit- und Tourismusstandorte zu berücksichtigen und es ist auf eine enge Verknüpfung mit dem ÖPNV hinzuwirken.

Bei den im Regionalplan dargestellten Straßen handelt es sich um

- zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Teilabschnitts vorhandene Straßen und im Bau befindliche neue Straßenabschnitte, die den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend leistungsfähig ausgebaut sind oder ausgebaut werden sollen. In ihrem Zuge sind auch Linienverbesserungen möglich. Sie sind in der Erläuterungskarte zum Regionalplan als rote Linie gekennzeichnet; in der folgenden Grafik als dicke schwarze Linie.
- geplante Straßenneubaustrecken, die in den Bedarfsplänen enthalten sind und die im Linienverfahren nach den Straßengesetzen bestimmt, genehmigt oder abgestimmt oder nach Straßenrecht festgestellt sind. Die weitere Konkretisierung der im Linienverfahren festgelegten Trassen erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Diese Straßen sind in der Erläuterungskarte zum Regionalplan als grüne Linie gekennzeichnet, in der folgenden Grafik als graue Strich-Punkt-Punkt-Linie.
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Diese Maßnahmen werden in schematischer Form dargestellt. Sie sind in der zeichnerischen Festlegung und in der Erläuterungskarte zum Regionalplan als rot gestrichelte Linie gekennzeichnet, in der folgenden Grafik als schwarze gepunktete Linie.
    - Verbindungen zwischen Anfangs- und Endpunkt durch eine Linie
    - Ortsumgehungen durch eine Linie um den betreffenden Ort herum (Umrundung)

Im Bereich der Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ist die West - Ost - Achse des Streckenzuges der B 508 / B 62 zwischen Kreuztal (Anschluss Hüttentalstraße) - Hilchenbach - Erndtebrück und Bad Laasphe (Grenze zu Hessen) von besonderer Bedeutung und wegen der vielen Konflikte in eine neue Trasse zu überführen. Das beinhaltet auch die derzeit noch im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen Neuführungen der Straßen B 508 / B 62 zwischen Kreuztal und Erndtebrück und im Bereich Bad Laasphe. Dabei ist eine umwelt- und raumverträgliche Lösung anzustreben.

Nach dem Bedarfsplan Straße 2006 NRW Stufe 2 ist folgende Maßnahme im Regionalplan enthalten:

- L722n Netphen - Irmgarteichen

Aus regionalplanerischer Sicht wünschenswert erscheint darüber hinaus folgender Ergänzungsvorschlag:

- eine Ortsumgehung Netphen - Dreis-Tiefenbach im Zuge der B 62

Diese Maßnahme sollte in die Bedarfsplanung aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag wurde bereits gestellt.

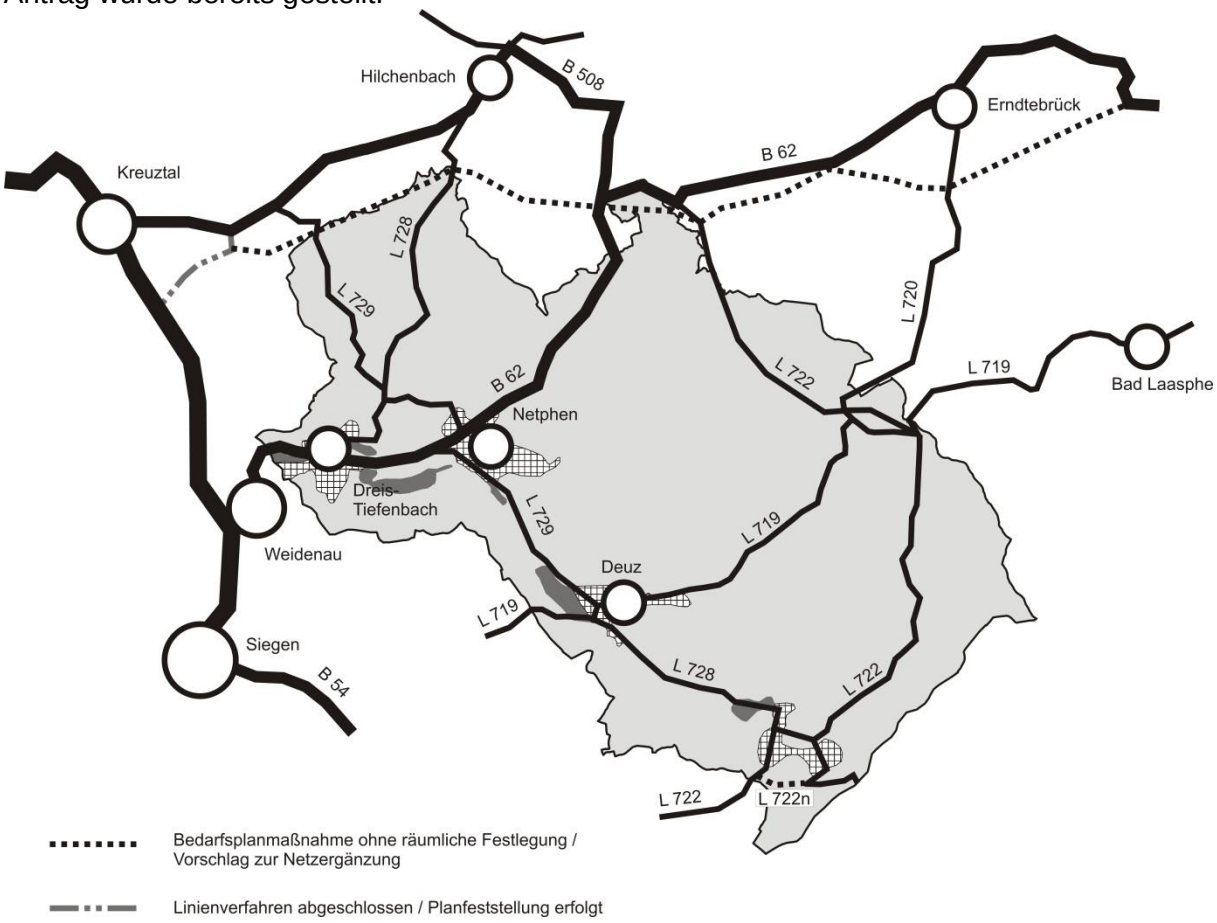

Grafik 2: Verkehr
Quelle: eigene Darstellung

2.2.5 Entsorgung

⇒ **Abfallentsorgung**

Nach den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung sollen Abfälle im Rahmen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft möglichst vermieden und, soweit sie nicht verwertet werden können, möglichst gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, vor allem für die regionalplanerische Sicherung raumverträglicher Standorte der erforderlichen Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie Deponien zu sorgen. Die folgenden textlichen Ziele konkretisieren deshalb die landesplanerischen Rechtsvorschriften.

Abfallbehandlungsanlagen sind nur in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Deponie zulässig.

Da seit dem 01.06.2005 organische Abfälle - also der gesamte Hausmüll – nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen, werden Deponien für die Abfallentsorgung nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Daher ist eine vorsorgende Darstellung von neuen Deponiestandorten im Regionalplan gegenwärtig nicht erforderlich. Auf die regionalplanerische Sicherung der derzeitigen Deponiestandorte kann jedoch nicht verzichtet werden, weil diese derzeit noch betrieben werden und nach dem Abschluss der Stilllegung eine gemäß der Deponieverordnung mindestens 30 Jahre dauernde Nachsorgephase folgt. Während dieser Nachsorgephase gilt fachplanungsrechtlich ausschließlich das Abfallrecht, konkretisiert durch Planaufstellung oder Genehmigung. Vor diesem Hintergrund sind auch diejenigen Abfalldeponien im Regionalplan als Deponiestandorte dargestellt worden, die demnächst in die Stilllegungsphase überführt werden.

Dargestellte Abfallbehandlungsanlage und -deponie zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung im Stadtgebiet Netphen:

Name/Bezeichnung:	Standort:	Kapazität:	Laufzeit bis:
Zentraldeponie Netphen – Winterbach Umladestation	Netphen Gemarkung Herzhausen	25.000 t/Jahr	unbegrenzt

⇒ **Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen**

Der Auftrag der Landesplanung zur Standortsicherung und –planung der Abfallentsorgungsinfragstruktur wird durch die im Folgenden beschriebenen Ziele und Grundsätze durchgeführt.

Die dargestellten neuen Siedlungsbereiche dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind an eine Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Für Streusiedlungen sind geeignete Kläranlagen zu erstellen.

Standorte für Kläranlagen haben:

- ausreichende Mindestabstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhalten sowie
- ausreichende Erweiterungsflächen aufzuweisen.

Erläuterung:
Die Standorte der regional bedeutsamen Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen werden durch die zeichnerischen Festlegungen gesichert. Es sind dabei nur Anlagen mit einem Ausbaugrad von mehr als 12.000 EW (Einwohnerwert) dargestellt. Im Stadtgebiet Netphen ist die Kläranlage Deuz mit einer Auslastung von 10.500 EW und einer Kapazität von 12.500 EW aufgeführt. In Dreis-Tiefenbach ist eine Kläranlage mit einer Auslastung von 8.085 EW dargestellt. Die Ausbaugröße beträgt 12.000 EW. Über diese Anlagen hinaus gibt es einige nicht dargestellte Kläranlagen, die kleinere, zeichnerisch nicht dargestellte Ortschaften entwässern.

Auf einen umweltverträglicheren Umgang mit dem Regenwasser ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. In bestehenden und besonders in geplanten Siedlungsbereichen sollen verstärkt Maßnahmen zur Regenwasserversickerung oder ortsnahen Einleitung getroffen werden.

Erläuterung:
Dem Umgang mit dem Regenwasser kommt bei der Weiterentwicklung des Gewässersystems eine besondere Bedeutung zu. Die weitere Versiegelung der Oberfläche, die eine künstliche Abführung des Oberflächenwassers bedingt, soll eingeschränkt und alle Möglichkeiten zur Entsiegelung und zum Umbau vorhandener Gewässersysteme sollen genutzt werden. Auch im Hinblick auf die Grundwasseranreicherung soll verstärkt eine natürliche,

flächenhafte Versickerung von hierfür geeignetem Regenwasser in den Untergrund mit ausgleichender Wirkung auf den Abfluss angestrebt werden.
Ein umweltverträglicher Umgang mit dem Regenwasser bedingt neue Entwässerungssysteme. Wenn langfristig die hohen Belastungsspitzen für die Fließgewässer und die Kanalisation abgebaut werden können, kann dies in der Folge auch zu insgesamt technisch weniger aufwändigen Maßnahmen führen. Zum umweltverträglichen Umgang mit dem Niederschlagswasser gehören eine Vielzahl von Maßnahmen mit abflussvermindernder und -verzögernder Wirkung einschließlich der Regenwassernutzung für Brauchwasserkreisläufe.

2.3 Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilabschnitt „Energie“

Der sachliche Teilabschnitt „Energie“ des Regionalplans umfasst den Geltungsbereich der folgenden drei räumlichen Teilabschnitte:

- Oberbereich Dortmund, östlicher Teil: Kreis Soest und Hochsauerlandkreis,
- Oberbereich Bochum, Hagen: Märkischer Kreis,
- Oberbereich Siegen: Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

Hiermit werden alle energiebezogenen Regelungen für den Planungsraum Südwestfalen energieübergreifend zusammengefasst.

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 07.04.2011 das Aktionsprogramm „Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“ beschlossen. Teil dieses Aktionsprogramms ist die Entwicklung eines sachlichen Teilabschnitts „Energie“ des Regionalplans Arnsberg zur Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Energiewende in den fünf südwestfälischen Kreisen.

Mit dem “Energie-Dialog“ der Bezirksregierung Arnsberg am 19.01.2012 erfolgte der offizielle Startschuss für die Konzeption des sachlichen Teilabschnitts „Energie“.

Zur inhaltlichen Vorbereitung und Begleitung der Entwurfserstellung hat die Kommission Regionale Energieplanung des Regionalrats Arnsberg eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kommission und der Verwaltung gebildet und diese mit der Erarbeitung von inhaltlichen Leitlinien zum Regionalplan beauftragt. Mit dem Regionalratsbeschluss vom 05.07.2012 wurden diese Leitlinien offiziell zur Richtschnur der Planung und zur Grundlage für die Diskussion in der Region.
Auf dieser Grundlage entwickelte die Verwaltung den Entwurf für den Regionalplan Arnsberg – sachlicher Teilabschnitt „Energie“. In seiner Sitzung am 03.07.2014 hat der Regionalrat Arnsberg den Erarbeitungsbeschluss für den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ gefasst. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde der Entwurf des Regionalplanes in der Zeit vom 22.08.2014 bis zum 22.12.2014 öffentlich ausgelegt. Kommt es durch das Beteiligungsverfahren zu wesentlichen Änderungen des Regionalplanentwurfes, so erfolgt eine neue Beteiligung der Öffentlichkeit.
Während des Aufstellungsverfahrens entfaltet der Entwurf bereits eine Bindewirkung für die nachgeordnete, kommunale Bauleitplanung. So sind die sog. Ziele in Aufstellung in die planerische Abwägung der Kommune mit einzustellen. In dem Zusammenhang wird auf das eigenständige Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan sTFNP „Windenergienutzung“ der Stadt Netphen verwiesen.

2.4 Nachrichtliche Übernahme und Fachpläne

2.4.1 Landschaftsplan der Stadt Netphen

Der Landschaftsplan Netphen war im Jahre 1985 der erste Landschaftsplan, der im Kreis Siegen-Wittgenstein rechtskräftig wurde. Schon relativ kurz danach, im März 1987, beschloss der Kreistag ein Änderungsverfahren, um weitere Anregungen zu berücksichtigen. Doch erst im Zuge der europäischen Schutzgebietsmeldungen (FFH-Gebiete) wurde das Verfahren tatsächlich angegangen.

Der rechtskräftige Landschaftsplan für Netphen soll neu aufgestellt werden und die Regelungen in Bezug auf die FFH-Gebiete angemessen berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies die Wälder und Wiesentäler des Rothaarkamms in Netphen, die ein sehr großflächiges FFH-Gebiet bilden.
Im Rahmen dieser FNP-Neuaufstellung kann jedoch nur der derzeit geltende Landschaftsplan von 1985 berücksichtigt werden.
Hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der Entwicklungsziele sowie der daraus resultierenden Festsetzungen sei auf die Landschaftspläne selbst verwiesen.

Folgende, im Landschaftsplan dargestellte Schutzgebiete sind nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des FNPs übernommen werden:
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete

Die gemeldeten FFH-Gebiete (sie sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanes) sind ebenfalls nachrichtlich in den FNP aufgenommen worden.

Für folgende Schutzausweisungen des geltenden Landschaftsplanes werden im Anhang an diese Begründung Auflistungen beigefügt:
- Naturdenkmale
- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Bezüglich der Gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG wird auf die Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen verwiesen.

2.4.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind entsprechend § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führen, sind verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Die Naturschutzgebietsabgrenzungen des gültigen Landschaftsplanes von 1985 sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Es liegt ein Landschaftsplan-Vorentwurf für die Stadt Netphen aus dem Jahr 2004 vor. Dieser hat aber bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Rechtskraft erlangt. Daher beziehen sich die Angaben unter den Punkten 2.4.2 und 2.4.3 auf den rechtskräftigen Landschaftsplan von 1985.

Tabelle 1: Verzeichnis der Naturschutzgebiete
Quelle: Landschaftsplan; Flächengröße: eigene CAD-Ermittlung

Name	Gemarkung	Lage	ha
Auerhahnwald	Walpersdorf	nördlich vom Lahnhof	14,43
Sinderbach	Walpersdorf	östlich von Walpersdorf	8,07
Eckstein	Walpersdorf	südöstlich von Walpersdorf	6,72
In der Hombach	Hainchen	nördlich von Hainchen	1,59
Auenwald	Obernetphen	Siegaue zw. Netphen-Deuz	13,52
			44,33

2.4.3 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Aufgrund § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.
Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im gültigen Landschaftsplan Netphen dargestellt.

Die LSG-Abgrenzungen sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von ~11.934 ha (eigene CAD-Ermittlung). Das sind ca. 87% der Fläche des Stadtgebietes.

2.4.4 Naturdenkmale

⇒ **Naturdenkmale im Innenbereich**
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, die besonders schutzbedürftig sind. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
Grundlage: Ordnungsbehörde Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schutze von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.03.2010.
Die Auflistung ist im Anhang 3: Liste der Naturdenkmale im Innenbereich zu finden.

⇒ **Naturdenkmale im Außenbereich**
Die Auflistung ist im Anhang 4: Liste der Naturdenkmale im Außenbereich zu finden.

2.4.5 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Diese dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Aufgrund der Vielzahl der geschützten Landschaftsbestandteile und der Größe des Plangebietes wird auf eine Darstellung als nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan verzichtet.

Im Gebiet der Stadt Netphen sind derzeit 67 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG (im Zusammenhang mit § 29 BNatSchG) bekannt.
Die Auflistung ist im Anhang 5: Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG zu finden.

2.4.6 FFH- und Vogelschutzgebiete

Bei den FFH- und Vogelschutz-Gebieten handelt es sich um ein europaweites, kohärentes (zusammenhängendes) Netz von Schutzgebieten, die dem dauerhaften Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten dienen. Rechtsgrundlage ist das Naturschutzrecht der Europäischen Union für den Gebiets- und Lebensraumschutz von Arten, im Wesentlichen aufbauend auf der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie, die den gesetzlichen Rahmen zum Schutze des europäischen Naturerbes bilden.
Die Abgrenzungen der die Gesamtgemarkung Netphen betreffenden FFH-Gebiete (Vogelschutzgebiete liegen nicht im Stadtgebiet vor) sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Im Stadtgebiet umfasst dies eine Fläche von rund 2.083 ha (ca. 15% des Stadtgebietes).

Tabelle 2: Verzeichnis der FFH-Gebiete
Quelle: Landschaftsplan; Flächengröße: eigene CAD-Ermittlung

Gebietsnummer	Name	Lage	ha
DE-5014-301	Auenwald Netphen	Obernetphen	14,0
DE-5015-301	Rothaarkamm und Wiesentäler	Afholderbach, Hainchen, Nauholz, Nenkersdorf, Obernau, Sohlbach, Walpersdorf, Werthenbach	2.058,3
DE-5115-301	Gernsdorfer Weidekämpe	Irmgarteichen	10,2
			2082,5

In FFH- und Vogelschutz-Gebieten sind gemäß § 34 BNatSchG Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes führen können, unzulässig. Liegen derartige Gebiete gemäß § 36 BNatSchG u. a. innerhalb des Geltungsbereiches „sonstiger Pläne“ (der Flächennutzungsplan stellt einen solchen Plan dar), sind gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG die Planinhalte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH- und Vogelschutz-Gebietes zu prüfen.

Für die maßgeblichen Bauflächenreserven des vorliegenden Flächennutzungsplans wurde die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der genannten FFH- Gebiete in einem verfahrensbegleitenden Gutachten vorgeprüft und festgestellt.

2.4.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.
Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich im Planungsraum im Wesentlichen um:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungs- und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- meist kleinflächige Sümpfe, Röhrichte, Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche,
- meist kleinflächige Heiden, Borstgrasrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
- Baumreihen, Alleen
- sowie im Außenbereich Feldgehölze, Streuobstbestände und landschaftsprägende Einzelbäume.

Eine Zerstörung oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigung dieser Biotope ist grundsätzlich verboten. Sofern jedoch die Beeinträchtigung eines Biotops aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist und der Eingriff ausgeglichen werden kann, ist die Zulassung einer Ausnahme oder einer Befreiungen möglich.

Die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope, jetzt nach § 30 BNatSchG, wurde für das Landschaftsplangebiet durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) und den Kreis Siegen-Wittgenstein im Jahre 2000 vorläufig abgeschlossen. Die Kartierung ist flächendeckend erfolgt. Quellbereiche, die ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope darstellen, wurden nicht systematisch untersucht, so dass diese Biotope nicht vollständig erfasst sind.

Im Gebiet der Stadt Netphen sind derzeit 396 Biotope mit einer Gesamtfläche von ~240 ha, das sind ca. 1,8% der Gemeindefläche, nach § 30 BNatSchG bekannt.

Auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/start stehen weiterführende Informationen, wie Karten und Listen, zur Verfügung und zum Download bereit.

2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

⇒ **Baudenkmale**

Besonders hervorzuheben sind:

Wassermühle mit oberschlächtigem Wasserrad in Nenkersdorf

- Die Geschichte der Mühle Nenkersdorf geht bis in das 12. Jahrhundert zurück. Die Mühle (übrigens die einzige dieser Art im Kreis Siegen-Wittgenstein) mit einem oberschlächtigen Wasserrad hat drei Mahlwerke (zwei Walzenstühle und ein Schrotgang). Alle Mahlwerke und selbst der Aufzug für die Getreidesäcke können über Wasserkraft angetrieben werden.

Wasserburg in Hainchen mit ihren Nebengebäuden

- Die Wasserburg Hainchen ist die einzige Höhenwasserburg im südwestfälischen Raum. Das im Jahre 1290 erstmals urkundlich erwähnte Gebäude zerfiel nach wechselvoller Geschichte mehr und mehr. Der Wiederaufbau der Burganlage wurde in den 1970er Jahren vom Siegerländer Burgenverein und dem Verein zur Erhaltung der Wasserburg Hainchen vorangetrieben.

Martinikirche in Netphen

- Es handelt sich hierbei um eine dreischiffige Hallenkirche aus dem 13. Jahrhundert. Sie ist neben der Nikolaikirche in Siegen das bedeutendste romanische Bauwerk im Siegerland. Mit einer angefügten barocken Kapelle und dem schmiedeeisernen Tor aus dem 18. Jahrhundert bildet die Kirche ein reizvolles und ansehenswertes Bauwerk.

Des Weiteren sind die verschiedenen Backhäuser, die katholische Kirche in Netphen und der alte Bahnhof in Deuz zu erwähnen.

Die Baudenkmale werden wegen der Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes nicht im Plan dargestellt. Die Denkmalliste der Stadt Netphen ist als Anhang 1: Denkmalliste der Stadt Netphen vom aufgeführt.

⇒ **Bodendenkmale**

Die in Netphen geschützten Bodendenkmäler stammen teilweise bereits aus der Bronzezeit. Besonders erwähnenswert sind die Burganlagen des „Burggrabens“ in Netphen und der „Alten Burg“ in Dreis-Tiefenbach.
Die Bodendenkmale sind im Flächennutzungsplan dargestellt und die Bodendenkmalliste der Stadt Netphen ist als Anhang 2: Liste der Bodendenkmale aufgeführt. Mit der Eintragung in die Bodendenkmalliste unterliegen die ortsfesten Bodendenkmale den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW). Die Gemeinden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Damit sind die Planungsträger verpflichtet, bei ihren Planungen die Bodendenkmäler zu berücksichtigen. Die zulässigen Nutzungen in der Umgebung der ortsfesten Bodendenkmale ergeben sich aus § 9 DSchG NRW.

2.4.9 Wasserflächen

⇒ **Wasserschutzgebiete**

Die Darstellungen werden nachrichtlich aus der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete des Wasserverbandes Siegerland in der Gemeinde Netphen, Kreis Siegen-Wittgenstein (Wasserschutzgebietsverordnung: Obernautalsperre, Siegtal, Überleitungsstollen zur Obernautalsperre) übernommen und im Flächennutzungsplan dargestellt.
Grundlage dafür ist das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG)

⇒ **Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutz**

Auf der Grundlage der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Sieg sind diese nachrichtlich übernommen und im Flächennutzungsplan ersichtlich.
Im Jahr 2003 wurde das Überschwemmungsgebiet der Sieg durch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der oberen Sieg im Bereich der Städte Siegen und Netphen im Kreis Siegen-Wittgenstein unter der Bezeichnung Überschwemmungsgebietsverordnung „Obere Sieg“ neu festgesetzt. Sobald die Verordnung aktualisiert wird, erfolgt die nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan der Stadt Netphen. Für die übrigen Bäche innerhalb des Stadtgebietes liegen keine umfassenden Erkenntnisse, z.B. durch hydraulische Berechnungen für den jeweiligen gesamten Bachlauf, zu den möglichen Überschwemmungsbereichen vor.
Daher können im Rahmen der Flächennutzungsplanung lediglich die Überschwemmungsgebiete der Sieg, die ordnungsbehördlich festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden.

2.4.10 Altlastenverdachtsflächen

Altablagerungen und Altstandorte können zu Gefährdungen von Mensch, Natur und Umwelt führen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn diese im Bereich von Siedlungen oder Erholungsflächen liegen.
Die Daten des aktuellen Altlastenkatasters der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind derzeit ausschließlich für den behördlichen Dienstgebrauch bestimmt und dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keinesfalls, auch nicht teilweise, veröffentlicht werden, sodass auf eine nachrichtliche Übernahme in der Plandarstellung verzichtet wird.
Bei der Neuausweisung der Änderungsflächen wurde das vorliegende Altlastenkataster zugrunde gelegt und berücksichtigt. Die Konversionsflächen aus ehemaligen Bahngeländen müssen in der verbindlichen Bauleitplanung in Hinblick auf Altlastenverdacht geprüft werden.

2.4.11 Bergbauliche Verhältnisse

Das Stadtgebiet wird von mehreren auf Erzen verliehenen Bergwerksfeldern sowie von einer Vielzahl von inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt. Außerdem wird das Stadtgebiet im westlichen Randbereich von dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Siegen-Süd“ überdeckt.
Im Stadtgebiet wurden u. a. im tages-/oberflächennahen Bereich Rohstoffe abgebaut. Die im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet vorhandenen Hohlräume oder Verbruchzonen, können eine Absenkung oder einen Einsturz der Tagesoberflächen verursachen. Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich ~70 bisher bekannte und erfasste Tagesöffnungen des Bergbaus (Stollen und Schächte), deren mögliche senkungs-, setzungs- und einsturzgefährdete Bereiche unter Berücksichtigung einer angemessenen Lagegenauigkeit und Lockermassenüberdeckung Teile des Stadtgebietes überdecken. Die Datenbestände der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW - sind derzeit ausschließlich für den behördlichen Dienstgebrauch bestimmt und dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keinesfalls, auch nicht teilweise, veröffentlicht werden. Im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren werden die bergbaulichen Belange aber regelmäßig berücksichtigt.

2.5 Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Stadt Netphen[2]

Die Stadt Netphen hat ein Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept in Auftrag gegeben, um Angaben zu erhalten über konkrete Empfehlungen zur planungsrechtlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept ist als konzeptionelle Grundlage der Einzelhandelsentwicklung in Netphen vom Rat am 08.10.2009 beschlossen worden und stellt ein Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar und ist somit bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

[2] Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept; Stadt Netphen; BBE RETAIL EXPERTS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG, Köln; im Januar 2009

Zielsetzung war, die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet abzugrenzen und dabei auch diejenigen Standorte zu identifizieren, die unter städtebaulichen Gesichtspunkten für die Aufnahme weiterer großflächiger zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe geeignet sind. Gleichzeitig war genau zu begründen, in welchen Teilbereichen des Stadtgebietes auf die Ansiedlung zentrenrelevanter Betriebe auch unterhalb der Großflächigkeitsgrenze verzichtet werden sollte. In Orientierung an die damals in § 24a LEPro NRW fixierten Sortimentsvorgaben und unter Berücksichtigung der Ausführungen im Einzelhandelserlass wurden in diesem Zusammenhang auch diejenigen Sortimente bestimmt, die für die Funktionsfähigkeit der Zentren von besonderer Bedeutung sind („Netpher Liste zentrenrelevanter Sortimente“).

2.5.1 Zwischenzeitliche Entwicklung

Die landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in NRW haben sich seit der Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes grundlegen geändert. Es gelten nunmehr landesplanerische Regelungen zum großflächigen Einzelhandel, die in dem bereits in Kraft getretenen sachlichen Teilplan zum LEP NRW vorgelegt wurden (Ausführungen dazu siehe 2.1.2).
Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Netphen Anfang 2009 nicht absehbar.
Unter den vorgenannten Aspekten sind die weiteren Ausführungen zum o.g. städtebaulichen Entwicklungskonzept zu verstehen. Die Kernaussagen behalten weiterhin Gültigkeit und werden in der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.
Daher sind die zentralen Versorgungsbereiche als sonstige Kartensignatur in den FNP aufgenommen worden, die aber keine rechtliche Verbindlichkeit bewirken.

2.5.2 Die zentralen Versorgungsbereiche

Die Ortsmitte Netphen erhält die Funktionszuweisung Hauptzentrum und wird somit als einziger Standortbereich dazu privilegiert, großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten und gesamtstädtischen Versorgungsfunktionen aufzunehmen.
Dies bedeutet, dass innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches zentrenrelevante Planvorhaben hinsichtlich ihrer Dimensionierung dann mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmen, wenn weder in einzelnen Sortimentsbereichen noch insgesamt Umsatzleistungen erreicht werden, die höher als die im gesamten Stadtgebiet Netphen vorhandene Kaufkraft sind.
Für potenzielle großflächige Ansiedlungsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gilt, dass sie landesplanerischen Zielvorgaben (ehemals dem § 24a LEPro NRW) entsprechen, soweit diese zur Versorgung des zugewiesenen Nahversorgungsbereiches dienen.

Es wäre wünschenswert, ergänzend zum Bestand zusätzliche Flächenpotentiale für größere Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt zu erschließen. Hierzu sollte das Augenmerk auf die heute minder genutzten Grundstücke im Zentrum gerichtet werden. Die derzeit vorherrschende Wohnnutzung stellt aus Sicht der Gutachter im zentralen Bereich der Ortsmitte eine Mindernutzung dar. In Anbetracht der geringen Flächenverfügbarkeit im Zentrum sollte dieser Bereich vorrangig durch Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe genutzt werden.
Zu diesem Zweck wurde eine Satzung hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) nach § 25 Abs. 1 BauGB für den Bereich des zentralen Versorgungsbereiches Netphen erlassen.

Die Ortsmitten von Dreis-Tiefenbach und Deuz erhalten die Funktionszuweisung eines Nahversorgungszentrums. Somit sind sie dazu privilegiert, großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) aufzunehmen, soweit diese zur Versorgung des zugewiesenen Versorgungsbereiches dienen.
Dies bedeutet, dass innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches großflächige nahversorgungsrelevante Planvorhaben hinsichtlich ihrer Dimensionierung dann mit den Zielen der

Landesplanung übereinstimmen, wenn weder in einzelnen Sortimentsbereichen noch insgesamt Umsatzleistungen erreicht werden, die höher als die im zugewiesenen Nahversorgungsbereich vorhandene Kaufkraft sind.
Großflächige Angebote mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind hingegen innerhalb des ausgewiesenen Nahversorgungszentrums nicht zulässig. Die Ansiedlung von nichtgroßflächigen Vorhaben ist allerdings weiterhin möglich.

2.5.3 Umsetzung des vorgeschlagenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes

Das Instrument zur Umsetzung des vorgeschlagenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist die verbindliche Bauleitplanung. Hierfür wurden Handlungsempfehlungen ausgesprochen, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanebene) nicht darstellbar sind. In dieser FNP-Neuaufstellung ist nicht beabsichtigt, neue Sondergebietsstandorte für Einzelhandel auszuweisen. Gleichwohl sind die sog. zentralen Versorgungsbereiche als sonstige Kartensignatur aufgenommen worden.
In der verbindlichen Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass bei Gewerbegebietsausweisungen die Definition der Gewerbebetriebe aller Art entsprechend den Vorgaben dieses Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes erfolgt und einen Ausschluss bestimmter Einzelhandelsnutzungen vorgenommen wird. Grundsätzlich muss bei der Neuansiedlung von Einzelhandelsnutzungen sowohl im beplanten als auch im unbeplanten Innenbereich geprüft werden, ob und wie sich das Vorhaben auf bestehende zentrale Versorgungsbereiche auswirkt und ob der Standort städtebaulich geeignet ist.

2.6 Lärmaktionsplan

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49 EG verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Lärmkarten und Lärmaktionspläne für Hauptstrecken des Straßen- und Schienenverkehrs, für Großflughäfen und Ballungsräume zu erstellen.
In der 1. Stufe der Umsetzung wurden Lärmkarten und anschließend Lärmaktionspläne für

- Ballungsräume > 250.000 Einwohner,
- Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz/Jahr sowie
- Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr
- Großflughäfen > 50.000 Flugbewegungen/Jahr

erstellt.
Das NRW-Umweltministerium hat für die Lärmkartierung der 1. Stufe zwölf Ballungsräume, mehr als 3.800 km Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie die beiden Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeldet. Damit besitzt NRW bei weitem die meisten Ballungsräume in Deutschland.

In der 2. Stufe der Umsetzung sind Lärmkarten und anschließend Lärmaktionspläne für

- Ballungsräume > 100.000 Einwohner sowie
- Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr
- Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr
- Großflughäfen > 50.000 Flugbewegungen/Jahr

zu erstellen.
Das NRW-Umweltministerium hat für die Lärmkartierung der 2. Stufe 26 Ballungsräume, mehr als 8000 km Bundesautobahnen (A), Bundesstraßen (B) und Landesstraßen (L), 6 Schienenstrecken sowie die beiden Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn fristgemäß an den Bund gemeldet.

2.6.1 Stufe 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2009 im Verfahren gemäß § 47 d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Aufstellung der Lärmaktionsplanung der Stufe 1 für die Stadt Netphen der Entwurfskonzeption zugestimmt. Nach Abwägung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen

hat der Rat der Stadt Netphen den vorgelegten Entwurf als Lärmaktionsplan der Stufe 1 in seiner Sitzung am 18.06.2009 beschlossen.
Die Stadt Netphen ist durch die Bundesstraße 62 als Hauptverkehrsstraße in den Teilabschnitten mit mehr als 6 Mio. Kfz im Jahr betroffen. Die Lärmkarten der 1. Stufe wurden für ganz NRW vom Land erstellt und veröffentlicht. Nunmehr sind sie nicht mehr verfügbar.
Die Karten zeigen in farbigen Lärmpegelklassen, wie laut es innerhalb der Gebäude in einer Höhe von vier Metern ist. Für jede Lärmquellengruppe sind 24-stündige Lärmbelastungen über 55 dB(A) und nächtliche Lärmbelastungen über 50 dB(A) abgebildet.
Der dazugehörige Bericht gibt einen Überblick über die Betroffenheit von Flächen, Wohngebäuden, Krankenhausgebäuden und Schulgebäuden sowie Menschen im Stadtgebiet.

⇒ **Teilaktionsplan Netphen-2009-B 62 - 1: Netphen, Kronprinzenstraße**
Mit der Fertigstellung der Umgehungsstraße Netphen (L 729n) im Dezember 2008 verringert sich die Verkehrsmenge im dargestellten Straßenabschnitt der B 62 (Kronprinzenstraße 22 bis 36). Bei einer Neuberechnung der dB(A) Werte ist im Wesentlichen mit der Einhaltung der Grenzwerte von L_{den}/ < 70dB(A) (24 Stunden-Wert) und L_{night}/ <60 dB(A) nachts zu rechnen. Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Umgehungsstraße sind Teil der Planfeststellung gewesen. Weitere Maßnahmen zur Lärmminderung werden daher als nicht notwendig angesehen. Der Straßenbaulastträger Straßen NRW wurde gebeten, den Straßenabschnitt im Rahmen der Lärmsanierung zu überprüfen.

Die weiterführenden Informationen sind in Form von Plänen und Texten unter anderem auf www.netphen.de zur Verfügung gestellt.

⇒ **Teilaktionsplan Netphen-2009-B 62 - 2: Dreis-Tiefenbach, Siegstraße**

- Lärmbelastung L_{den}/ < 70dB(A) (24 Stunden-Wert)

Betroffen ist die B 62 von der Stadtgrenze Siegen bis zum Abzweig der K 5. Es sind dies vorwiegend Gebäude an der Straße „Im Bruch“ sowie an der Siegstraße, Hausnummer 57 bis 165. Bei den 51 betroffenen Gebäuden handelt es sich überwiegend um Objekte mit Wohnnutzung in festgesetzten oder faktischen Mischgebieten. Eine Überschreitung des Wertes wurde für 16 Einwohner geschätzt.

- Lärmbelastung L_{night}/ <60 dB(A) – nachts

Betroffen ist die B 62 von der Stadtgrenze Siegen bis zum Abzweig der K 5. Es sind dies vorwiegend Gebäude an der Straße „Im Bruch“ sowie an der Siegstraße, Hausnummer 57 bis 165. Bei den 55 betroffenen Gebäuden handelt es sich überwiegend um Objekte mit Wohnnutzung in festgesetzten oder faktischen Mischgebieten. Eine Überschreitung des Wertes wurde für 34 Einwohner geschätzt.

- Sonstige Betroffene

Es wurde die Betroffenheit von einem Schulgebäude durch Lärmeinwirkung Straßenverkehr festgestellt. Ein Bau von Schallschutzwänden und -wällen ist aufgrund der topographischen Situation überwiegend nicht möglich oder wird aus funktionalen und städtebaulichen Gründen in der Ortslage nicht gewünscht. Im Einzelfall sind passive Schallschutzmaßnahmen, wie der Einbau von Schallschutzfenstern, zu untersuchen. Der Straßenbaulastträger Straßen NRW wurde gebeten, den Straßenabschnitt im Rahmen der Lärmsanierung auf aktive und passive Maßnahmen zu überprüfen.

Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren
Im Einzelfall sind passive Schallschutzmaßnahmen, wie der Einbau von Schallschutzfenstern zu untersuchen. Die Überprüfung durch den Straßenbaulastträger bleibt abzuwarten. Die Baulast für den Straßenabschnitt liegt nicht bei der Stadt Netphen. Die Stadt Netphen verfügt nicht über ausreichende finanzielle Mittel um passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Langfristige Strategie der Lärmminderung
Die Stadt Netphen hat von der Universität Siegen ein Gutachten für den Bau einer Umgehungsstraße von Dreis-Tiefenbach erstellen lassen. Als Ergebnis ist eine Nordumgehung vorgeschlagen worden. Dadurch können Teilverkehrsströme verlagert werden, die zu einer Entlastung der Anwohner führt. Für die Nordumgehung wurde beim zuständigen Ministerium die Aufnahme in den Bundesverkehrswegebedarfsplan beantragt.
Im Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wurde diese Ortsumgehung als aus regionalplanerischer Sicht wünschenswerte Ergänzung vorgeschlagen.

2.6.2 Stufe 2

Der Kartierungsumfang für die 2. Stufe der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie in Nordrhein-Westfalen wurde in Abstimmung mit dem NRW-Verkehrsministerium festgelegt.
In den Lärmkarten „Straße“ sind ab 24.10.2012 (2. Stufe) die Lärmbelastungen für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes– und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr dargestellt.

Für das Stadtgebiet Netphen sind folgende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz pro Jahr festgestellt worden und mit dem zugehörigen 24-Stunden Pegel (L_{den}) und Nachtpegeln (L_{night}) auf der Internetseite des MKULNV (www.umgebungslaermkartierung.nrw.de/) abrufbar.
Hierbei ist die Bundesstraße B 62 (~5,7 Mio. Kfz/Jahr) von der westlichen Stadtgebietsgrenze über den Kreisverkehr in Netphen hinaus bis zur Einmündung Lahnstraße kartiert. Des Weiteren sind die Landstraßen L 729 (~4 Mio. Kfz/Jahr) ab dem v.g. Kreisverkehr bis zur Ortsmitte Salchendorf (Kreuzung mit der K 11) und die L 728 (~3,7 Mio. Kfz/Jahr) von der Kreuzung mit der B 62 in der Ortsmitte Dreis-Tiefenbach bis zum Ortsanfang von Eckmannshausen festgehalten.
Dem Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Netphen ist zu entnehmen, wie viele Menschen in Gebäuden wohnen, an deren Fassaden einen Schallpegel von mehr als 55 dB(A) bis weniger als 75 dB(A) vorliegt. Dies ist auch noch einmal differenziert hinsichtlich des 24-Stunden-Pegels und des Nachtpegels aber auch im Hinblick auf die Anzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser.
Aufgrund der zur Verfügung stehenden Lärmkarten und des Berichtes ist die Erarbeitung einer Lärmaktionsplanung der Stufe 2 unter Durchführung eines erneuten Beteiligungsprozess im Jahr 2013 vorzunehmen.
Hierzu hat Stadt Netphen für die zuvor beschriebenen Straßenabschnitte einen Entwurf des Lärmaktionsplans erarbeitet, dessen Aufstellung der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 13.07.2013 zugestimmt hat. Im Juli/August fand die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange statt, sodass der Entwurf am 17.10.2013 vom Rat beschlossen und am 16.12.2013 bekannt gemacht wurde.

Mit der Lärmaktionsplanung werden unter anderem Maßnahmen und langfristige Strategien zur Verbesserung der Lärmsituation angestoßen.
Das Umweltministerium NRW bereitet einen Musteraktionsplan vor. Aufgrund dessen wird die Meldung standardisiert an die EU weitergegeben.

Die weiterführenden Informationen sind in Form von Plänen und Texten unter anderem auf www.netphen.de zur Verfügung gestellt.

3 Lokale Rahmenbedingungen

3.1 Lage im Raum

3.1.1 Überörtliches Gefüge

Das Stadtgebiet der Stadt Netphen liegt zentral im Kreisgebiet Siegen–Wittgenstein. Es wird begrenzt durch die Städte Siegen, Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und die Gemeinden Wilnsdorf und Erndtebrück. Mit seiner östlichen Grenze schließt Netphen an das Bundesland Hessen an.

Netphen liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Oberzentrum Siegen.

Die Stadt ist zwar nicht direkt an die überregionalen Achsen Ruhrgebiet – Frankfurt (A 45) und Köln - Siegerland (A 4) angebunden.

Aber über die Bundesstraße B 62 und die (HTS) Hüttentalstraße ist das Stadtgebiet Netphen verkehrsgünstig an die Bundesautobahnen A 45 und A 4 und somit an die überregionalen Verkehrsachsen angebunden.

Netphen ist über die Landesstraßen L 728 in Richtung Hilchenbach und L 729 in Richtung Hessen (Dietzhölztal) angeschlossen. Des Weiteren führt die L 719 aus Richtung Siegen in Richtung Wittgenstein (Feudingen) durch Netphen.

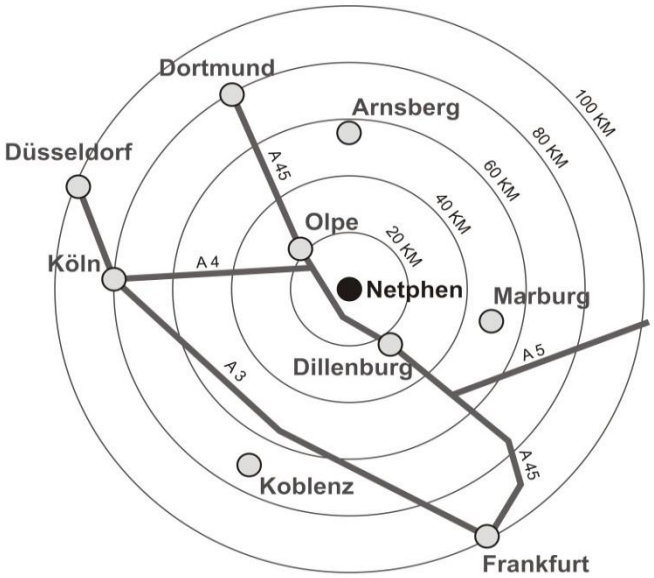

Grafik 3: Lage im Raum

Grafik 4: Lage im Kreisgebiet

Die örtliche und überörtliche Anbindung wird aus folgender Tabelle ersichtlich:

Tabelle 3: Entfernungen
Quelle: eigene Auflistung

ab Netphen Rathaus bis		über	Strecke in km
Bundesautobahn A 45		Anschlussstelle Siegen/Netphen	15
Bundesautobahn A 4		Anschluss über HTS	22
HTS		Anschlussstelle Netphen	8
Bundesstraße B 62		von Siegen bis Bad Hersfeld	im Ort
Flughafen	Siegerland (Burbach)		32
	Frankfurt		147
	Düsseldorf		143
	Köln/ Bonn		102
Siegen, Hbf.			11
Marburg, Hbf.		L 553	64
Gießen, Hbf.		A 45	87
Frankfurt, Hbf.		A 45 - A5	142
Düsseldorf, Hbf.		A 4	132
Köln, Hbf.		A 4	98
Dortmund, Hbf.		A 45	106
Kassel, Hbf.		B 253	147

Der Güterverkehr insgesamt erfolgt nicht über den Schienenverkehr, lediglich ein Teilbereich einer stillgelegten Trasse in Deuz wird als Werksbahn genutzt. Auch im Bereich Dreis-Tiefenbach verfügen Unternehmen im gewerblich-industriellen Sektor im Bereich der Stadtgrenze zu Siegen noch über einen Anschluss an das Schienennetz durch die Kleinbahntrasse bis Weidenau.
Über das Stadtgebiet verläuft im Nordosten ein kurzes Stück der Rothaarbahn, allerdings ohne einen Haltepunkt.
Ansonsten wird der öffentliche Personennahverkehr durch Linienbusse der VGWS abgewickelt. Mit der Buslinie R 27 ist Netphen von den Bahnhöfen Siegen, Erndtebrück und Bad Berleburg zu erreichen.

Netphen ist zwar nicht direkt an eine Autobahn angebunden, ist aber über diese doch gut erreichbar.
Eine Anbindung an das Schienennetz ist nicht vorhanden. Der ÖPNV stellt aber eine Verbindung zu den Bahnhöfen Siegen, Erndtebrück und Bad Berleburg her. Der Bahnhaltepunkt Rudersdorf wird über die Buslinie R 16 in den frühen Morgen- und Nachmittagsstunden insgesamt 6-mal am Tag bedient.
Eine durchgängige Frequentierung im Halbstundentakt gibt es für die Hauptlinie (R 16) Dreis-Tiefenbach, Netphen, Hainchen.

3.1.2 Stadtgefüge

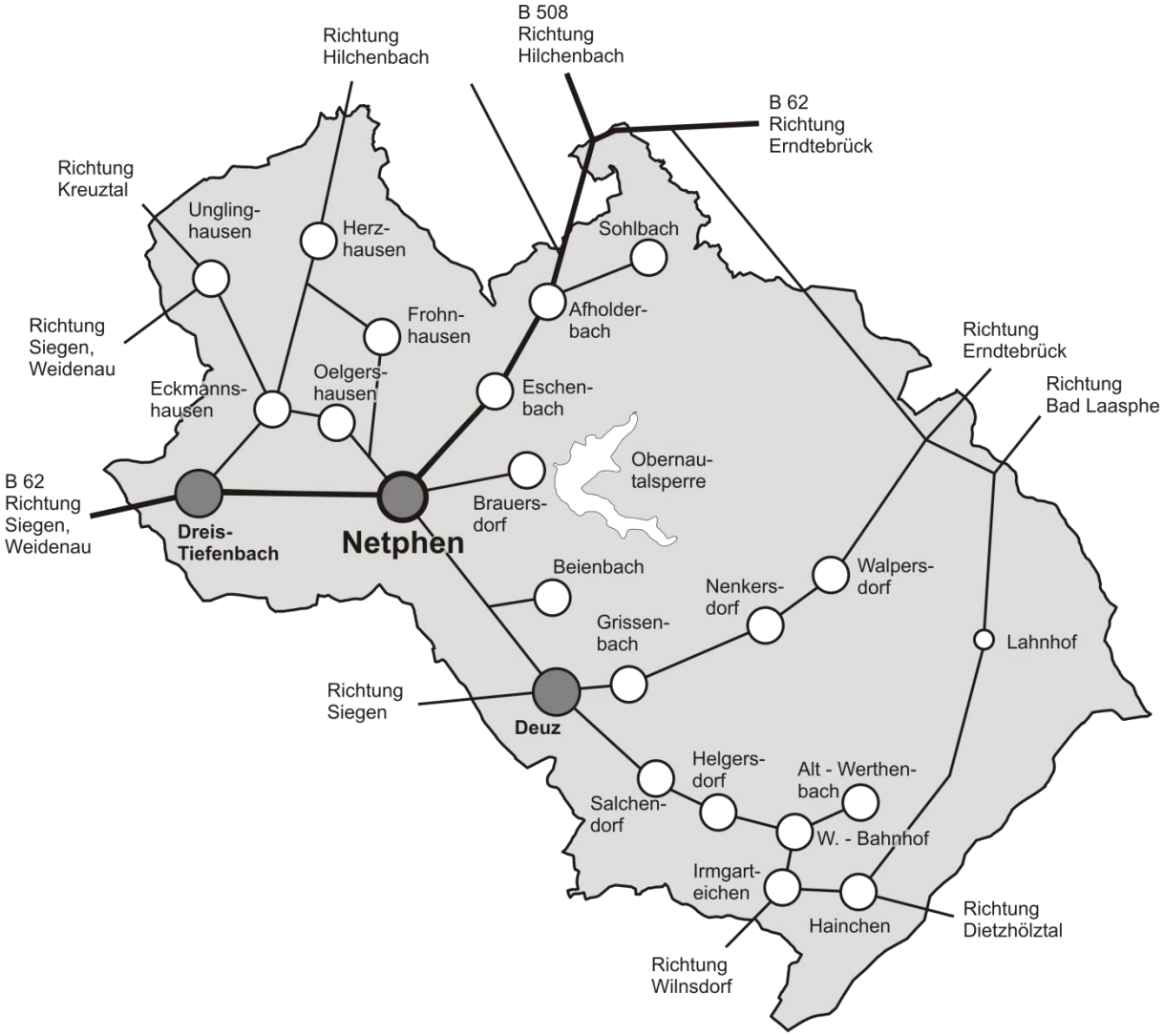

Grafik 5: Stadtgefüge

Netphen liegt im zentralen Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein und besteht aus insgesamt 21 Ortsteilen, die hinsichtlich ihrer Größe und Entwicklung sehr unterschiedlich in Erscheinung treten. Dies ergibt sich insbesondere aufgrund der topografisch-räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten.

Die zersiedelte Siedlungsstruktur, die an den zahlreichen kleinen Ortschaften in den Tallagen ablesbar ist, ergibt sich aufgrund der Mittelgebirgslage und den hieraus resultierenden topografischen Gegebenheiten.
Größter Siedlungsschwerpunkt ist der Ortsteil Netphen, danach folgen Dreis-Tiefenbach und Deuz. Sie befinden sich allesamt im Siegtal.

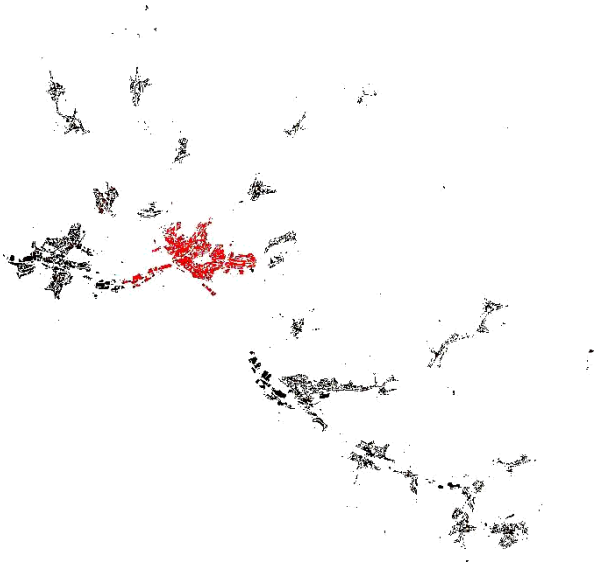

Grafik 6: Stadtstruktur

Die obenstehende Grafik macht diese Unterschiedlichkeit auf räumlicher und siedlungsstruktureller Ebene sehr deutlich. Anhand der anschließenden Aufstellungen (Bevölkerungsdaten und Flächengröße) der einzelnen Ortsteile lassen sich sehr gut die unterschiedliche Siedlungsstruktur und die damit verbundenen heterogenen Rahmenbedingungen im Stadtgebiet Netphen ablesen.

Das Gebiet der Stadt Netphen umfasst eine Katasterfläche von 13.739 ha und teilt sich wie folgt auf:

Tabelle 4: Katasterflächen
Quelle: Liegenschaftskataster Stand 01.01.2013

Afholderbach	595,26 ha	Irmgarteichen	249,94 ha
Beienbach	329,36 ha	Nauholz*	883,31 ha
Brauersdorf	389,23 ha	Nenkersdorf	1.426,19 ha
Deuz	576,70 ha	Niedernetphen	673,48 ha
Dreis-Tiefenbach	737,90 ha	Obernau*	553,94 ha
Eckmannshausen	229,66 ha	Obernetphen	392,55 ha
Eschenbach	443,74 ha	Oelgershausen	169,67 ha
Frohnhausen	368,71 ha	Salchendorf	619,98 ha
Grissenbach	462,15 ha	Sohlbach	390,22 ha
Hainchen	1.075,24 ha	Unglinghausen	542,81 ha
Helgersdorf	245,52 ha	Walpersdorf	921,33 ha
Herzhausen	531,60 ha	Werthenbach	930,49 ha

* Die Orte Obernau und Nauholz sowie ein Teil von Brauersdorf mussten der Obernautalsperre weichen; die Gemarkungen werden jedoch noch weitergeführt und sind gem. Hauptsatzung dem Ortsteil Brauersdorf zugeordnet.

Die Fläche innerhalb des Stadtgebietes teilt sich nach ihren Nutzungen wie folgt auf:

Tabelle 5: Flächenaufteilung der Stadt Netphen (in ha)
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Nutzungsart	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014
Fläche insgesamt								
	13.739	13.738	13.739	13.739	13.739	13.739	13.739	13.739
Siedlungs- und Verkehrsfläche, davon…								
	1.674	1.699	1.715	1.762	1.764	1.781	1.781	1.784
Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	774	796	812	848	849	850	8851	854
Erholungs-, Friedhofsfläche	61	63	61	72	72	72	72	72
Verkehrsfläche	841	841	843	844	844	861	859	857
Freifläche außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche, davon …								
	12.064	12.038	12.023	11.975	11.974	11.956	11.957	11.956
Landwirtschaftsfläche	2.163	2.138	2.122	2.042	2.046	2.051	2.052	2.056
Waldfläche	9.713	9.712	9.714	9.740	9.733	9.711	9.710	9.706
Sonstige Flächen	188	188	186	193	195	195	194	194

Bei einer Gesamtfläche von 137,39 km^2 (13.739 ha) und 23.844 Einwohnern (Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) Stand: 31.12.2012) entspricht dies einer Bevölkerungsdichte von 174 E/km^2. Im Vergleich dazu liegt die Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen insgesamt bei ca. 523 E/km^2.

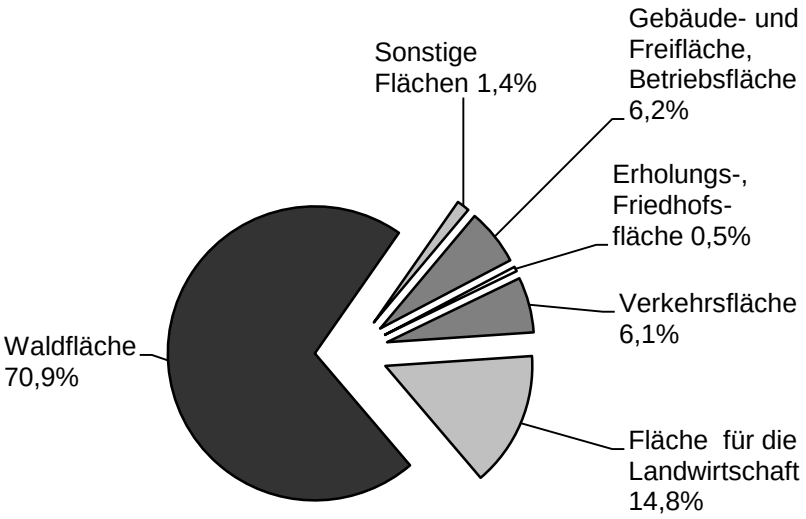

Diagramm 1: Flächenaufteilung nach der Art der Nutzung - 2011

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche hat sich von 1995 bis 2011 um 90 ha vergrößert. Folglich ist die Freifläche außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche in diesem Zeitraum um ~90 ha zurückgegangen. Der Rückgang ging fast ausschließlich zu Lasten der Landwirtschaftsfläche, die sich seit 1995 um ca. 117 ha verringert hat. Die Waldfläche ist von 1995 bis 2006 relativ konstant geblieben, hat sich jedoch bis 2011 um gut 20 ha ausgedehnt und weist mit über 70% den größten Flächenanteil des gesamten Stadtgebiets aus.

3.2 Historische Entwicklung

Im Jahr 1239 wurde Netphen erstmalig urkundlich erwähnt, obwohl die Spuren der Besiedelung weit über 2000 Jahre bis zu den Kelten, z. B. durch die Ringwallanlage der „Alten Burg“, zurück zu verfolgen sind.

Das Netpherland hat bis zur Industrialisierung im Wechselspiel der Geschichte eine recht „unruhige“ Vergangenheit gehabt.

Mit der fortschreitenden Industrialisierung im 20. Jahrhundert verloren jedoch die Gemeinden des damaligen Amtes Netphen allmählich ihren bäuerlichen Charakter und entwickelten sich zu aufstrebenden Gemeinwesen, in denen durch Vielzahl von Industrie-, Handels- und Handwerksbetrieben der verschiedenen Branchen den Einwohnern eine gesicherte Existenzgrundlage geschaffen werden konnte.

Durch das Zweite Siegerlandgesetz entstand mit dem 01.01.1969 die Großgemeinde Netphen, die sich im Wesentlichen aus den Gemeinden des damaligen Amtes Netphen zusammensetzte. Seit der kommunalen Neugliederung ist in Netphen viel bewegt worden. Trotz der anfangs kaum lösbar erscheinenden Gesamtproblematik ist die größte Flächengemeinde im Siegerland doch dem Hauptauftrag aus der Kommunalreform durchaus gerecht geworden: Ein homogenes, nicht nur lebenstüchtiges, sondern auch vitales Kommunalwesen zu schaffen. Mit dem Überschreiten des Einwohnerschwellenwertes von 25.000 Einwohnern am 30.06.1997 (25.068 Einwohner; Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)) waren erstmals die Voraussetzungen erfüllt, dass Netphen zum 1. Januar 2000 den Status einer mittleren kreisangehörigen Stadt erhielt.

3.3 Natürliche Grundlagen

Netphen gehört zum südöstlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges.

Rund 71% der 137,39 km² umfassenden Fläche sind heute von Wald bedeckt. Das liegt u. a. auch daran, dass die Standortbedingungen für die Landwirtschaft aufgrund des rauen Klimas, der Bodenverhältnisse und der steilen Hänge im Vergleich zu anderen Regionen eher ungünstig sind. Nach Osten hin wird das Plangebiet vom Rothaargebirge begrenzt, in dem auf Netphener Stadtgebiet die überregional bedeutsamen Flüsse Eder, Lahn und Sieg entspringen. Den höchsten Punkt des Gebietes bildet der „Oberste Henn“ mit einer Höhe von rd. 676 m ü. NN, der tiefste Punkt liegt an der Sieg an der Grenze zu Siegen bei ca. 260 m ü. NN.

3.3.1 Gewässer

⇒ **Fließgewässer**

Die Fließgewässer im Plangebiet umfassen eine Gesamtlänge von rund 155 km Länge. Das größte Gewässer mit rund 18 km ist die Sieg. Damit ist sie auch der wasserreichste Fluss im Stadtgebiet. Die sonst zwischen 100 – 200 m breite Siegaue erweitert sich westlich von Netphen auf 400 m. Die Nebenbäche der Sieg spiegeln den asymetrischen Bau des zugeordneten Niederschlaggebietes wider. Während die von Süden her einmündenden relativ kurzen Bäche eine untergeordnete Bedeutung haben, sind die aus dem Norden, d. h. von rechts kommenden Zuläufe wie Obernau, Netphe und Dreisbach beträchtlich länger und weisen demzufolge auch eine größere Wasserführung auf. Als Ausnahme muss hier die Werthe mit Nebenbächen gesehen werden, die dank des großen Einzugsgebietes enorme Wassermengen der Sieg zuführt. Am Südwestabfall des Rothaargebirges haben die sich intensiv aufgabelnden Quellbäche von Netphe und Dreisbach fast schluchtartige Täler herausmodelliert und sich in die noch verbliebenen quartärzeitlichen Ablagerungen zum Teil bis 4 m eingetieft.

⇒ **Stillgewässer**

Im Stadtgebiet der Stadt Netphen befinden sich keine größeren natürlichen Stillgewässer. Neben einigen Fisch- und Löschwasserteichen sind als künstlich angelegte Stillgewässer der Obernauer-, Afholderbacher- und Sohlbacher Weiher besonders erwähnenswert.

Das größte hiesig aufgestaute Stillgewässer ist mit rd. 86 ha Oberfläche die Obernautalsperre. Die Talsperre des Obernaustausees wurde von 1967 bis 1972 gebaut. Die Talsperre sichert die Trinkwasserversorgung für weite Teile des Kreisgebietes Siegen-Wittgenstein.

⇒ **Grundwasser**

Bis auf die Umgebung eines Fließ- oder Stillgewässers bzw. in den Tallagen liegt das Grundwasser im Plangebiet häufig tief unter der Geländeoberfläche. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sind hier für das jeweilige Plangebiet gesonderte Untersuchungen notwendig.

3.3.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist dem Landschaftstyp einer Mittelgebirgslandschaft zuzurechnen. Es liegt im Nordost-Teil des Siegerländer Blocks, der als tektonisches Hochgebiet eine besondere geologische Einheit im Rheinischen Schiefergebirge darstellt und ist gekennzeichnet durch hohe Reliefenergie.

Es wird von dem im Nordosten angrenzenden Rothaargebirge durch eine verhältnismäßig steilböschige und stark zertalte Höhenstufe deutlich getrennt. Die Mittelgebirgslandschaft erhebt sich dort in geschlossener Form über 600 m ü NN und bildet die Wasserscheide zwischen Sieg und Eder. Während die stark verästelten Nebenbäche der Sieg scharf eingeschnittene Kerbtäler mit starkem Gefälle aufweisen, zeichnen sich die der Eder zugeordne-

ten Wasserläufe in ihrem oberen Teil mehr durch flachwannige Talformen und ein sanftes Gefälle aus. Der Trend der Höhenabstufung hat seine Ursache im besonderen morphologischen Charakter des Siegerlandes, das als wannenförmig eingetiefter Landschaftsteil von nur nach Westen offenen Rahmenschwellen umgeben wird. Schmale Ausläufer der Rahmenschwellen reichen bis in das Siegtal hinein, wobei ihre Höhe stetig abnimmt. So u. a. von der Alten Burg (633 m) über Scharn (496 m), Ley-Berg (512 m) und Wittig (492 m) nach Netphen. Besonders der westliche und südliche Planbereich ist durch Wald, landwirtschaftliche Flächen und Siedlungen abwechslungsreich gegliedert.

Bezüglich der Gestaltqualität sind in dem größtenteils intensiv als Grünland oder Ackerland wirtschaftlich genutzten Freiraum die Baumreihen und Gehölzstreifen entlang der Straßen, Wegen und Gewässern von besonderer Bedeutung, da sie die Landschaft gliedern und das Landschaftsbild anreichern und beleben. Aufgrund des insgesamt hohen Waldanteiles von rd. 71% kommt den Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Die Waldränder haben hier eine besondere, kulissenbildende Funktion.
Innerhalb der Siedlung verbessern Baumreihen und Alleen die Lebensqualität sowohl in ökologischer, klimatischer als auch gestalterischer Hinsicht.
Die Waldbereiche entsprechen vielfach nicht der potenziellen natürlichen Vegetation. Alte Laubwälder sind sehr hoch bedeutsame Landschaftselemente, jüngere Laubwälder besitzen aufgrund des Entwicklungspotenzials eine hohe Bedeutung. Die weitflächigen Nadelwaldbereiche sind als Waldstandort generell ebenfalls erhaltenswert; für das Landschaftsbild sind sie aufgrund der standortfremden Ausprägung mittelempfindlich anzusprechen.

3.4 Erholungs- /Naherholungsqualitäten

Gerade die Landschaft in Netphen bietet dem Erholungssuchenden vielfältige Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten wie z. B. Wandern, Radfahren, Laufen in der Natur. Die Attraktivität für Erholungssuchende ist insbesondere durch die geschlossenen Waldbereiche am Rothaarkamm hoch. Gut ausgebaute und gekennzeichnete Wander- und Fahrradwege im Rothaargebirge bieten abwechslungsreiche Naherholungsmöglichkeiten wie zum Beispiel der Dilldappenweg, der Keltenweg, der Netphener Rundweg, der Sonnenweg, der Walderlebnispfad an der Siegquelle und natürlich der „Weg der Sinne“, der überregionale Fernwanderweg Rothaarsteig. Eine Besonderheit stellt auch der Kyrillpfad dar. Er schlängelt sich in einem Rundweg durch das vom Orkan Kyrill verwüstete Gelände.

Aber auch die drei Quellgebiete der Sieg, der Lahn und der Eder bieten dem Erholungssuchenden ein vielfältiges Angebot.

Das Stadtgebiet stellt für die Bewohner der Städteagglomerationen an Rhein und Ruhr ein gutes Naherholungs- bzw. Kurzurlaubsziel dar.
Für die Bewohner in der Region bieten die landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten ein großes Potential an Lebensqualität.

3.5 Bevölkerung

Tabelle 6: Bevölkerung der einzelnen Ortsteile/Gesamtstadt 2009 und 2013; Prozentualer Anteil 2013
Quelle: KDZ

	31.12.2009	Standortanalyse 2014 Erhebung 31.12.2013	
Afholderbach	209	205	0,9%
Beienbach	330	338	1,4%
Brauersdorf	663	684	2,8%
Deuz	2159	2.080	8,6%
Dreis-Tiefenbach	5167	5.073	21,1%
Eckmannshausen	843	830	3,4%
Eschenbach	619	587	2,4%
Frohnhausen	401	377	1,6%
Grissenbach	821	810	3,4%
Hainchen	958	908	3,8%
Helgersdorf	324	300	1,2%
Herzhausen	616	579	2,4%
Irmgarteichen	888	828	3,4%
Nenkersdorf	438	423	1,8%
Netphen	6159	6.104	25,3%
Oelgershausen	339	331	1,4%
Salchendorf	1321	1.249	5,2%
Sohlbach	142	134	0,6%
Unglinghausen	1085	1.054	4,4%
Walpersdorf	426	393	1,6%
Werthenbach	839	809	3,4%
Stadtgebiet	24.747	24.096	100%

Anhand der Bevölkerungsdaten der einzelnen Ortsteile lässt sich sehr gut die unterschiedliche Bedeutung innerhalb des Stadtgefüges ablesen. In 3 Orten, nämlich in den Siedlungsschwerpunkten, wohnen mehr als 2.000 Personen.
Mehr als 1.000 Einwohner sind in jeweils 2 Ortsteilen gemeldet. Damit verbleiben 6 Ortschaften mit Einwohnern zwischen 700 und 1.000 Einwohnern und 10 Dörfer mit Einwohnerzahlen zwischen 129 und 580 Personen.

Analog zu dieser Verteilung sind auch die Infrastrukturausstattung, die Mobilitätsrahmenbedingungen und die Versorgungseinrichtungen vorzufinden.

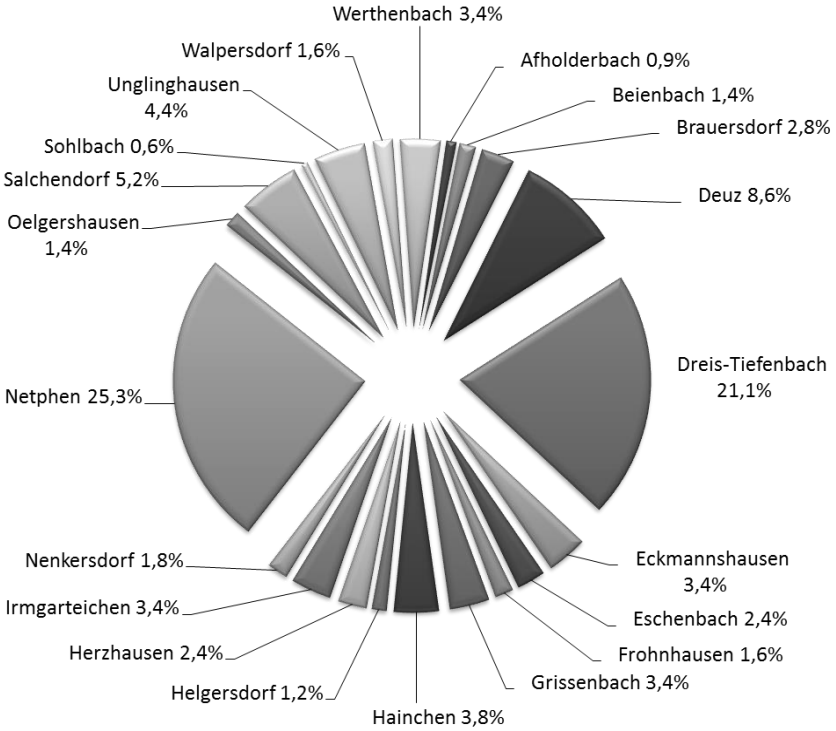

Diagramm 2: Einwohnerstruktur im Stadtgebiet Stand 12/2013

3.5.1 Bevölkerungsentwicklung im Stadtgebiet

Das Wachstum einer Stadt lässt sich zum einen hinsichtlich ihrer Wirtschaftskraft, zum anderen an ihrer Bevölkerungsentwicklung und -dichte messen. Für die Stadt Netphen liegen folgende Zahlen der Bevölkerungsentwicklung vor:

Tabelle 7: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

1900	9.092
1919	11.106
1939	14.416
1960	21.200
Gemeinde Netphen 1.1.1969	
01.01.1969	18.543
31.12.1975	21.630
31.12.1980	22.437
31.12.1985	22.564
31.12.1990	23.293
31.12.1991	23.792
31.12.1992	24.146
31.12.1993	24.319
31.12.1994	24.588
31.12.1995	24.897
31.12.1996	24.943
31.12.1997	25.106
31.12.1998	25.027
31.12.1999	25.048
Stadt Netphen 1.1. 2000	
31.12.2000	25.034
31.12.2001	25.038
31.12.2002	25.078
31.12.2003	25.117
31.12.2004	24.855
31.12.2005	24.679
31.12.2006	24.568
31.12.2007	24.500
31.12.2008	24.349
31.12.2009	24.234
31.12.2010	24.101
31.12.2011	23.961
21.12.2012	23.844

In den statistischen Bevölkerungszahlen ist für die Stadt Netphen eine grundsätzliche Veränderung durch den Vollzug der kommunalen Neugliederung am 01.01.1969 zu verzeichnen. Mit diesem Stichtag wurde die Stadt Netphen in den heutigen Grenzen mit ihren 21 Ortsteilen gebildet.

Es wird deutlich, dass seit der kommunalen Neugliederung 1969 bis zum 31.12.2003 eine kontinuierliche Steigerung der Einwohnerzahlen zu verzeichnen ist. Die Wachstumsrate beträgt insgesamt 35%, das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von ungefähr 1%.

Der Blick auf die letzten Jahre der Aufstellung verdeutlicht jedoch, dass seit dem Stichtag 31.12.2004 ein Einwohnerrückgang zu verzeichnen ist. Hierbei ergibt sich ein Rückgang um 5% (durchschnittlicher jährlicher Rückgang 0,6%), bezogen auf die Erhebungen 2003 bis 2012.

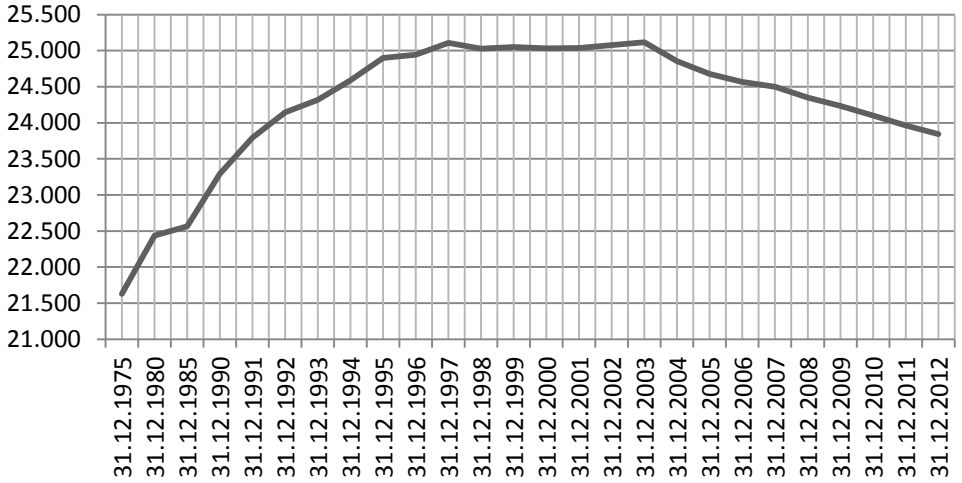

Diagramm 3: Bevölkerungsfortschreibung

Durch die nebenstehende Grafik soll an dieser Stelle noch einmal deutlich gemacht werden, dass die Datengrundlagen je nach Erhebungsquelle sehr unterschiedlich sind und wie groß die Differenz ist. Die Unterschiede resultieren aus den verschiedenen Quellen, zum Einen die Daten der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ) und zum Anderen die Daten des Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), die unterschiedliche Kriterien für ihre Auswertung zu Grunde legen. Die Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ) berücksichtigt bei ihren Einwohnerzahlen auch die angemeldeten 2. Wohnsitze im Stadtgebiet.

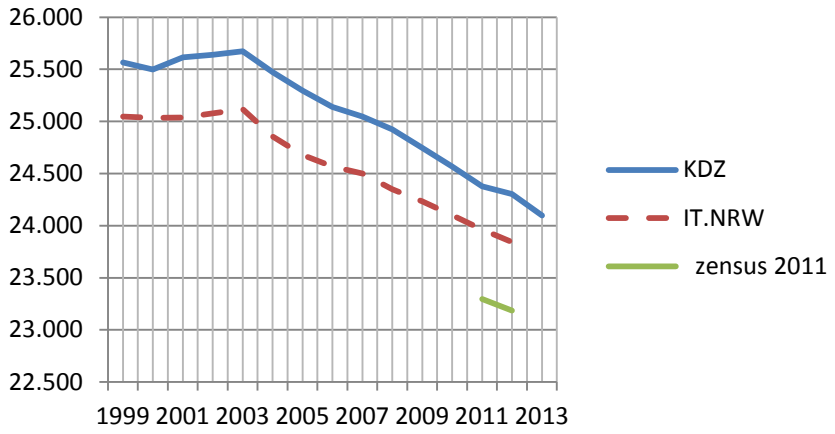

Diagramm 4: Erfassung der Bevölkerungsentwicklung
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ), zensus 2011

Das Ergebnis des Zensus 2011 wurde am 31.05.2013 veröffentlicht und zeigt den Stand der Erhebung für den Stichtag 09.05.2011 und deren Fortschreibung zum 31.12.2012 auf. Diese Datengrundlage wird im Weiteren nicht zugrunde gelegt, da keine Entwicklungstendenzen ableitbar sind, weil frühere Vergleichszahlen fehlen. Gleichwohl soll an dieser Stelle auf die Unterschiedlichkeit der Einwohnerdaten verwiesen werden.

Der Zensus 2011 gibt für den 09.05.2011 für die Stadt Netphen eine Bevölkerungszahl von 23.326 Einwohnern an, wohingegen IT.NRW für Mai 2011 660 Personen mehr, nämlich 23.986 Einwohner, ermittelt hat.
Statistisch maßgeblich ist letztendlich die Fortschreibung des Zensusergebnisses.

3.5.2 Bevölkerungsdichte, Siedlungs- und Verkehrsdichte

Für Netphen mit einer Größe von 137,39 km² (Quelle IT.NRW) ergibt sich mit Stand 12/2012 eine Bevölkerungsdichte von 174 Einwohnern pro Quadratkilometer. Im Vergleich dazu liegt die Bevölkerungsdichte im Kreis Siegen-Wittgenstein bei 248 (1,4-fache von Netphen) und im Land NRW bei 523 (3-fache von Netphen) Einwohnern je Quadratkilometer.
Werden die Einwohner in Bezug auf die tatsächlichen Siedlungs- und Verkehrsflächen gesetzt, ergibt sich eine weniger große Diskrepanz beim Vergleich der unterschiedlichen räumlichen Verwaltungseinheiten. Bei einer vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsfläche von 17,81 km² (entspricht 13% der Gesamtfläche) in Netphen ergibt sich eine „Siedlungs- und Verkehrsdichte“ von 1.339 Einwohner je Quadratkilometer, für den Kreis von 1.566 (1,2-fache von Netphen) und für NRW von 2.310 (1,7-fache von Netphen) Einwohnern je Quadratkilometer.

3.5.3 Natürliche Bevölkerungsentwicklung + Wanderungsbewegung

Die Bevölkerungsentwicklung wird bestimmt durch die zwei Faktoren Geburtenüberschuss / Sterbefallüberschuss und durch den Wanderungssaldo, also dem Unterschied zwischen Zu- und Fortzügen. Aus dem Geburtenüberschuss - das ist die Differenz aus der Summe der geborenen und der gestorbenen Personen - resultiert die natürliche Bevölkerungszunahme, während der Wanderungssaldo die durch räumliche Mobilität der Bevölkerung entstandene Veränderung kennzeichnet.

Die Bevölkerungsentwicklung der letzten 18 Jahre wird in der folgenden Tabelle auf der Grundlage der Daten des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen dargestellt.

Tabelle 8: natürliche Bevölkerungsentwicklung + Wanderungsbewegung
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Jahr	Geburten	Sterbefälle	Saldo natürl. Entwicklung	Zuzüge	Fortzüge	Saldo Wanderungsbewegung	Gesamtveränderungen
1995	248	222	26	1.582	1.299	283	309
1996	280	191	89	1.352	1.395	-43	46
1997	272	208	64	1.533	1.434	99	163
1998	268	215	53	1.267	1.399	-132	-79
1999	243	188	55	1.230	1.264	-34	21
2000	207	253	-46	1.297	1.265	32	-14
2001	207	202	5	1.215	1.216	-1	4
2002	211	237	-26	1.214	1.148	66	40
2003	214	186	28	1.187	1.176	11	39
2004	190	220	-30	1.015	1.247	-232	-262
2005	169	211	-42	1.083	1.217	-134	-176
2006	192	211	-19	952	1.044	-92	-111
2007	181	220	-39	1.135	1.164	-29	-68
2008	164	245	-81	1.173	1.242	-69	-150
2009	177	239	-62	1.088	1.141	-53	-115
2010	172	249	-77	1.127	1.183	-56	-133
2011	162	227	-65	1.067	1.143	-76	-141
2012	163	248	-85	1.119	1.153	-34	-119

Anhand dieser Tabelle mit dem zugehörigen Diagramm wird deutlich, dass die natürliche Bevölkerungsentwicklung und die Wanderungsbewegungen bis ins Jahr 2003 überwiegend positive Bilanzen aufweisen und so zu einem maximalen Einwohnerstand von 25.117 Einwohnern in 2003 geführt haben.
Seit dem Jahre 2004 weisen sowohl die natürliche Bevölkerungsentwicklung als auch die Wanderungsbewegungen durchgängig negative Entwicklungen auf, womit ein permanenter Bevölkerungsrückgang einhergeht.

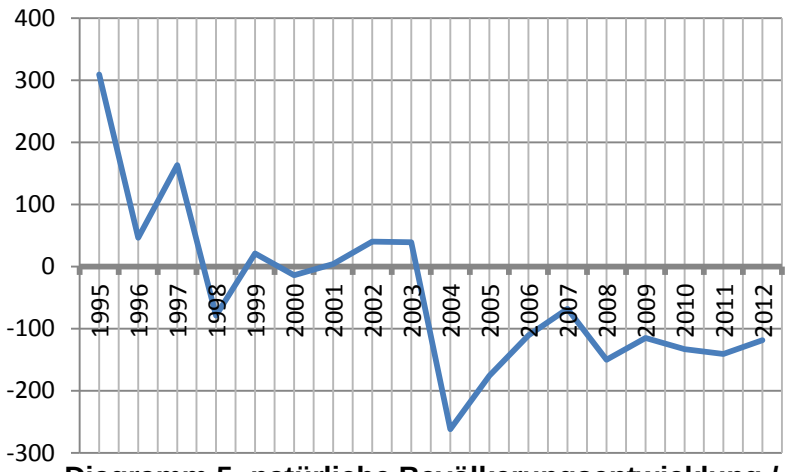

Diagramm 5: natürliche Bevölkerungsentwicklung / Wanderungsbewegung

3.5.4 Wanderungsbewegungen

Mit einem vertiefenden Blick auf die Wanderungsbewegungen werden im Folgenden zunächst die Wanderungsbewegungen nach unterschiedlichen Altersgruppen und den Wanderungsmotiven für die Jahre 2004-2012 aufgeführt und alsdann der Fokus auf die Quell- und Zielgemeinden beispielhaft für das Jahr 2013 gerichtet.

Tabelle 9: Wanderungsbewegung über die Stadtgrenze Netphens nach Altersgruppen
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Zuzüge nach Netphen, davon:	1.015	1.083	952	1.135	1.173	1.088	1.127	1.067	1.119	1.144
unter 18 Jahre	171	195	126	150	169	142	190	139	144	176
18 bis unter 25 Jahre	193	208	183	240	232	212	244	209	261	234
25 bis unter 30 Jahre	134	189	159	192	218	216	207	215	187	230
30 bis unter 50 Jahre	383	367	344	407	387	361	353	341	362	364
50 bis unter 65 Jahre	75	70	85	89	96	88	84	103	99	95
65 Jahre und mehr	59	54	55	57	71	69	49	60	66	45
Fortzüge, davon:	1.247	1.217	1.044	1.164	1.242	1.141	1.183	1.143	1.153	1.257
unter 18 Jahre	207	192	120	156	179	133	149	129	130	157
18 bis unter 25 Jahre	246	258	205	231	256	250	250	281	266	287
25 bis unter 30 Jahre	190	204	190	226	228	236	226	224	217	218
30 bis unter 50 Jahre	438	385	382	395	415	368	382	335	325	407
50 bis unter 65 Jahre	101	97	95	100	106	106	106	110	126	119
65 Jahre und mehr	65	81	52	56	58	48	70	64	89	69
Saldo	-232	-134	-92	-29	-69	-53	-56	-76	-34	-113

Im Weiteren lohnt sich ein Blick auf die verschieden Wanderungsmotive, die sich aus den o.a. Altersgruppen ergeben und mit unterschiedlich starker Wanderungsneigung ausgestattet sind, zu richten. Die Zuordnung Altersgruppe – Wanderungsmotive sehen wie folgt aus:

- 18- bis unter 25 Jahre: Bildungswanderer

Die Altersgruppe der 18- bis unter 25jährigen wandert vornehmlich aus Bildungsmotiven. Diese Personengruppe ist aus zwei Gründen besonders wichtig: Zum einen stellt sie das zukünftige Arbeitskräftepotenzial dar, und zum anderen ist es die Gruppe der zukünftigen Elternjahrgänge.

- 25- bis unter 30 Jahre: Berufswanderer

Auch in der Altersgruppe spielt Bildung noch eine hohe Rolle; berufliche Aspekte gewinnen jedoch an Bedeutung und sind das vorherrschende Wanderungsmotiv.

- unter 18 Jahre und 30 bis unter 50 Jahre: Familienwanderer

Die Gründe für eine Familienwanderung sind u.a. in den Rahmenbedingungen: Arbeitsmarkt, Betreuungsangebot, Kindergärten und Schulen, Ärzteversorgung, Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten und v.m. zu suchen.

- 50 bis unter 65 Jahre: Wanderer zu Beginn der 2. Lebenshälfte

Die Motive zur Wanderung in der sog. 2. Lebenshälfte sind sehr unterschiedlich. Bedeutender Grund ist die Anpassung der Wohnbedürfnisse auch in Bezug auf die Arbeitsplatzsituation in der Nachfamilienphase.

- 65 Jahre und mehr: Alterswanderer

Die Wanderungen sind gekennzeichnet durch Motive wie Anpassung der Wohnbedürfnisse, Familiennähe, Gesundheit und das Bedürfnis nach einem „Altersruhesitz“.

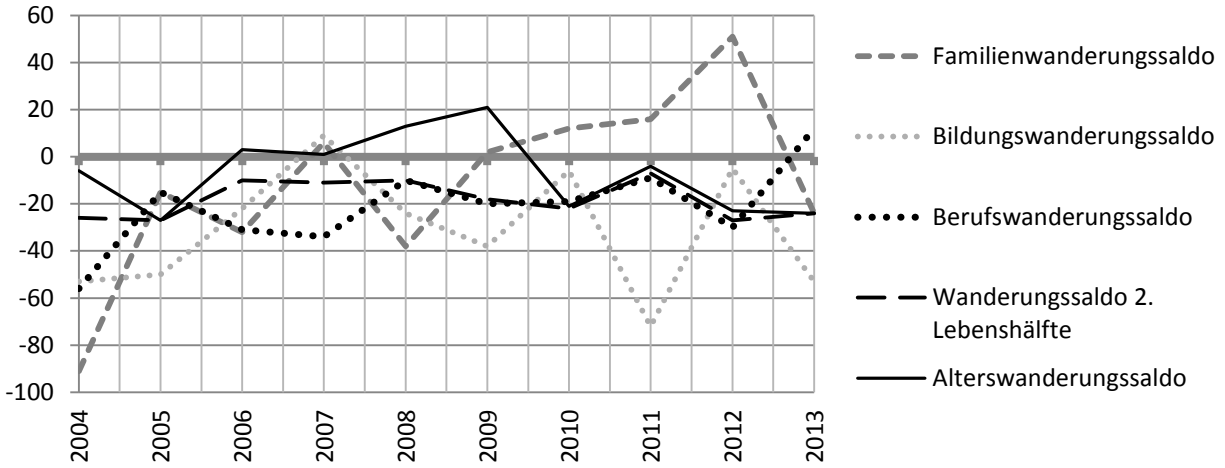

Diagramm 6: Wanderungssaldo je Wanderungsmotiv

Interessant ist auch, zu betrachten, wohin die Netpher Bürgerinnen und Bürger umziehen und aus welchen Städten und Gemeinden die Neubürgerinnen und –bürger kommen. Dafür kann die folgende Tabelle, die exemplarisch die Wanderungsbewegungen der Ziel- und Quellorte für das Jahr 2012 auflistet, herangezogen werden.

Tabelle 10: Zu- bzw. Fortgezogene nach Ziel-/Quellorten exemplarisch für das Jahr 2012

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Gemeinden (Quelle/Ziel)	Fortgezogene aus Netphen nach ...	Aufteilung prozentual	Zugezogenen nach Netphen aus …	Aufteilung prozentual	Saldo der Zu- bzw. Fortgezo-genen
Nordrhein-Westfalen	824	71%	797	71%	-27
Düsseldorf, Regierungsbezirk	62	5%	30	3%	-32
Köln, Regierungsbezirk	59	5%	69	6%	10
Münster, Regierungsbezirk	12	1%	17	2%	5
Detmold, Regierungsbezirk	11	1%	3	0%	-8
Arnsberg, Regierungsbezirk	680	59%	678	61%	-2
Bochum, krfr. Stadt	4	0%	11	1%	7
Dortmund, krfr. Stadt	11	1%	6	1%	-5
Hagen, krfr. Stadt	0	0%	4	0%	4
Hamm, krfr. Stadt	0	0%	1	0%	1
Herne, krfr. Stadt	0	0%	1	0%	1
Ennepe-Ruhr-Kreis	1	0%	1	0%	0
Hochsauerlandkreis	4	0%	5	0%	1
Märkischer Kreis	10	1%	12	1%	2
Olpe, Kreis	27	2%	20	2%	-7
Soest, Kreis	1	0%	0	0%	-1
Unna, Kreis	2	0%	2	0%	0
Siegen-Wittgenstein, Kreis	620	54%	615	55%	-5
Bad Berleburg, Stadt	6	1%	7	1%	1
Burbach	8	1%	8	1%	0
Erndtebrück	4	0%	16	1%	12
Freudenberg, Stadt	19	2%	14	1%	-5
Hilchenbach, Stadt	43	4%	42	4%	-1
Kreuztal, Stadt	76	7%	66	6%	-10

Bad Laasphe, Stadt	10	1%	6	1%	-4
Neunkirchen	19	2%	6	1%	-13
Siegen, Stadt	375	33%	378	34%	3
Wilnsdorf	60	5%	72	6%	12
Deutschland ohne NRW	254	22%	179	16%	-75
Ausland	75	7%	143	13%	68
insgesamt	1.153	100%	1.119	100%	-34

Hinsichtlich der Wanderungsbewegungen nach Ziel- und Quellorten ist festzustellen, dass um 55% der Wanderungsbewegungen innerhalb des Kreisgebietes abgewickelt werden und für Netphen bei 620 Fortzügen 615 Zuzüge aus dem Kreisgebiet (somit ein Saldo von -5 Personen) zu verzeichnen ist.
Über das Kreisgebiet hinaus finden rege gegenseitige Wanderungsbewegungen mit den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln statt.
In das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf sind demnach im Verlauf des Jahres 2012 62 Personen aus Netphen umgezogen, wohingegen lediglich 30 Personen von dort nach Netphen gezogen sind (Saldo -32 Personen).
Ein Wanderungsgewinn von 10 Personen im Jahr 2012 ist aus dem Regierungsbezirk Köln abzulesen.
59 Personen sind aus Netphen in Richtung Köln umgezogen. Demgegenüber steht ein Zuzug aus dem Regierungsbezirk Köln von 69 Personen.

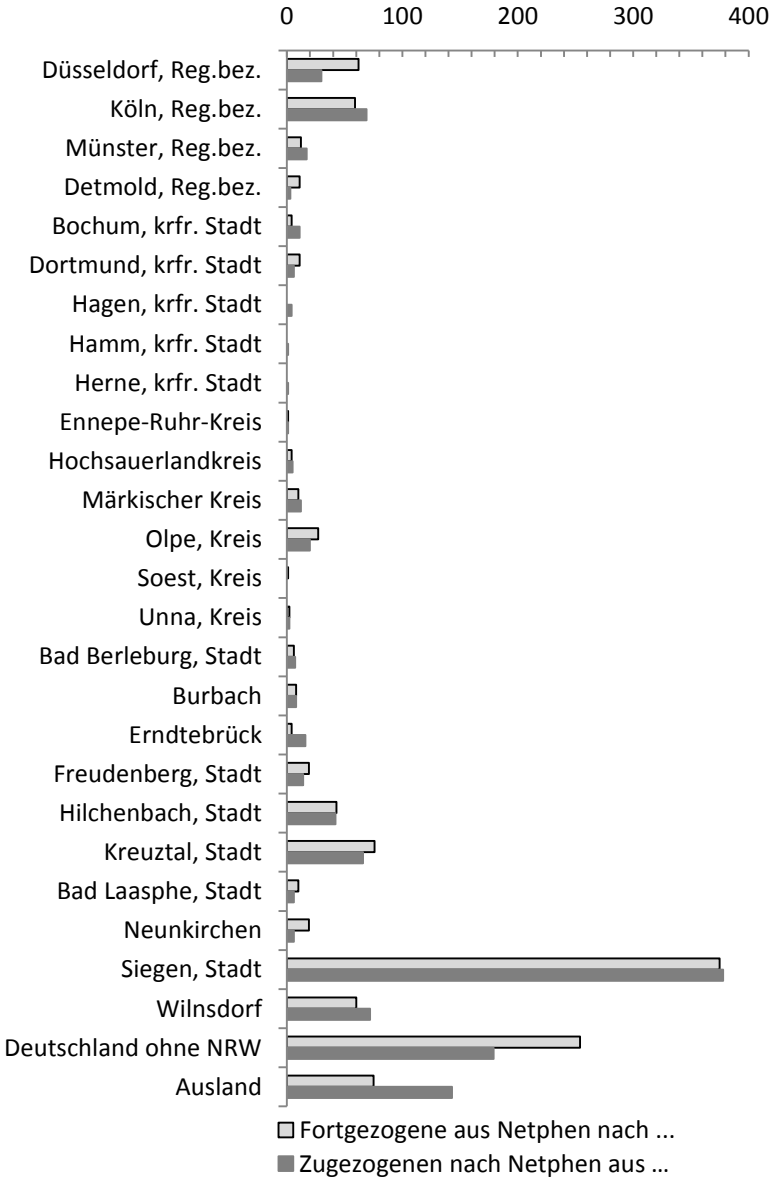

Diagramm 7: Zu-/Fortgezogene nach Ziel-/Quellorten Stand 2012

Innerhalb des Kreisgebietes finden die stärksten Wanderungsbewegungen (~33% aller Wanderungsbewegungen, die für Netphen verzeichnet sind) zwischen Netphen und der benachbarten Stadt Siegen statt. Hier zeichnet sich ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo ab.
Zwischen den ebenfalls angrenzenden Kommunen Wilnsdorf, Kreuztal und Hilchenbach sind zwischen 4% und 7% aller für Netphen verzeichneten Wanderungsbewegungen erkennbar. Nach Kreuztal und Hilchenbach hat Netphen Einwohner verloren, aus Wilnsdorf ist ein entsprechender Zuwachs erfolgt, sodass insgesamt ein ausgeglichener Saldo erzielt wird.

3.5.5 Bevölkerungsstruktur

Die aufgezeigte Bevölkerungsstruktur entspricht der allgemeinen Tendenz in Deutschland, dass einer höheren Lebenserwartung eine geringere Kinderzahl gegenübersteht. Dementsprechend ist auch in Netphen zu erwarten, dass sich die Altersstruktur ebenfalls erheblich ändern wird.
Der Bevölkerungsschwerpunkt wird sich weiter zu den älteren Personen verschieben.

Das Durchschnittsalter in der Stadt Netphen lag nach den Veröffentlichungen der Bertelsmann-Stiftung – Wegweiser Kommune, basierend auf den Zahlen von IT.NRW im Jahre 2008 noch bei 42,6 Jahren, für das Jahr 2011 wurde bereits ein Durchschnittsalter von 43,7 Jahren festgestellt. Das prognostizierte Durchschnittsalter für 2030 wird mit 48,6 Jahren angegeben (Quelle: www.wegweiser-kommune.de).

Im Jahr 2003 wurde noch ein Durchschnittsalter von 40,4 Jahren ermittelt. Für den Zeitraum 2003-2011 ist somit eine Steigerung um 8% festzustellen (durchschnittlich 1%).
Die Prognose geht von einer weiteren Steigerung bis 2030 um 11,2% aus.
Das nebenstehende Diagramm zeigt die zu erwartende Veränderung anhand des Vergleichs der Bevölkerungsstruktur von 2009 und 2030.

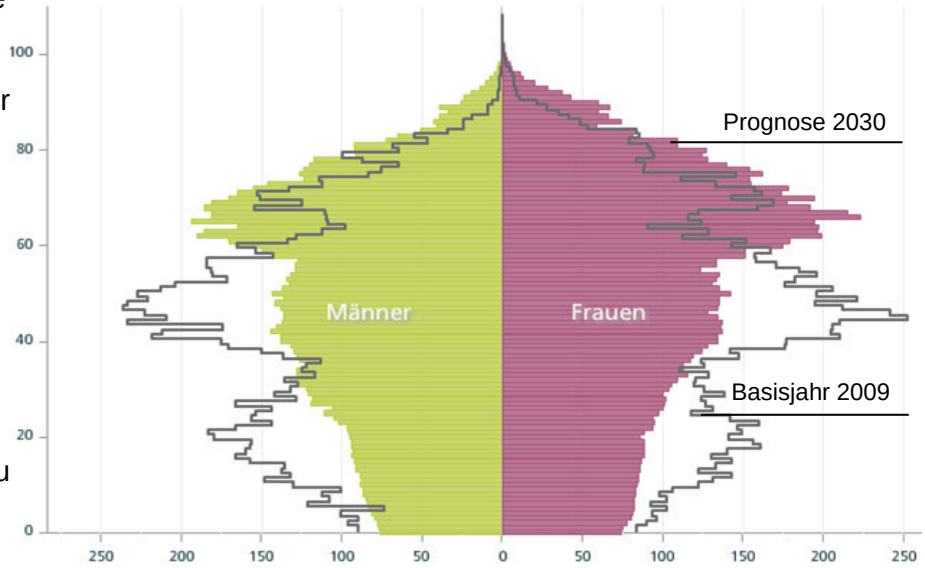

Diagramm 8: Bevölkerungspyramide 2009 und Prognose 2030
Quelle: BertelsmannStiftung - Wegweiser Kommune - interaktive Grafik

3.5.6 Bevölkerungsprojektion

IT.NRW legt regelmäßig eine Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden des Landes vor. Die erste Veröffentlichung prognostiziert die Bevölkerungsentwicklung aufgrund des Standes von 12/2008 und ist im Diagramm als altes Modell dargestellt und bezeichnet.
Analog dazu steht die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) aktualisiert zur Verfügung (neues Modell). IT.NRW prognostiziert auf der Grundlage der Zahlen von 12/2010 zum Beispiel für den Stichtag 01.01.2022 eine angenommene Bevölkerungszahl von 22.608 Menschen. Für den 01.01.2030 wird ein

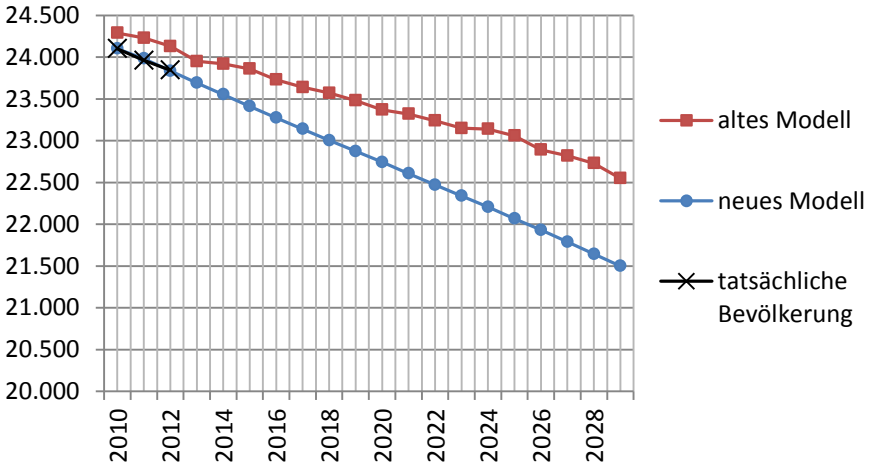

Diagramm 9: Bevölkerungsvorausberechnung
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)-Gemeindemodellrechnung

weiterer Rückgang auf 21.499 Bewohner vorausberechnet (aktualisiertes Modell).
Im Vergleich der beiden Prognosen wird deutlich, dass die aktualisierte Prognose deutlich negativer ausfällt als noch zwei Jahre zuvor zu erwarten war (altes Modell). Demgegenüber zeigen die tatsächlich erfassten Bevölkerungszahlen, dass die neue Prognose mit Grundlagendaten 12/2010 zumindest für die Folgejahre 2011 und 2012 zutreffende Zahlen ermittelt hat.
Gleichzeitig wird weiter deutlich, dass für alle Prognosen, also auch für die hier aufgeführten, gilt, dass diese lediglich derzeit vorhandene Trends weiter fortschreiben können. Jedoch kann nicht erwartet werden, dass exakte Vorhersagen gemacht werden, sondern es wird ein mögliches Szenario aufgezeigt. Grundlegend wird erfahrungsgemäß Zeitstabilität angenommen, das heißt, man geht davon aus, dass der Kontext und die Einflussfaktoren stabil bleiben und sich der Trend ähnlich entwickelt wie in der Vergangenheit beobachtet wurde.

Daher wurde bislang von einem weiteren deutlichen Rückgang der Einwohnerzahlen ausgegangen. Jedoch wird es, sofern sich die Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen ändern (Zuwanderung und Integration von Asylbegehrenden), zu einer drastischeren oder aber zu einer abgeschwächten Entwicklung kommen.

Auf die zuvor beschriebene, nicht vorhersehbare Entwicklung muss der Flächennutzungsplan mit seinen Siedlungsflächen-Reserveflächen reagieren aber auch perspektivische Weichenstellungen ermöglichen.

3.6 Standortanalyse Wohnen

3.6.1 Einpersonenhaushalte[3]

Die Zusammensetzung der Haushalte in Deutschland hat sich insgesamt deutlich gewandelt und lässt sich durch gesamtgesellschaftliche Veränderungen begründen. Ablesbar werden die Auswirkungen durch die Darstellung der Entwicklung z.B. der Einpersonenhaushalte, die auch hier im Kreisgebiet erkennbar sind.
Ursachen für die Zunahme der Einpersonenhaushalte bei gleichzeitigem Rückgang des Anteils der Mehrpersonenhaushalte sind „zum einen demografische Faktoren wie der Rückgang der Geburtenziffer und die Zunahme der Lebenserwartung. Beide Entwicklungen tragen zur Verringerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße bei. Die erste durch eine geringere Kinderzahl je Elternpaar, die zweite durch den zunehmenden Anteil der älteren Menschen, welche hauptsächlich in Ein- oder Zweipersonenhaushalten leben. …Zum anderen beeinflussen das Heiratsverhalten und die Familiengründung die Veränderung der Haushaltsgröße. …
Auch zukünftig erwartet das Statistische Bundesamt eine Fortsetzung des Trends zu kleineren Haushalten: Die weiter zunehmende Lebenserwartung führt zu mehr Ein- und Zweipersonenhaushalten mit Haushaltsmitgliedern im Seniorenalter. Hinzu kommen die niedrige Geburtenhäufigkeit, die Zunahme der Partnerschaften mit separater Haushaltsführung sowie die hohe berufliche Mobilität, was für kleinere Haushalte auch bei der Bevölkerung im jüngeren und mittleren Alter spricht“ (zitiert[4]).

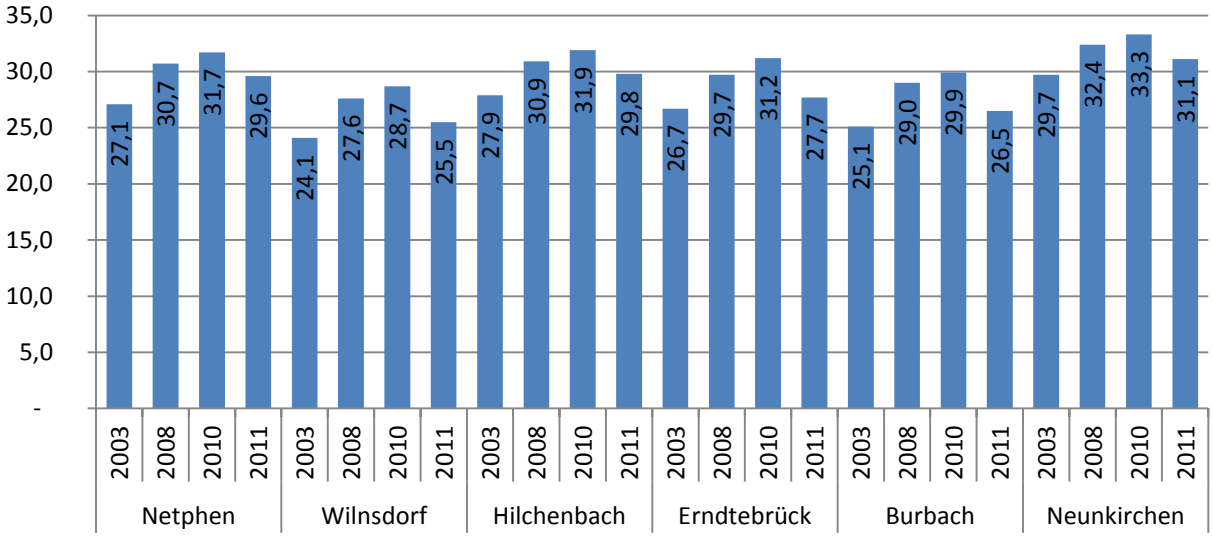

Diagramm 10: Anteil der Einpersonenhaushalte
Quelle: BertelsmannStiftung - Wegweiser Kommune

Der Anteil der Einpersonenhaushalte in Netphen im Vergleichsjahr 2011 beträgt 29,6% und liegt damit im Vergleich zu den Nachbargemeinden im mittleren Bereich (Wilnsdorf 25,5%, Neunkirchen bei 31,1%).
Die Entwicklung für 2011 stellt sich in den aufgeführten Vergleichskommunen erstmals seit 2003 rückläufig dar. Für Netphen zeigt sich seit 2003 (27,1%) insgesamt eine Steigerung um 9%, im Vergleich zum Vorjahr ist jedoch ein Rückgang von 7% zu verzeichnen.
In den Nachbarkommunen entwickelt sich die Zunahme der Einfamilienhaushalte für den gesamten Betrachtungszeitraum um 4% in Erndtebrück (resultiert aus dem Rückgang um 11% im Zeitraum 2010/2011) und 7% in Hilchenbach (Rückgang 2010/2011 um 7%).

[3] Die Diagramme zu Pkt.3.6, 3.6.2, 3.6.3, 3.6.4 basieren auf Daten der BertelsmannStiftung: http://www.wegweiser-kommune.de/datenprognosen/kommunaledaten/KommunaleDaten.action
[4] http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61587/haushalte-nach-zahl-der-personen (Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2011, Entwicklung der Privathaushalte bis 2030, Statistisches Jahrbuch 2007)

3.6.2 Haushalte mit Kindern

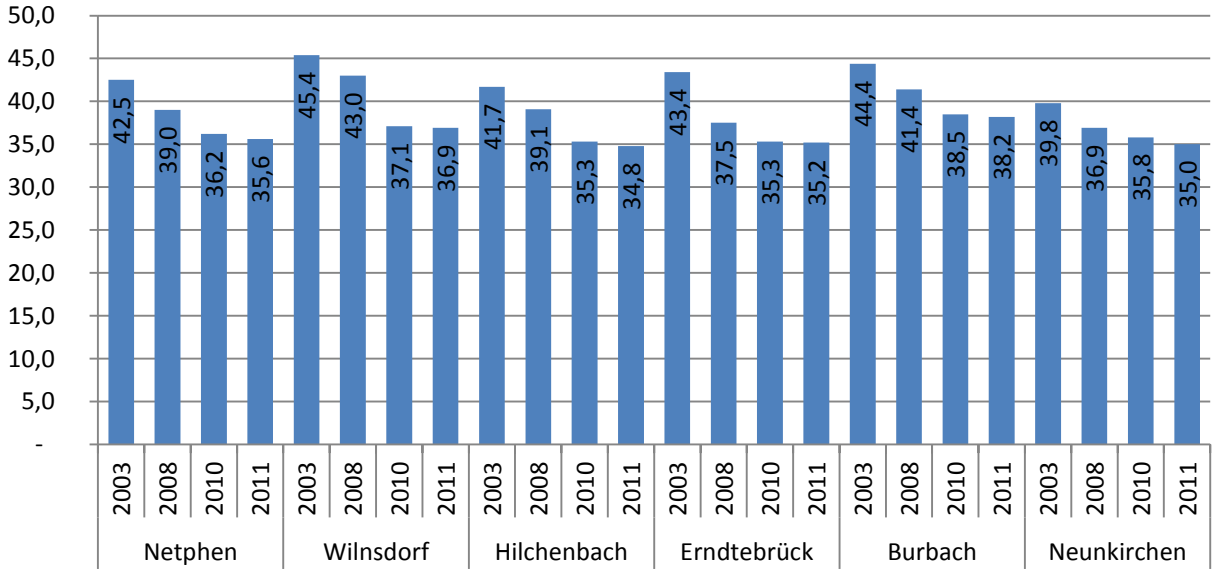

Diagramm 11: Anteil der Haushalte mit Kindern
Quelle: BertelsmannStiftung - Wegweiser Kommune

Der Anteil der Haushalte mit Kindern wird in Netphen für das Jahr 2011 mit einem Anteil von 35,6% der Gesamthaushalte angegeben. Im Vergleich zum Jahr 2003, als der Anteil noch 42,5% betrug, bedeutet dies für den Zeitraum einen Rückgang um 16%. Auch hier liegt Netphen im Mittelfeld im Vergleich mit den Nachbargemeinden (Hilchenbach 34,8%, Burbach 38,2%). Die Entwicklung für den Zeitraum 2003 bis 2011 beträgt in den Nachbarkommunen zwischen 12% in Neunkirchen und 19% in Erndtebrück und Wilnsdorf (Netphen 16%).

3.6.3 Wohnflächenentwicklung

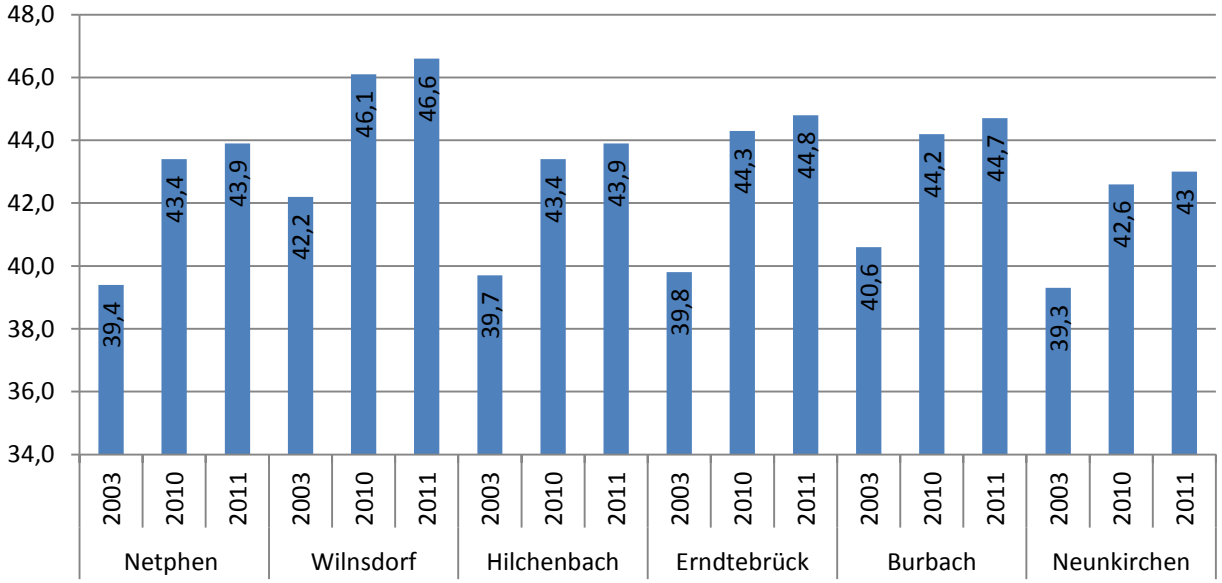

Diagramm 12: Wohnflächenentwicklung
Quelle: BertelsmannStiftung - Wegweiser Kommune

Die Wohnflächenentwicklung pro Einwohner ist für den Betrachtungszeitraum in Netphen und den Vergleichskommunen kontinuierlich angestiegen. Für Netphen ist nachweislich ein Anstieg um 11% von 39,4 m²/EW in 2003 auf 43,9 m²/EW in 2011 aufzuführen. Hiermit lässt sich ein durchschnittlicher Anstieg um ~1,2% pro Jahr feststellen.
In Neunkirchen fällt der Zuwachs um 9% (von 39,3 auf 43 m²/EW) vergleichsweise moderat aus, in Erndtebrück wird der größte Zuwachs mit 13% (von 39,8 auf 44,8 m²/EW) verzeichnet.

3.6.4 Wohnflächenprojektion

Zwar seht ein weiterer negativer Einwohnertrend = Bevölkerungsrückgang bevor. Demgegenüber steht jedoch der Trend wie oben aufgeführt, dass die Wohnfläche pro Einwohner kontinuierlich steigt, ebenso wie die Anzahl der Wohnungen trotz Bevölkerungsrückgang weiterhin gestiegen ist. Das ist darauf zurückzuführen, dass insgesamt die Anzahl der Einpersonenhaushalte zunimmt und die Anzahl der Haushalte mit 5 und mehr Personen abnimmt.

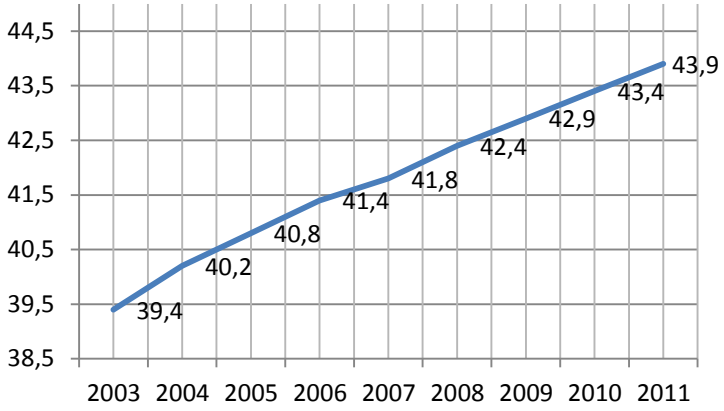

Diagramm 13: m² Wohnfläche pro Einwohner
Quelle: BertelsmannStiftung - Wegweiser Kommune

Dokumentiert wird dies durch die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Für den Zeitraum 2003 bis 2012 sind die Gebäude im Wohnungsbau um 436 Gebäude von 6.221 auf 6.657[5] angestiegen (Steigerung um 7%). Die in dem Zusammenhang aufgeführte Wohnflächenzunahme für Netphen im Wohnungsbau wird für 2003 mit 990.400 m² dokumentiert. Für das Jahr 2012 wurden 1.132.901 m² festgestellt. Dies bedeutet einen Zuwachs um 14%. Die starke Zunahme der Wohnfläche im Vergleich zu der Gebäudeentwicklung im Wohnungsbau ergibt sich aus der starken Bautätigkeit im Bereich der Wohngebäude mit mehr als 3 Wohnungen. Hier ist ein Zuwachs um 36% für den Zeitraum 2003-2012 zu verzeichnen (im Vergleich dazu: Gebäude mit 1 Wohnung=7%; Gebäude mit 2 Wohnungen=1%).
Insgesamt verteilten sich 2012 die Wohngebäude nach ihrer Anzahl in Netphen auf ~60% Gebäude mit 1 Wohnung, auf ~31% Gebäude mit 2 Wohnungen und 9% Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen.

Aufgrund der Darstellung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung („Wohnflächenbedarf pro Kopf in der Region Siegen“) wird deutlich, dass von einer zukünftigen Wohnfläche pro Kopf im Jahre 2022 von über 49 m² ausgegangen werden kann.

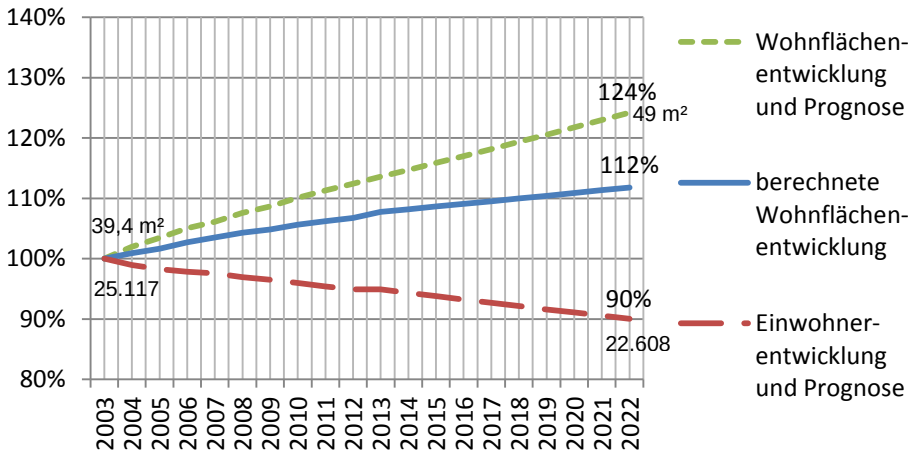

Diagramm 14: prognostizierter Wohnflächenzuwachs

Setzt man den entsprechenden ermittelten bzw. anzunehmenden Wohnflächenbedarf pro Kopf in Relation zu der jeweiligen erfassten bzw. prognostizierten Einwohnerzahl der jeweiligen Jahre 2003 bis 2022, ist zu erkennen, dass die berechnete Wohnflächenentwicklung in dem Zeitraum um 12% steigen wird. Und dies trotz drastischen Rückgangs der Einwohnerzahl im Zeitraum 2003 bis 2022 um fast 10% von 25.117 (2003: siehe Tabelle 7: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes) auf 22.608 (Prognose

[5] Die Ermittlung des Wohngebäudebestandes ist nicht vergleichbar mit den Wohnobjekten, die auf Grundlage der Datenbestände der KDZ ermittelt und auf die in Kapitel 3.7.3 bezuggenommen wird.

2022: siehe Nr. 3.5.6). Bezogen auf den Gesamtzeitraum ergibt sich ein durchschnittlich erforderlicher Wohnflächenzuwachs von ca. 0,6% pro Jahr.
Für die Zukunft bedeutet das, dass auch weiterhin eine wohnbauliche Weiterentwicklung zu erwarten sein wird. Dies kann unter Berücksichtigung der vergangenen Tendenzen als Indiz verstanden werden. Eine flächenmäßige Größenordnung der Zunahme kann nicht beziffert werden. Denn die verschiedensten Einflussfaktoren wirken sich maßgeblich auf die Intensität aus.
Gleichwohl orientiert sich die hier vorliegende Flächennutzungsplanneuaufstellung mit den beabsichtigten Siedlungsflächen-Reserven an den zuvor geschilderten Entwicklungstendenzen.

3.7 Indikatoren für die wohnbauliche Entwicklung

3.7.1 Antrag auf Baugenehmigung

Die Anzahl der Bauantragstellungen sowohl für Neubauten als auch für An- und Umbauten im Bereich des Wohnungsbaus in Netphen stellt sich aufgrund der Bauantragsstatistiken für den Zeitraum von 2000 bis einschließlich 2013 wie folgt dar. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Antragstellungen nicht zwangsläufig umgesetzt und realisiert werden. Manchmal erfolgt die Umsetzung erst Jahre später oder aber niemals. Konkreter lässt sich die Bautätigkeit durch die Ausführungen im folgenden Kapitel 3.7.2 feststellen.

Wohnhausneubau
Im Jahr 2002 wurde mit 128 gestellten Bauanträgen der absolute Höchstwert für den abgebildeten Zeitraum erreicht. Schon seit Mitte der 1990er Jahre wurden durchschnittlich 80 – 90 Anträge auf Genehmigung von Einfamilienwohnhäusern, Zweifamilienwohnhäusern, Mehrfamilienwohnhäusern und Wohn- und Geschäftshäusern gestellt.

Im Jahr 2010 ist der Tiefstwert mit 28 gestellten Bauanträgen verzeichnet.
Ein deutlicher Rückgang auf 30 Antragstellungen konnte aber bereits im Jahr 2006 verzeichnet werden. Dies entspricht jedoch dem deutschlandweit zu verzeichnenden Rückgang aufgrund des Wegfalls der Eigenheimzulage. Aus gleichem Grund gab es dagegen im Jahr 2005 einen Anstieg der Antragstellungen auf 66.
Insgesamt lässt sich feststellen, dass seit 2000 die Anzahl der Bauanträge zwischen 28 und 106 Anträgen pro Jahr variiert, womit ein Durchschnittswert von 59 Anträgen pro Jahr ermittelt werden kann. Für die Jahre nach 2005 (also 2006 - 2013) ergeben sich ein Minimalwert von 28 und ein Maximum von 53 Antragstellungen. Durchschnittlich sind das für den Zeitraum 37 Anträge pro Jahr.

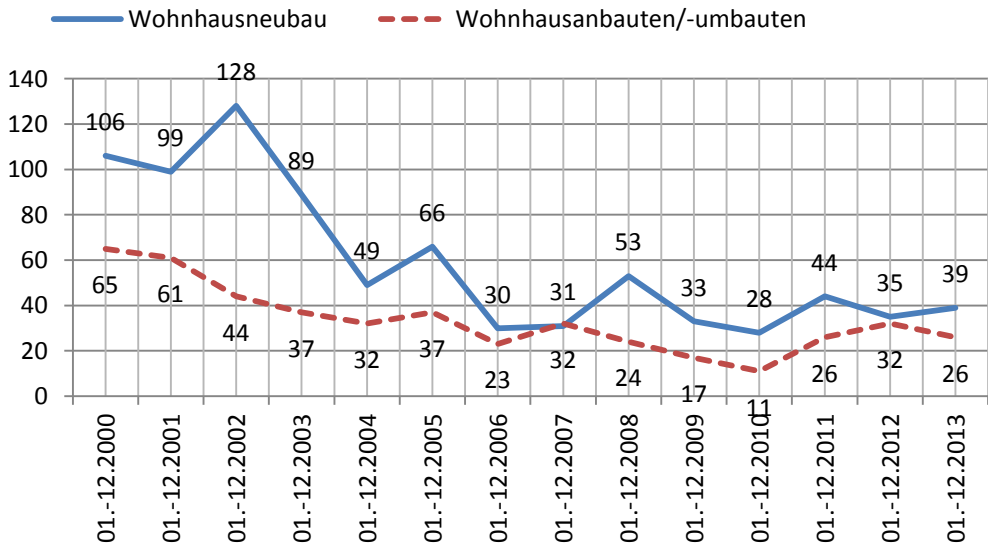

Diagramm 15: Bauantragstellungen

Wohnhausan- und –umbauten
Die Entwicklung im Bereich der An- und Umbauten zeichnet eine etwas gleichmäßigere Entwicklung auf. Im Jahr 2000 wurden noch 65 Antragstellungen, als Höchstwert der Auflistung, bei der Bauverwaltung der Stadt Netphen vorgelegt. Wohingegen vergleichbar mit den o.g. Anträgen auf Neubauten im Jahr 2010 mit 17 Anträgen der Tiefstwert der Erfassung zu verzeichnen ist. Durchschnittlich ergeben sich für

den Zeitraum 2000 – 2013 durchschnittlich 33 Anträge pro Jahr. Für den Zeitraum 2006 - 2013 ergeben sich durchschnittlich 24 Anträge auf An- oder Umbauten pro Jahr.

3.7.2 Baufertigstellungsstatistik

Anhand der Baufertigstellungsstatistik lässt sich aufzeigen, wie viele Wohnungsbauvorhaben pro Jahr tatsächlich fertiggestellt wurden unabhängig davon, wann die Bauantragstellung erfolgt ist. Unterschieden wurde bei der Ausgabe in Wohnhausan- bzw. –umbauten und Wohnhausneubauten. Bei diesen handelt es sich sowohl um Ein- und Zweifamilienhäuser als auch um Mehrfamilienhäuser. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Mehrfamilienwohnungsbaus in Netphen wurde keine Differenzierung vorgenommen.
An- und Umbauaktivitäten können ein Indiz sein für die Nachfrage und den Umgang mit den gebrauchten Immobilien.

Wohnhausneubau

Für den gesamten Betrachtungszeitraum ergibt sich ein Durchschnittswert von 62 Neubauten pro Jahr. Dabei ist ein Höchstwert von 141 Neubauten für das Jahr 2006 und ein Tiefstwert von 18 Neubauten für das Jahr 2012 zu verzeichnen. Dagegen sind für den eingeschränkten Betrachtungszeitraum 2006-2013 nur noch durchschnittlich 58 Neubauten pro Jahr anzugeben.
Ab dem 1. Januar 2006 wurde die Eigenheimzulage für neue Fälle nicht mehr gewährt, wohingegen bis dahin erfasste Bauantragstellungen noch in den Genuss der Zulage kamen, so dass für 2006 und 2007 Spitzenwerte im Hinblick auf die Neubauten pro Jahr abzulesen sind.

Wohnhausan- und –umbauten

Ähnlich sieht es hier bei den Wohnhausan- und –umbauten aus. Auch hier ergeben sich die meisten realisierten Vorhaben für die Jahre 2006 und 2007.

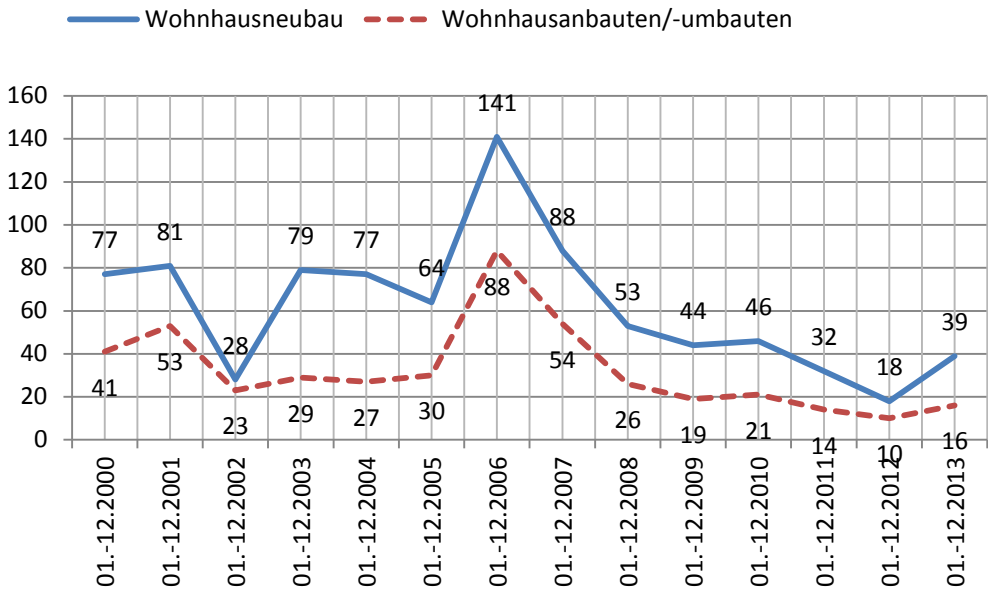

Diagramm 16: Baufertigstellungen

Die wenigsten Vorhaben dieser Art wurden mit 10 im Jahr 2010 und die meisten mit 88 im Jahr 2006 verzeichnet.
Für den gesamten Betrachtungsraum (2000-2013) ergibt sich ein Durchschnittswert von 32, für den eingeschränkten Zeitraum (2006-2013) ein Durchschnittswert von 31 realisierten Vorhaben.

Fazit:

Bei der örtlichen Zuordnung der Bautätigkeit innerhalb des Stadtgebietes wird deutlich, dass überwiegend in den Siedlungsschwerpunkten gebaut wird, weil hier ein größeres Angebot an freien Baugrundstücken, die dem Markt zur Verfügung stehen, vorhanden ist. Analog dazu ist auch das Umbaupotenzial in den Siedlungsschwerpunkten größer.
Aber auch die vorhandene Infrastruktur und Erreichbarkeit spielen bei der Standortwahl eine entscheidende Rolle.

3.7.3 Wohnobjekte ohne Einwohnermeldedatensatz - Leerstand

Aufgrund der ermittelten Wohnobjekte in einer Größenordnung von 6.730[6] wurden nach Verschneidung mit den Meldedatensätzen zunächst 180 Leerstände für das gesamte Stadtgebiet Netphen ausgegeben.
Eine manuelle Überprüfung war erforderlich, denn sowohl Ferienhäuser, Gästehäuser aber auch nicht bzw. falsch angemeldete Personen verfälschen das Bild. Das bedeutet, dass die 180 Datensätze noch einmal im Einzelnen überprüft wurden. Dabei konnte eine Minderung um 69 Wohnobjekte vorgenommen werden, wobei damit immer noch nicht die „problematischen Leerstände“ herausgefiltert wurden. Hierzu wäre notwendigerweise eine Prüfung in der Örtlichkeit vorzunehmen, wobei auch dabei nicht sicher eine abschließende Beurteilung möglich ist.

Ein direkter Vergleich zu den Erhebungen 2008 und 2010 soll nicht gemacht werden, denn bereits im Hinblick auf die ermittelten Wohnobjekte/Hausnummern ergeben sich nicht nachvollziehbare Unstimmigkeiten, die sich durch die unterschiedlichen Datengrundlagen ALK und ALKIS erklären lassen. Diese Ungereimtheiten lassen sich nicht aufarbeiten, so dass von einem zeitübergreifenden Vergleich abgesehen wird.
Lediglich die Dauerleerstände 2008, 2010 und 2014 werden aufgeführt. 17 Wohnobjekte sind in allen drei Erhebungszeitpunkten aufgefallen.

Die Wohngebäudeleerstände wurden für den Stichtag 06.03.2014 in absoluten Zahlen aber auch im Verhältnis zu den vorhandenen Wohnobjekten des jeweiligen Ortes ermittelt.

Bezogen auf das gesamte Stadtgebiet sind mit den 111 absolut ermittelten Objekten ohne Einwohnermeldedaten 1,6% der Wohnobjekte als Leerstand zu vermuten.

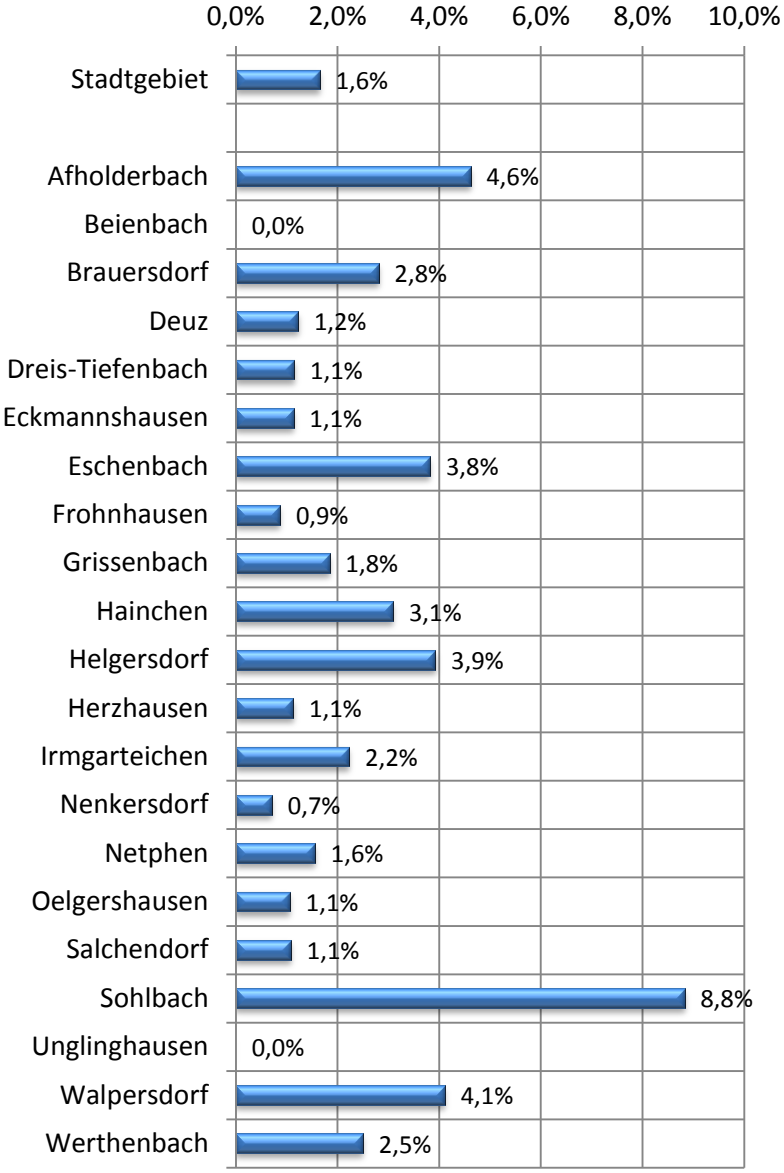

Diagramm 17: Wohnobjekte ohne Meldedaten - Leerstand in Bezug auf die Wohnobjekte je Ortsteil/Stadtgebiet - 06.03.2014

Bei der Unterscheidung auf Ortsteilebene wird deutlich, dass eine Spanne von 0% in Beienbach und Unglinghausen bis zu ~9%, bezogen auf die Wohnobjekte des jeweiligen Ortes, in dem Fall Sohlbach,

[6] Die Grundlagendaten des Fachservice Kataster und Vermessung des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ-WS) - nicht vergleichbar mit den in Kapitel 3.6.4 aufgeführten Wohngebäudebeständen, die durch die IT.NRW ermittelt werden

festzustellen ist. Dies sind in Sohlbach 3 mögliche Leerstände von insgesamt 34 Wohnobjekten. In Afholderbach wurden ebenfalls 3 Wohnobjekte ermittelt. In Bezug auf die dort vorhandenen 65 Wohnobjekte schlagen diese mit 4,6% zu Buche.

Fazit
Die hier aufgeführten Wohnobjekte ohne Meldedatensatz sind nicht ausschließlich als Leerstände zu bezeichnen, denn im Einzelfall können spezielle Gründe (Umbau und Renovierungsmaßnahmen) vorliegen, so dass lediglich von einem temporären Leerstand auszugehen ist. Weil dies nicht immer eindeutig feststellbar ist und natürlich nicht sichergestellt ist, wann und ob das jeweilige Objekt tatsächlich wieder bewohnt wird, tauchen sie folglich auch als „Leerstand“ auf.
Bei den herausgefilterten „Dauerleerständen“ ist davon auszugehen, dass diese als problematisch einzustufen sind. Die Zahl von 17 Wohnobjekten bei 21 Ortsteilen macht deutlich, dass dieser Anteil als sehr gering anzusehen ist und hiermit keine Dauerleerstandsproblematik erkennbar ist.

Aufgrund einschlägiger Literaturrecherche zu dem Thema wird deutlich, dass eine Leerstandsquote von 0,5-5%[7] bzw. ~3%[8] als durchaus normal zu betrachten ist, weil sie als Fluktuationsreserve für einen funktionierenden Wohnungsmarkt notwendig ist. Dieses wird bereits deutlich, wenn die Zahl der Verkäufe von Wohngebäuden mit in den Fokus gerückt wird. Diese bewegt sich seit 2001 zwischen 60 und 80 Verkäufen pro Jahr. Darüber hinaus ist die Umzugsquote bundesweit in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Um hier ein ausreichendes Angebot vorhalten zu können, sind ebenfalls gewisse Fluktuationsreserven nötig.

3.7.4 Wohnobjekte, ausschließlich bewohnt von Personen über 65 bzw. 80 Jahren

Das Leerstandskataster für sich alleine stellt nur eine Momentaufnahme dar. Aufgrund der demographischen Entwicklung und der damit entstehenden Altersstruktur ist damit zu rechnen, dass besonders Gebäudebestände mit älteren Bewohnern zunehmen.
Zur Dokumentation wurden die zur Verfügung stehenden Datenbanken dahingehend ausgewertet, in welchen Wohnobjekten ausschließlich Personen ab 65 Jahren, also geboren vor dem 01.01.1949 und älter, und in welchen ausschließlich Personen ab 80 Jahren, also geboren vor dem 01.01.1934 und älter, gemeldet sind.

In den weiteren Ausführungen ist der prozentuale Anteil der Wohnobjekte, die ausschließlich von Personen ab 65/80 Jahren bewohnt werden, im Vergleich zu den gesamten im jeweiligen Ortsteil vorzufindenden Wohnobjekten/im Stadtgebiet dargestellt.
Bei den Wohnobjekten, die ausschließlich von Personen über 65 Jahren bewohnt werden, ergibt sich in Bezug auf die vorgefundenen Wohnobjekte je Ortsteil/Stadtgebiet ein Durchschnittswert, bezogen auf die Gesamtstadt, von 14,5% (978 Wohnobjekte von 6.730 insgesamt).
Dies differiert in den Ortsteilen sehr stark, so dass sich ein Tiefstwert von 8,3% in Eschenbach (das sind 13 von insg. 157 Wohnobjekten) und ein Höchstwert von 18,2% in Deuz (hier handelt es sich um 104 von 572 Wohnobjekten) und Unglinghausen (mit 59 von 324 Wohnobjekten).

Bei den Wohnobjekten, die ausschließlich von Personen über 80 Jahren bewohnt werden, wurden im Stadtgebiet zum Stichtag 06.03.2014 178 Objekte, welche einen Anteil an den Wohnobjekten insgesamt von 2,6% ausmachen, vorgefunden.
In den einzelnen Ortsteilen spiegelt sich ein differenziertes Bild wieder. In Afholderbach gab es zum Stichtag kein Wohnobjekt, welches nur von Personen über 80 Jahren bewohnt wird. Dahingegen ist in Unglinghausen ein Anteil von 4,6% (=15 Objekte) der 324 vorhandenen Wohnobjekte ausschließlich von Personen über 80 Jahren bewohnt.

[7] Leerstand von Wohngebäuden in ländlichen Räumen - Beispiele ausgewählter Gemeinden der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Harald Spehl (Hrsg.) – Hannover 2011
[8] http://www.wohnungsanwalt.de/Wohnungsanwalt/Wohnungswirtschaft/Statistik/Statistik/Statistik/Leerstand%20Berlin.html

Fazit
Aufgrund der Datenerhebung 2010 kann ein räumlicher Vergleich durchgeführt werden und es erfolgt eine verwaltungsseitige Sensibilisierung für das Themenfeld. Potenzieller Leerstand von gesamten Straßenzügen ist nicht erkennbar, jedoch könnten die Gebäude entlang der Ortsdurchfahrten zukünftig stärker betroffen sein.
Mit dem Aufbereiten dieser Daten und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ist den möglicherweise bevorstehenden Herausforderungen zwar noch nicht entgegengewirkt, aber das Bewusstsein und ein schnelleres Handeln kann hierdurch vorbereitet werden.
Unter Einbeziehung der Leerstandsdaten (Wohnobjekte ohne Meldedatensatz) kann dann bei turnusmäßiger Fortschreibung festgestellt werden, ob und in welchen Ortsteilen räumlich-strukturelle Defizite entstehen, die ein Ausbluten der Ortskerne zur Folge haben (Donut-Effekt). Vorbereitend könnte aber schon ein Maßnahmenkatalog in der allgemeinen Diskussion entwickelt werden.

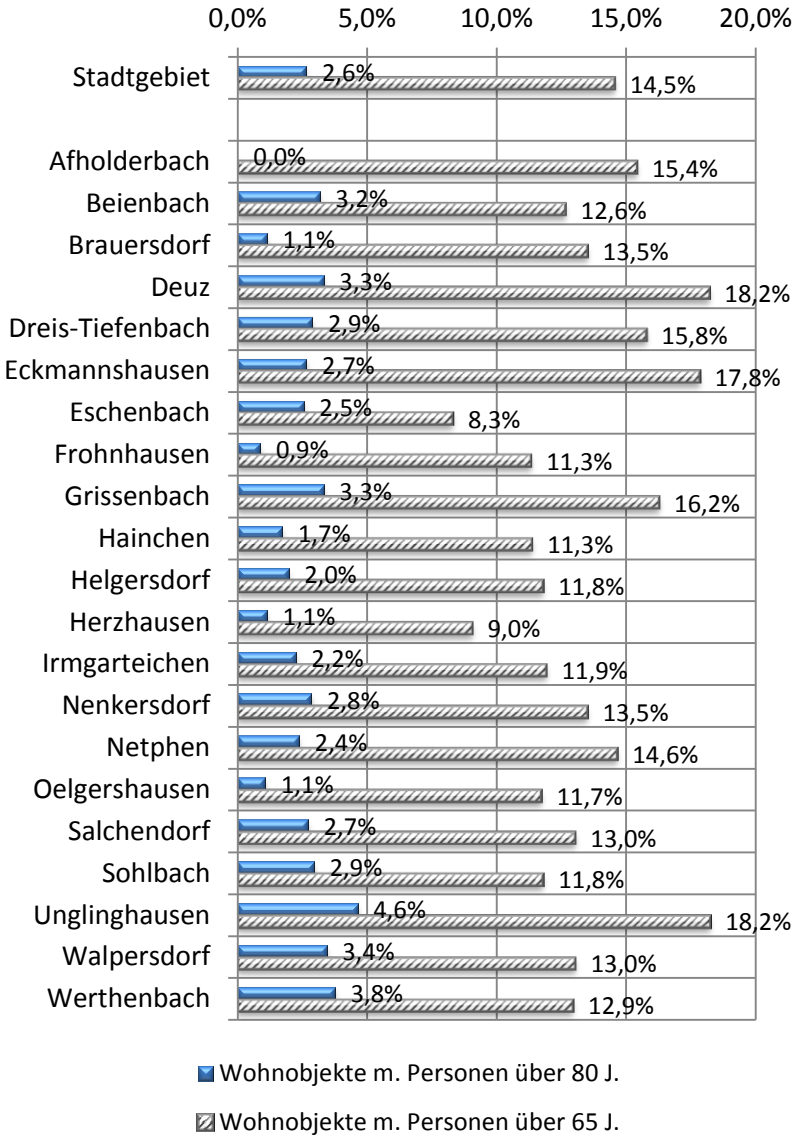

Diagramm 18: Anteil der Wohnobjekte mit Bewohnern ab 65/80 Jahren Leerstand in Bezug auf die Wohnobjekte je Ortsteil/Stadtgebiet - 06.03.2014

3.7.5 Veränderungspotenzial: Leerstand oder Generationswechsel?

Um zu beleuchten, ob der Begriff „Potenzieller Leerstand“ tatsächlich gerechtfertigt ist, wurden im Folgenden die erfassten Wohngebäude aus 2010, die ausschließlich von Personen ab 65 Jahren bewohnt wurden (sog. potenziellen Leerstände), mit den in 2014 erhobenen Wohngebäuden mit Personen ab 65 Jahren verglichen.
Dabei wurde festgestellt, dass ein Großteil der Erfassungsobjekte identisch ist. In den Fällen hat sehr wahrscheinlich keine Veränderung in Form eines Bewohner- oder Eigentümerwechsels stattgefunden.
Es lassen sich aber auch Veränderungspotenziale/-möglichkeiten dahingehend feststellen, dass Treffer (potenzielle Leerstände) aus 2010 nicht mehr in 2014 erfasst wurden. Das kann daran liegen, dass ein Generationswechsel stattgefunden hat, also jüngere Bewohner in das Wohnobjekt eingezogen sind, oder aber, dass das Gebäude im Rahmen dieser Untersuchung (06.03.2014) als Leerstand (Wohnobjekt ohne Meldedatensatz) erfasst wurde.
Diese Differenzierung wurde herausgearbeitet und ist anhand des folgenden Diagramms auf Ortsteilebene und für die Gesamtstadt ablesbar.
Bezieht man sich lediglich auf die Veränderungsmöglichkeiten wird feststellbar, dass z.B. für das Stadtgebiet Netphen 19% der Veränderungsmöglichkeiten in einen Leerstand mündeten,

wohingegen 81% der Veränderungsmöglichkeiten durch jüngere Menschen bewohnt werden.
Damit wird deutlich, dass auf Stadtgebietsebene die Bezeichnung der „Wohngebäude, die ausschließlich von Personen ab 65 Jahren bewohnt werden," als sogenannte potenzielle Leerstände nicht gerechtfertigt ist, denn über 80% dieser vorgenannten potenziellen Leerstände wurden eben nicht zu dem prognostizierten Leerstand, sondern dienen als Reserve, um den Wohnflächenbedarf zu ergänzen.
Diese Feststellung lässt sich jedoch nicht auf jeden Ortsteil herunterbrechen. Das Diagramm zeigt nämlich, wie unterschiedlich sich die Veränderungsmöglichkeiten je Ortsteil entwickelt haben. In manchen Orten resultierte aus den Veränderungsmöglichkeiten kein einziger Leerstand, in anderen Orten sind es 60 bzw. 67%, die als Leerstand in 2014 erfasst wurden.
Interessant erscheint auch, dass in den Siedlungsschwerpunkten das Thema „Veränderungsmöglichkeit wird Leerstand" weniger gravierend ist als in manch einem der übrigen Ortsteile. Insgesamt lässt sich beispielsweise für Netphen ein Generationenwechsel in 43 Fällen verzeichnen, 13 Leerstände stehen dem gegenüber. In Deuz sind es 21, in Dreis-Tiefenbach 29 Generationswechsel zu 3 Leerständen in Deuz und 2 in Dreis-Tiefenbach.

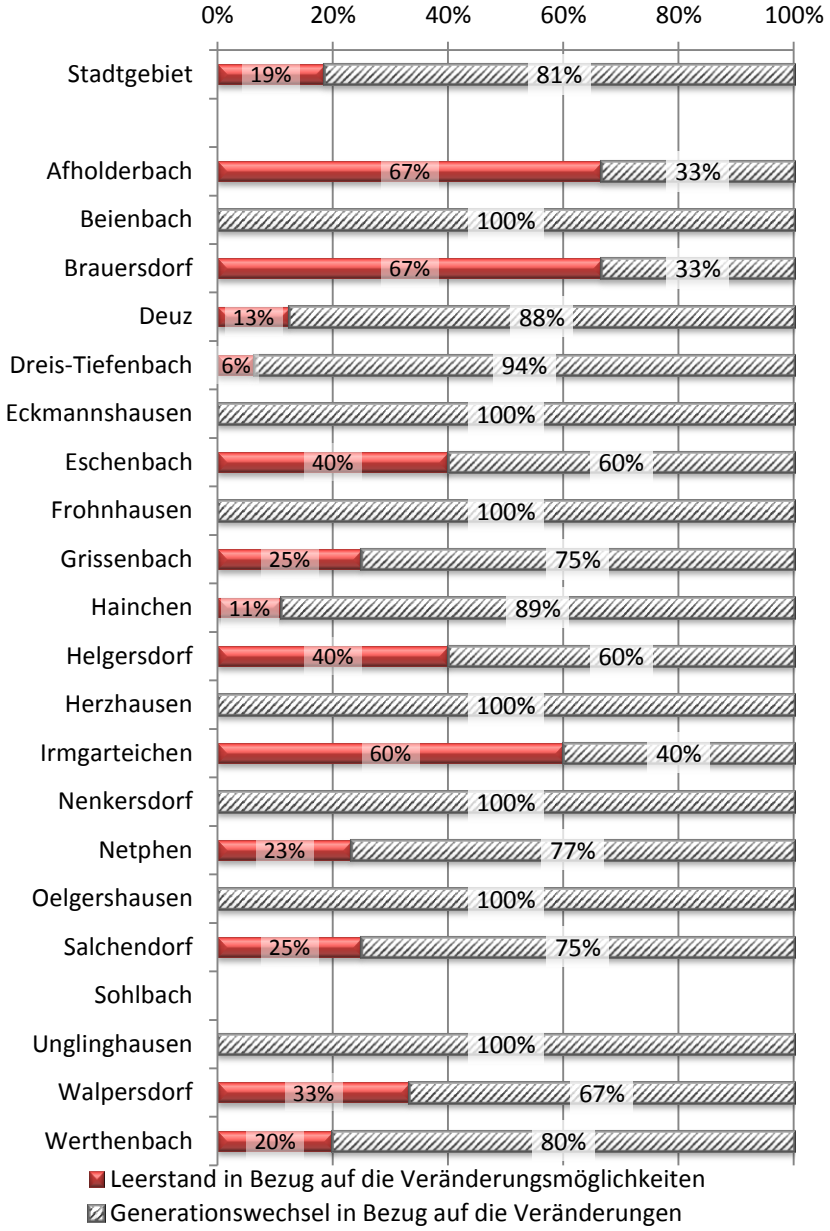

Diagramm 19: Leerstand oder Generationswechsel in Bezug auf Veränderungsmöglichkeiten je Ortsteil/Stadtgebiet - 06.03.2014

Bestehende Immobilien dienen also insbesondere in den großen Ortsteilen als Fluktuationsreserve.

Fazit:
Aufgrund der beiden Erfassungen in 2010 und 2014 lässt sich ein Bild darüber zeichnen, inwieweit der Begriff „potenzieller Leerstand" für die Wohngebäude, die ausschließlich von Personen ab 65 Jahren bewohnt werden, gerechtfertigt ist. Weiteren Aufschluss und mögliche neue Tendenzen kann man bei Gegenüberstellung einer weiteren turnusmäßigen Erhebung in den nächsten Jahren erwarten.

3.7.6 Baulücken Stand 10.06.2014

Die Baulückenerfassung erfolgt auf der Grundlage der örtlich zur Verfügung stehenden Daten, Katasterunterlagen, Luftbilder usw. Dabei spielt die Bebaubarkeit aufgrund topographischer Rahmenbedingungen ebenso wie die gesicherte Erschließung eine Rolle. Auch die Bebaubarkeit der Hofräume wurde im Einzelfall bewertet.
Im Vergleich zur Erfassung der Baulücken im Jahr 2010 wurde nunmehr eine differenziertere Betrachtung gewählt und herangezogen, um dauerhaft eine Vergleichbarkeit sicherzustellen. Hierzu wurden die vorgefundenen „Bauflächen“ dahingehend untersucht, wie viele Bauvorhaben auf eben dieser realisierbar sein könnten. Daraus resultiert, dass die 429 Bauflächen durch 655 Bauvorhaben bebaubar wären. Als Referenzwert wurde eine Grundstücksbreite je Bauvorhaben von ca. 20 m angesetzt, welche aber je nach Zuschnitt und vorgefundenen Rahmenbedingungen in der Nachbarschaft geringfügig variiert. Damit werden tatsächlich „Baulücken“ erfasst, die zukünftig turnusmäßig aufgrund der hier vorgelegten Baubeginnanzeigen aktualisiert und ausgegeben werden können. Damit kann ein echtes zeitnahes Flächenmonitoring stattfinden. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass die ermittelten Zahlen nicht zwingend realisiert werden, denn die Grundstücksteilung kann individuell anders gestaltet werden.
Um eine Vergleichbarkeit auf Ortsteilebene herzustellen, werden die Baulücken bezogen auf 100 Einwohner ins Verhältnis gesetzt und im Vergleich dazu auch die Baulücken je 10 bestehender Wohnobjekte.

Der Durchschnittswert der Baulücken je 100 Einwohner für die Gesamtstadt liegt bei 2,7. Die wenigsten Baulücken sind in Dreis-Tiefenbach (1,1 Baulücken je 100 Einwohner) und Eckmannshausen (1,6 Baulücken je 100 Einwohner) zu finden. Die meisten Baulücken gibt es in Afholderbach (10,2 Baulücken je 100 Einwohner), gefolgt von Nenkersdorf (8,7 Baulücken je 100 Einwohner) und Oelgershausen (7,3 Baulücken je 100 Einwohner).

Bezogen auf die Baulücken je 10 Wohnobjekte sind für die Gesamtstadt 1 Baulücke je 10 Wohnobjekte festzustellen.
Auch hier weisen Dreis-Tiefenbach und Eckmannshausen verhältnismäßig die wenigsten Baulücken auf – 0,5 Baulücken

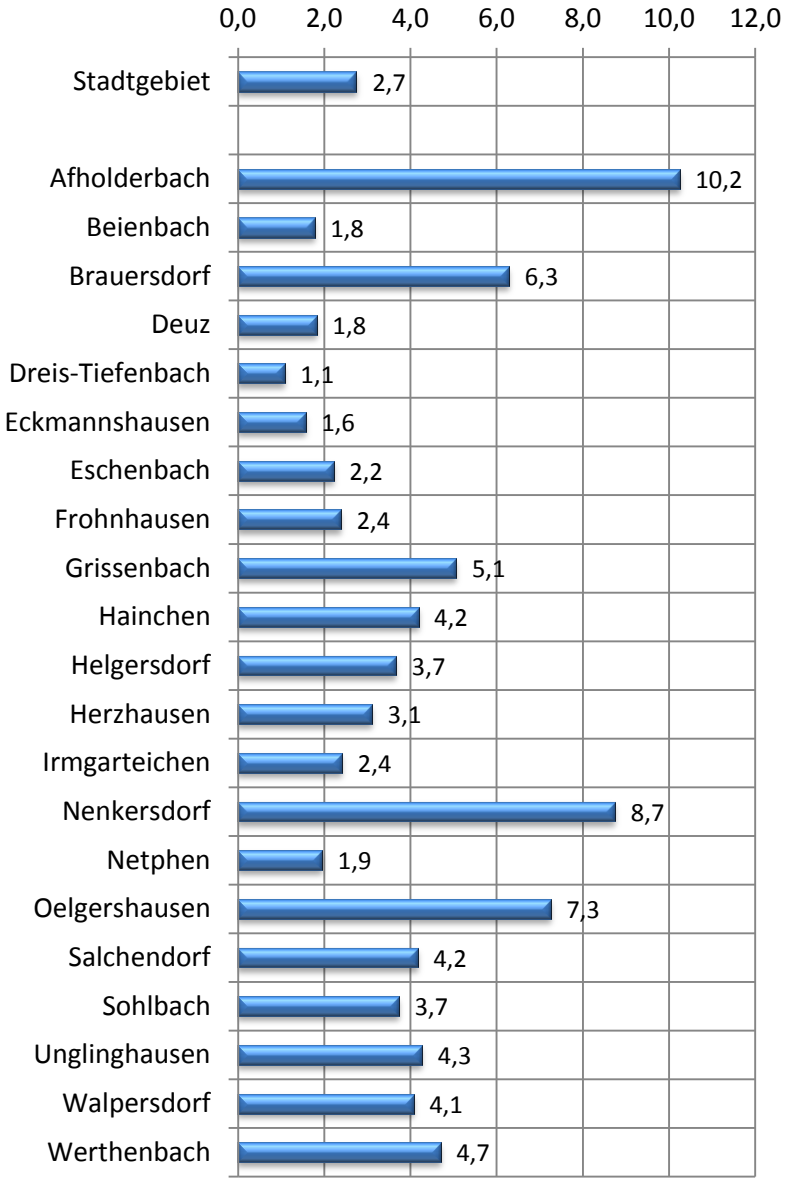

Diagramm 20: Baulücken je 100 Einwohner – 10.06.2014

je 10 bestehende Wohnobjekte je Ortsteil.
Die meisten Baulücken sind in Afholderbach (3,2 Baulücken je 10 Wohnobjekte), gefolgt von Nenkersdorf und Oelgershausen (2,6 Baulücken je 10 Wohnobjekte) zu finden.

Fazit
Baulücken stehen dem Wohnungsmarkt regelmäßig aus privaten Gründen der Eigentümer nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.
Um nähere Informationen über die Verfügbarkeit zu erhalten, wäre eine Befragung der Eigentümer der Baulückengrundstücke durchzuführen.
Auf der Grundlage der Standortanalyse Wohnen aus 2010 hat die Verwaltung der Stadt Netphen 2011 bereits eine Eigentümerabfrage durchgeführt. In dem Zusammenhang wurden 666 Eigentümer von Baulückengrundstücken angeschrieben und nach ihren Vermarktungsabsichten befragt. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass zu diesem Zeitpunkt 108 Grundstücke, dies waren 16% aller Baulücken, dem Markt grundsätzlich zur Verfügung standen. Unterdessen sind diese in der Immobilienbörse der Stadt Netphen veröffentlicht und teilweise verkauft bzw. bereits bebaut worden. Eine erneute Befragung ist aktuell nicht beabsichtigt.
Es zeigt sich aber, dass die Einführung der Immobilienbörse der Stadt Netphen richtungsweisend war, denn so kann konkret durch Kontaktherstellung zwischen Grundstückseigentümer und –suchendem die Innenentwicklung vorangetrieben werden.

3.8 Wirtschaftsstruktur

3.8.1 Forstwirtschaft

Nach § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes gilt als Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Sicherungsstreifen, Lichtungen, Waldwiesen, Waldäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.
Die Grundlage waldbaulicher Planungen ist die Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen in „forstwirtschaftliche Wuchsgebiete“. Die Stadt Netphen gehört zum Wuchsgebiet „Sauerland“.
Die Waldfläche des Stadtgebietes Netphens umfasst aufgrund der Datenbereitstellung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Stand 31.12.2011) ca. 9.732,6 ha (97,33 km²). Das sind rund 71% des Gesamtgebietes (137,39 km²)[9]. Damit liegt der Waldanteil höher als der Durchschnittswert für den Kreis Siegen-Wittgenstein, der bei 69% liegt. Der Durchschnittswert für das Land Nordrhein-Westfalen liegt im Vergleich bei 27% Waldanteil.

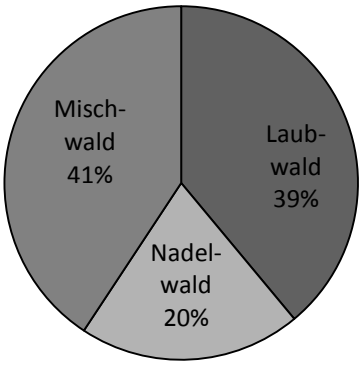

Diagramm 21: Aufteilung der Waldfläche im Jahr 2011
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Die Nutzung der Waldfläche im Stadtgebiet Netphen teilt sich wie folgt auf:

Der Anteil des städtischen Waldes liegt bei ca. 1,6 km², was einem Anteil von 1,7% an der gesamten Waldfläche des Stadtgebietes entspricht. Die Bestockung des städtischen Waldgebietes besteht aus ~70% Laub- und 30% Nadelbäumen.

Eine besondere Form der Waldbewirtschaftung stellt die Haubergswirtschaft dar. Für diese Wälder wurden schon seit dem Mittelalter strenge Nutzungsregeln aufgestellt und durchgesetzt. Haubergswirtschaft ist eine ausgeklügelte Nutzungsform, die den Wald im Kurzumtrieb (Niederwald) nutzt, früher auch neben Holz Eichengerbrinde erzeugte und gleichzeitig Phasen des Feldbaues und der Weidewirtschaft auf diesen Flächen realisierte. Als Folge dieser Bewirtschaftung wurde die Eiche in diesen Wäldern seit alters her deutlich gefördert und die Buche stark zurückgedrängt. Zahlreiche dieser Niederwälder wurden nach dem 2. Weltkrieg in Fichtenwälder umgewandelt, da die Haubergsarbeit schwer und heute wenig ertragreich ist.
In Netphen gibt es derzeit 51 Waldgenossenschaften. Aufgrund von Umstrukturierungen sind in jüngster Vergangenheit einige Genossenschaften zusammengelegt worden und weitere Zusammenlegungen befinden sich in der Planung. Zur besseren Bewirtschaftung hat sich die Forstbetriebsgemeinschaft Netpherland im Jahr 2000 gegründet, in der sich sowohl Haubergsgenossenschaften als auch Private zusammengeschlossen haben. Die Aufteilung stellt sich wie nebenstehend aufgeführt dar[10].

Privatwald	55,89	ha
Waldgenossenschaften	1.544,58	ha
Körperschaftswald	248,64	ha
Forstbetriebsgemeinschaft Netpherland	1.849,11	ha

3.8.2 Landwirtschaft

Die Freiflächen im Stadtgebiet werden überwiegend forstwirtschaftlich (~71%) genutzt. Darüber hinaus nimmt die landwirtschaftliche Nutzung eine weitere beachtliche Fläche in Netphen in Anspruch. Die statistischen Daten des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Stand 31.12.2011) geben eine Fläche von ca. 2.046,46 ha

[9] Quelle: Liegenschaftskataster, 21.12.2007
[10] Stand 01.01.2011

(20,46 km²), die für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht, an. Dies macht knapp 15% der Gesamtfläche aus.

Die hier genannten Flächengrößen und Bezüge sind naturgemäß nicht exakt identisch mit den Flächengrößen, die im Weiteren aufgrund der tatsächlichen Darstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes genannt werden. Dies ergibt sich aus den verschiedenen Erhebungsformen. Im FNP-Verfahren erfolgt eine geometrische Flächenermittlung auf Grundlage der ALKIS-Daten, die statistischen Werte basieren dahingegen auf den Grundbuchdaten.

Die bewegte Oberflächengestalt und die Klimaverhältnisse sind Ursache für die schwierigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Stadtgebiet. Weitere Erschwernisse für die Landwirte stellen der überdurchschnittlich hohe Anteil an Waldflächen sowie für landwirtschaftliche Nutzungen ungünstige geologische und klimatische Verhältnisse dar. Darüber hinaus bedeutet der hohe Anteil an Flächen, die mit hochwertigen Naturschutzkategorien belegt sind, eine starke Betroffenheit der Landwirte. Diese ungünstigen landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten kommen auch in der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zum Ausdruck.

In Netphen bestehen etwa 79 Betriebe. Als Erwerbsform dominiert eindeutig der Nebenerwerb. Nur knapp 10% der Betriebe erwirtschaften das Familieneinkommen ganz aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Haupterwerbsbetrieb).
Diese Betriebe bewirtschaften rund 1.679 ha Land. Davon werden ~1.557 ha als Dauergrünland und 92 ha für Getreideanbau genutzt.

Der Bewirtschaftungsschwerpunkt liegt bei den meisten Betrieben in der Rinderhaltung mit Dauergrünlandbewirtschaftung. Insgesamt werden von ca. 2400 Tieren 1.552 Rinder gehalten. (Quelle: Auskunft der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2010)

3.8.3 Gewerbliche Wirtschaft

Die im Folgenden genannten gewerblichen Bauflächen sind hier auf Grundlage des städtischen Gewerbeflächenkatasters ermittelt worden. Auch hier kann keine exakte Übereinstimmung mit den Flächennennungen hinsichtlich der Darstellungen im Flächennutzungsplan erzielt werden. Das Gewerbeflächenkataster stellt derzeit insgesamt 207 ha Gewerbe- und Industrieflächen einschließlich der Flächen für Sondergebiete für Einzelhandel fest.

Tabelle 11: Gewerbeflächen einschließlich der Sondergebiete

Quelle: eigene Erhebung

		ha
Gewerbe / Industrie		202
genutzt		160
ungenutzt	betriebsgebunden	24
	nicht betriebsgebunden	18
Sondergebiet		5
genutzt		5
ungenutzt		0
insgesamt		207

Der überwiegende Teil der Gewerbe- und Industrieflächen sind (außer den Sondergebieten) als gewerbliche Bauflächen (G) im FNP dargestellt, um der verbindlichen Bauleitplanung je nach Bedarf ausreichend Spielraum in der Gebietsdifferenzierung zu lassen.
Die darüber hinaus in den einzelnen Siedlungsteilen ansässigen Betriebe sind – soweit nicht wesentlich störend – den Mischbauflächen oder entsprechend der jeweils nicht störenden Nutzung auch den Wohnbauflächen zugeordnet.
Von den dargestellten Gewerbeflächen sind rd. 160 ha bereits genutzt. Darüber hinaus stehen weitere rd. 18 ha zur gewerblich-industriellen Nutzung zur Verfügung.

Die Stadt Netphen gehört zur Industrieregion Siegerland, eine der ältesten Montanregionen Europas. Ausschlaggebend für die Entwicklung des Erzbergbaus, der Hüttenindustrie sowie der Eisen- und Stahlverarbeitung war ein relativer Reichtum an Rohstoffen, zumal eine Ferne von den Absatzmärkten bestand.

Auch heute noch wird die vorrangig mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur vom verarbeitenden Gewerbe dominiert.

In Netphen arbeiten rund 60,3% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sektor des produzierenden Gewerbes. Zweitgrößter Sektor mit 26,3% ist der Bereich der sonstigen Dienstleistungen.

Im Vergleich mit den jeweils nächst höheren Verwaltungseinheiten wird deutlich, dass in Netphen der Bereich des produzierenden Gewerbes überdurchschnittlich hoch und dementsprechend der Sektor der sonstigen Dienstleistungen verhältnismäßig untergeordnet vertreten ist. Der Anteil der Beschäftigten im Bereich Land-, Forstwirtschaft und Fischerei ist in allen Vergleichseinheiten mit 0,3% bis 0,5% nur untergeordnet festzustellen und somit im obigen Diagramm nicht ablesbar.

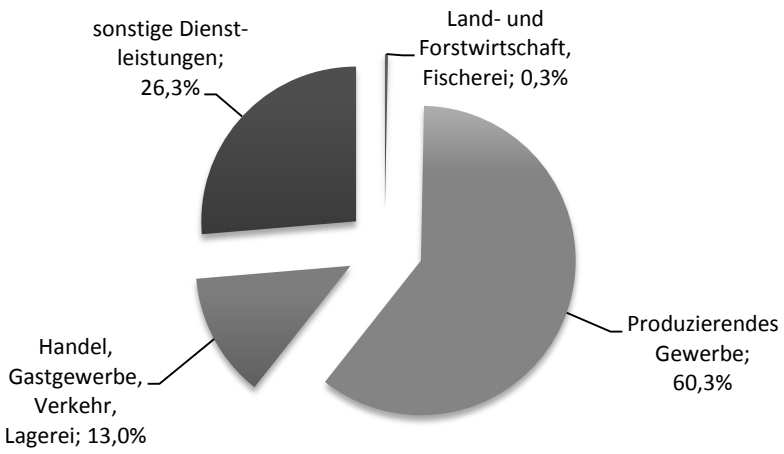

Diagramm 23: Aufteilung der Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) Kommunalprofil Netphen Stand 30.06.2011

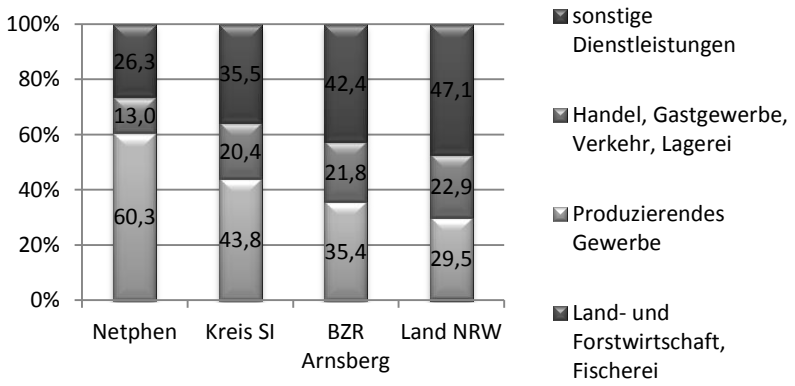

Diagramm 23: Prozentualer Vergleich der Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) Kommunalprofil Netphen Stand 30.06.2011

Die Erwerbstätigenquote (Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 18-64 Jahren, der sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist) für die Stadt Netphen hat seit 2003 eine permanente positive Entwicklung von 53,4% im Jahre 2003 auf 58,1% im Jahr 2011 erreicht.

Die Arbeitsplatzentwicklung bezogen auf den direkten Fünfjahresvergleich weist für die Jahre 2004/2009 (3,4%) und für den Vergleich 2006/2011 (10,3%) in Netphen erstmals seit 2003 wieder eine positive Entwicklung in Bezug auf die angebotenen Arbeitsplätze aus. Damit ist also ein Zuwachs an Arbeitsplätzen dokumentiert, was auf eine positive wirtschaftliche Dynamik hinweist.
Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Netphen erreichte 2001 mit 7.219 Beschäftigten einen Höchststand. Danach fiel die Zahl bis 2006 um 1.602 Beschäftigte. Erst seit 2007 ist wieder ein Anstieg der Beschäftigten zu verzeichnen. Den aktuellen Zahlen

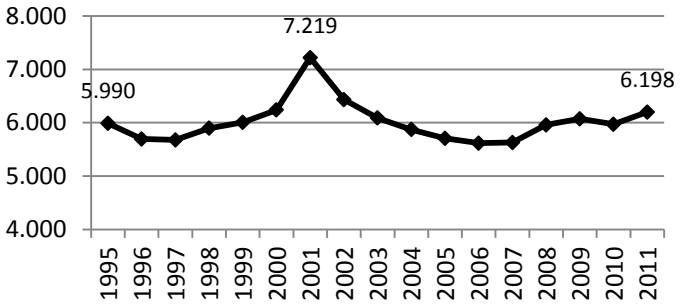

Diagramm 24: Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

zufolge waren am 30.06.2011 wieder 6.198 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Stadtgebiet Netphen gemeldet – Tendenz steigend.
Die vorgenannte positive Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse ist überwiegend im sekundären Sektor (produzierendes Gewerbe) erfolgt. Denn hier ist der Anteil der Beschäftigten von 55,1% (2003) auf 60,3% (2011) gestiegen. Dagegen ist der Anteil im tertiären Sektor im entsprechenden Zeitraum von 44,5% auf 39,4% gesunken.

Die Beschäftigten teilen sich in 4.183 männliche und 2.015 weibliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigte auf. Das bedeutet, dass 67,5% dieser Arbeitsverhältnisse von Männern und 32,5% von Frauen wahrgenommen werden.
Die Menschen in Netphen sind überwiegend (88%) in Vollzeit-Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Mehr als 75% der Vollzeitbeschäftigten sind Männer. Das Verhältnis zwischen Männern und Frauen im Bereich der Teilzeitbeschäftigung ist genau umgekehrt. Über 85% aller Teilzeitkräfte sind Frauen.
Ein deutliches Beschäftigungspotenzial auf dem Arbeitsmarkt stellen die Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15-65 Jahren dar. In Netphen sind derzeit 23% der o.g. Frauen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Im kreisweiten Schnitt liegt die Beschäftigungsquote der Frauen bei 43%.

⇒ **Pendlerverflechtungen**

Tabelle 12: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am 30.06.2006 und 30.06.2011
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Netphen		sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die in Netphen wohnen		Pendlersaldo
(5.617) **6.198**		(8.318) **9.636**		(-2.701) **-3.438**
davon		davon		
besetzt durch Bewohner Netphens	besetzt durch Einpendler	wohnhaft und beschäftigt in Netphen	Auspendler	
(2.313) **1.457**	(3.304) **4.741**	(2.313) **1.457**	(6.005) **8.179**	
(41%) **24%**	(59%) **76%**	(28%) **15%**	(72%) **85%**	

Es pendelten 2006 3.304 Arbeitskräfte ins Stadtgebiet Netphen ein. Damit sind 59% aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Netphen durch Einpendler besetzt. Mitte 2011 werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze zu 76% durch Einpendler besetzt, lediglich 24% der Beschäftigten wohnen und arbeiten demzufolge im Stadtgebiet.

Gleichzeitig pendelten 2006 6.005 Beschäftigte, das entspricht 72% der in Netphen wohnenden Beschäftigten, aus dem Stadtgebiet Netphen aus. Mitte 2011 pendeln nachweislich 85% der in Netphen lebenden Beschäftigten aus beruflichen Gründen in andere Kommunen aus.

Geht man davon aus, dass diese Pendlerströme hauptsächlich mit dem Kraftfahrzeug abgewickelt werden, kann vermutet werden, dass 2006 das Straßennetz täglich mit über 9.000 Berufspendlern über die Stadtgrenzen hinweg morgens und abends belastet waren. Für die Erhebung 2011 können nunmehr schon Pendlerströme in einer Größenordnung von ~13.000 PKW jeweils morgens und abends angenommen werden.

Die zuvor aufgezeigten Daten von 2006 und 2011 machen eine Entwicklung zu mehr Individualverkehr durch Berufspendler deutlich. Hier kann langfristig nur das Ziel verfolgt werden, ein vielfältiges Angebot verschiedener Wirtschaftszweige hier in Netphen anzusiedeln, um langfristig Arbeitskräfte zu binden und Verkehrsflüsse zu minimieren. Somit wird gleichzeitig auch der Wohnstandort Netphen gestärkt.

4 Erläuterungen zu den Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes

4.1 Wohn- und Mischbauflächenkonzeption

Die Stadt Netphen ist von jeher geprägt durch ihre Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, der Anteil der Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern beträgt ~80% (Bertelsmannstiftung 2011). Im Vergleich dazu liegt der Anteil im Kreisgebiet bei 68% bezogen auf Nordrhein-Westfalen nur noch bei 43%.
Der Geschosswohnungsbau trägt lediglich untergeordnet zur Versorgung mit Wohnraum bei. Der allgemeinen Entwicklung folgend, ist die Errichtung von Wohnraum in den letzten Jahren auch in Netphen spürbar zurückgegangen. Gleichwohl wird es auch in Zukunft einen Bedarf an Wohnbauflächen geben. Aufgrund der vorgelegten Analyse der wohnbaulichen Entwicklung in Netphen wird deutlich, dass innerhalb der letzten Jahre eine jährliche Baufertigstellung in Form von knapp über 30 Wohnhausneubauten dokumentiert ist. Weiterführende Prognosen und konkrete Bedarfsermittlungen wurden hieraus jedoch nicht abgeleitet und angesichts der Unwägbarkeiten bei der Ermittlung von prognostizierten Wohnflächenbedarfen, die durch die aktuelle und zukünftige Flüchtlingsentwicklung und dem damit verbundenen Mehrbedarf an neuem Wohnraum stark beeinflusst werden, als nicht seriös ermittelbar angesehen.

In direkter Nachbarschaft zur Großstadt Siegen hat sich die Stadt Netphen mit seinen 21 Ortsteilen als beliebter Wohnort, mit guter Anbindung an die Infrastrukturangebote der Region und gleichzeitiger Lage in einem naturräumlich geprägten ländlichen Raum, entwickelt. Es wird deutlich, dass überwiegend in den Siedlungsschwerpunkten gebaut wird, weil hier ein größeres Angebot an freien Baugrundstücken, die dem Markt zur Verfügung stehen, vorhanden ist. Aber auch die vorhandene Infrastruktur und Erreichbarkeit spielen bei der Standortwahl eine entscheidende Rolle.

Die Stadt Netphen als Flächenkommune weist eine zersiedelte Siedlungsstruktur auf, die sich überwiegend in den Tallagen entwickelt hat. Aufgrund der mittelgebirgstypischen Topographie ist die Entwicklung von Bauland nur eingeschränkt möglich.
Aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur können somit Wohn- und Mischbauflächenreserven nicht ausschließlich anhand übergeordneter, allgemeingültiger Berechnungsmethoden festgelegt werden.
Dem hat auch die umfangreiche Abstimmung mit der BZR im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs.1 und 5 LPlG Rechnung getragen, indem für jeden Ortsteil die Besonderheiten bei der Entscheidung über die Rücknahmen und die weiterhin darstellbaren Reserveflächen herangezogen wurden.
Als Ergebnis des Abstimmungsprozesses wurde nach Vorlage der ortsteilweisen Gegenüberstellung der Rücknahmen und Ausweisungen mit Schreiben der BZR vom 04.06.2012 bzw. 20.06.2013 bescheinigt, dass die vorgelegte Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind.
Als Resultat der Offenlage mit den hierin vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen wurde eine erneute Überarbeitung des Entwurfs des Gesamt-FNP erforderlich, was dazu führt, dass weitere Wohn- und Mischbauflächenrücknahmen berücksichtigt werden können und eine erneute Offenlage durchgeführt wird.

Die landesplanerische Zustimmung zu diesem Verfahrensschritt wurde mit Schreiben der BRZ vom 10.05.2016 erteilt.

Die konzeptionelle Grundlage der dargestellten Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Netphen basiert auf dem Grundsatz, dass jedem Ortsteil zumindest eine Reservefläche zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung zugestanden wird.

Die Größe der einzelnen Flächen hängt zweifellos von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab, wie z.B. aktuelle Baugebiete, naturräumliche Gegebenheiten, Infrastrukturangebote, Siedlungsschwerpunkt oder kleiner Ort. Mancherorts kommt es aber auch zu unterschiedlichen Reserveflächenausweisungen, um die erforderliche Flexibilität im Zusammenhang mit einem effizienten Bodenmanagement und der bedarfsgereichten Entwicklung zu gewährleisten. Eine gänzliche Rücknahme von Bauflächenreserven kann aufgrund der vorgenannten Erläuterungen nicht erfolgen. Denn aufgrund der ländlichen Prägung des Stadtgebietes werden die Neuausweisungen überwiegend als bedarfsorientierte Arrondierung der bereits bebauten Bereiche dargestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass ortsansässigen jungen Familien die Möglichkeit geschaffen wird, in ihren Heimatorten ein Eigenheim zu errichten, aber auch um zuwanderungswilligen auswärtigen Familien die Möglichkeit zu geben, sich in diesen Ortschaften anzusiedeln. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass ein anhaltender Zuzug von Menschen aus Krisenländern einen zusätzlichen Bedarf an Wohnraum generieren, den es auf kommunaler Ebene zu decken gilt.
Mit Blick auf die demographische Entwicklung und zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche erfolgt dies in größerem Umfang in den Siedlungsschwerpunkten.
Die Stadt Netphen sieht im Eigeninteresse die Notwendigkeit, der Zersiedlung des Raumes entgegenzuwirken und den Freiraum zu schützen.

Alternativ zur Baulandneuausweisung ist es wichtig, die bestehenden innerörtlichen Entwicklungspotentiale zu aktivieren. Es ergeben sich jedoch erhebliche Hindernisse bei der Aktivierung dieser Innenentwicklungspotentiale, da die verschiedenen Eigentümerinteressen erfasst und gebündelt werden müssen und auf die Entwicklungsabsichten oftmals keine positive Resonanz erfolgt.
Gleichwohl hat die Verwaltung der Stadt Netphen 2011 eine Eigentümerabfrage durchgeführt. In dem Zusammenhang wurden 666 Eigentümer von Baulückengrundstücken angeschrieben und zu ihren Vermarktungsabsichten befragt. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass zu diesem Zeitpunkt 108 Grundstücke dem Markt grundsätzlich zur Verfügung stehen und indes in der Immobilienbörse der Stadt Netphen veröffentlicht wurden. Damit wird ein Realisierungspotenzial von 16% abgebildet. Selbstverständlich sind in der Zwischenzeit Grundstücke vermarktet bzw. neu in die Börse eingestellt worden. Eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung der derzeitigen Baulückensituation wurde 2014 und 2015 durchgeführt.

Des Weiteren wurde das Siedlungsflächenmonitoring fertiggestellt, sodass nunmehr ein Überblick über die theoretisch vorhandenen Flächenpotentiale vorliegt.
Gleichwohl basieren diese Angaben noch auf den im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen. Somit unterscheiden sich die im Weiteren aufgeführten Flächengrößen von den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings der BZR Arnsberg deutlich. Denn in dem grundlegenden und vorangegangenen Abstimmungsprozess mit der BZR wurden deutliche Wohnbauflächenrücknahmen im Bestand vorgenommen. Weiteres dazu ist der Flächenbilanz in Kapitel 6 zu entnehmen.

Für das gesamte Plangebiet ergeben sich in der vorliegenden FNP-Neuaufstellung dargestellte Wohn- und Mischbauflächen von 753 ha. Davon sind im FNP als klassische Reserve 46,7 ha als Wohn- bzw. Mischbaufläche dargestellt. Die Reserven machen demnach einen Anteil von 6,2% aus. Bei den aktuell erfassten Baulücken ergibt sich eine Flächengröße von 44 ha, die jedoch erfahrungsgemäß lediglich mit dem o.a. Realisierungspotenzial berücksichtigt werden können.
Daher ist es unumgänglich, trotz der vorhandenen Baulückenreserven, weitere Wohn- und Mischbauflächenreserven vorzuhalten.

Die nachstehende Tabelle dokumentiert die Relation zwischen den Darstellungen der gesamten Mischbau- und Wohnbauflächen (100%) in der Flächennutzungsplanneuaufstellung in Bezug auf die Wohn- und Mischbauflächenreserven und die bereits erschlossenen Wohn- und Mischbauflächen je Ortsteile/Stadtgebiet:

Tabelle 13: Wohn- und Mischbauflächen, erschlossene Wohn- und Mischbauflächen und Wohn- und Mischbauflächenreserven (W und M Flächen)
Quelle: eigene CAD-Ermittlung

	Gesamt-siedlungs-fläche ge-samt im FNP 2015	erschlossene Siedlungs-fläche im FNP	Anteil der er-schlossenen Siedlungs-flächen an der Gesamt-siedlungs-fläche des Or-tes	Siedlungs-flächen-reserve im FNP	Anteil der Siedlungs-flächen-reserven an der Gesamt-siedlungs-fläche des Ortes
	[ha]	[ha]	%	[ha]	%
Afholderbach	10,9	10,6	97,4	0,3	2,6
Beienbach	11,6	10,9	94,5	0,6	5,5
Brauersdorf	24,4	23,9	98,1	0,5	1,9
Deuz (SSP)	70,4	67,1	95,3	3,3	4,7
Dreis-Tiefenbach (SSP)	112,4	104,2	92,7	8,2	7,3
Eckmannshausen	27,7	27,1	97,9	0,6	2,1
Eschenbach	17,9	16,9	94,5	1,0	5,5
Frohnhausen	15,5	14,3	92,2	1,2	7,8
Grissenbach	30,8	28,5	92,5	2,3	7,5
Hainchen	37,3	34,6	92,8	2,7	7,2
Helgersdorf	13,5	12,3	90,9	1,2	9,1
Herzhausen	20,8	19,5	93,8	1,3	6,2
Irmgarteichen	31,7	29,4	92,8	2,3	7,2
Nenkersdorf	20,7	19,5	94,2	1,2	5,8
Netphen (SSP)	163,0	150,5	92,3	12,5	7,7
Oelgershausen	14,8	13,6	92,1	1,2	7,9
Salchendorf	41,0	39,1	95,3	1,9	4,7
Sohlbach	7,1	6,5	91,5	0,6	8,5
Unglinghausen	35,2	35,2	100,0	0,0	0,0
Walpersdorf	18,3	15,4	84,5	2,8	15,5
Werthenbach	28,1	27,2	96,6	1,0	3,4
Stadtgebiet	753,0	706,4	93,8	46,7	6,2
Siedlungsschwerpunkte	345,8	321,8	93,1	24,0	6,9
Ortsteile ohne SSP	407,2	384,6	94,4	22,7	5,6

Im Weiteren folgen Ausführungen zu den einzelnen Wohn- und Mischbauflächenreserven im jeweiligen Ortsteil:

Afholderbach	Der Ort ist mit seinen 207 Einwohnern der zweitkleinste Ortsteil Netphens. Demgemäß wird für Afholderbach eine Erweiterungsreserve von 0,29 ha vorgesehen. Diese Reservefläche arrondiert die bestehende und überwiegend bebaute Ortslage. Darüber hinaus gehende Flächenausweisungen sind nicht geplant und aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes nicht möglich.
Beienbach	Die Siedlungsstruktur Beienbachs (336 Einw.) in der Tallage des gleichnamigen Bachlaufes ist als sehr kompakt zu bezeichnen, was seiner Situation als sog. „Sackgassendorf“ und der Topografie geschuldet ist. Aufgrund dessen ergeben sich nur geringe Erweiterungsoptionen. Im Hinblick auf die Größe des Ortes wird eine Erweiterungsfläche von 0,64 ha vorgesehen, die sich im südwestlichen Bereich am Ortseingang befindet und somit den bestehenden Ortsrand in Form einer Arrondierung geringfügig erweitert. Die Erschließung des Gebiets kann unmittelbar am Ortseingang über die K 31 erfolgen, womit der Ort selbst nicht zusätzlich belastet wird. Es ergibt sich damit ein Erweiterungspotenzial für Beienbach von 5,5%, bezogen auf die gesamten örtlichen Wohn- und Mischbauflächen.
Brauersdorf	Für Brauersdorf wird im nordöstlichen Bereich eine Erweiterungsfläche von ca. 0,46 ha vorgesehen. Damit wird dem Ortsteil eine Entwicklungsmöglichkeit von ca. 2%, bezogen auf die insgesamt dargestellten Wohn- und Mischbauflächen, eingeräumt. Dies ist für einen Ort mit 718 Einwohnern als gering zu bezeichnen. Aber aufgrund der kürzlich erfolgten Baulandentwicklung im Bereich „Trubach“ (Inkrafttreten 2006) wird dies als ausreichend angesehen. Die Entwicklungsfläche am nördlichen Rand des Sackgassendorfes stellt aus städtebaulicher Sicht eine kleinräumliche Erweiterung der im Umfeld überwiegend bebauten Ortslage dar. Aufgrund der starken Topografie und der damit verbundenen schwierigen Erreichbarkeit anderer Bereiche wird diese Fläche aufgrund des bestehenden Straßennetzes als relativ gut erreichbar und wirtschaftlich erschließbar angesehen. Andere Entwicklungsmöglichkeiten für Brauersdorf werden nicht gesehen.
Deuz	Der Ortsteil Deuz (2.072 Einwohner) ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis-Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), als einer von drei Siedlungsschwerpunkten innerhalb der Stadt Netphen und als Schwerpunktbereich mit Konzentration von Nahversorgungseinrichtungen ausgewiesen. Demgemäß werden hier zwei Flächenreserven in einer Gesamtgröße von 3,3 ha (entspricht 4,7% der gesamten örtlichen Wohn- und Mischbauflächen) vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine Fläche, die im rechtskräftigen FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist und den Lückenschluss zwischen ohnehin wohnbaulich genutzten Flächen im Westen und dem schulisch genutzten Bereich im Osten herstellt. Die letzte aktive Baulandentwicklung in den Außenbereich hinein wurde mittels Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sterndill“ im Jahre 1997 angestoßen. In dessen Verlängerung (sowohl räumlich als auch erschließungstechnisch) liegt die nordöstliche Entwicklungsfläche, die im Zuge dieser Neuaufstellung als zusätzliche, perspektivische Wohnbaufläche dargestellt werden soll. Sie entwickelt in östliche Richtung als Fortsetzung des bestehenden Siedlungsverlaufs und würde den nördlichen Ortsrand auf die Höhe des bestehenden westlichen anpassen. Mit den beiden Reserveflächen werden dem Siedlungsschwerpunkt Deuz zwei Entwicklungsoptionen eingeräumt. Darüber hinausgehende Möglichkeiten werden nicht gesehen.

Dreis-Tiefenbach	Der Ortsteil Dreis-Tiefenbach mit seinen 5.073 Einwohnern ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis-Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), als einer von drei Siedlungsschwerpunkten innerhalb der Stadt Netphen und als Schwerpunktbereich mit Konzentration von Nahversorgungseinrichtungen ausgewiesen. Im Jahre 1999 wurde mittels Bebauungsplanaufstellung die letzte Ausweisung von Bauland zum Wohnen angestoßen. Daher werden für den zweitgrößten Siedlungsschwerpunkt wohnbauliche Entwicklungsreserven von ca. 8,15 ha (entspricht 7,3% der gesamten örtlichen Wohn- und Mischbauflächen) vorgesehen, die jedoch zum überwiegenden Teil bereits im rechtskräftigen FNP dargestellt sind. Zur Erschließung der großen Reservefläche wird es jedoch erforderlich, eine zusätzliche Wohnbaufläche als Anbindung an die Weidenauer Straße auszuweisen. Gleichzeitig wird von der Ausweisung einer zusätzlichen Reservefläche, wie vormals im Stand der frühzeitigen Beteiligung beabsichtigt, Abstand genommen. Beibehalten bleiben weiterhin kleine wohnbauliche bzw. mischbauliche Verbindungsreserven im nordwestlichen, im zentralen und im südlichen Bereich des Ortsteils. Sie stellen kleinräumige, bedarfsgerechte Entwicklungsoptionen dar.
Eckmannshausen	Für den Ortsteil Eckmannshausen mit 808 Einwohnern wird eine Wohn- und Mischbauflächenreserve von 0,58 ha (entspricht 2,1% der gesamten örtlichen Wohn- und Mischbauflächen) vorgesehen. Die dargestellte Fläche liegt innerhalb der Ortslage und bildet weitgehend eine Arrondierung bereits bebauter Bereiche. Aufgrund der ausgeprägten Topografie ergeben sich darüber hinaus keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten.
Eschenbach	Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wird Eschenbach zukünftig über 0,97 ha Reserveflächen verfügen, wobei ungefähr die Hälfte bereits in der rechtskräftigen Fassung als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Damit wird die bestehende Ortslage in nördliche Richtung erweitert. Um eine flexible Bebauungs- und Erschließungskonzeption sicherstellen zu können, wird die Fläche im Rahmen der Neuaufstellung noch vergrößert und erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschnittsweise und bedarfsgerecht zugeschnitten. Die Reserve macht einen Anteil von 5,5%, bezogen auf die gesamte Wohn- und Mischbaufläche, aus. Die Fläche stellt aus erschließungstechnischen und topografischen Gesichtspunkten die einzige Entwicklungsoption für den von 576 Personen bewohnten Ort dar.
Frohnhausen	Die perspektivische Entwicklungsmöglichkeit für den Ortsteil Frohnhausen (385 Einw.) wird in nördlicher Richtung gesehen. Der südlich angrenzende Bebauungsplan von 1987 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Bereiches. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und Strukturen wurde die Wohnbaufläche bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes gewählt. Zur kurzfristigen Bedarfsdeckung wird eine Arrondierungsfläche am westlichen Ortsrand vorgesehen, die eine geringfügige Entwicklungsmöglichkeit für den Ortsteil sicherstellen kann. Insgesamt werden für Frohnhausen Wohn- und Mischbauflächenreserven von 1,2 ha dargestellt.
Grissenbach	Die großräumige Entwicklungsmöglichkeit für Grissenbach (801 Einw.) wird im nördlichen Bereich des Ortsrandes gesehen. Zur äußeren Erschließung des Bereiches kann das bestehende Straßennetz herangezogen werden. Um eine flexible Bebauungs- und Erschließungskonzeption sicherstellen zu können, wird die Fläche im Rahmen der Neuaufstellung

	großzügig gewählt und erst im Rahmen einer möglicherweise anstehenden verbindlichen Bauleitplanung abschnittsweise und bedarfsgerecht zugeschnitten. Zur kleinräumigen Bedarfsdeckung wird eine Arrondierungsfläche im zentralen südöstlichen Bereich der Ortslage gesehen, die eine erste Entwicklungsmöglichkeit für den Ortsteil sicherstellen könnte. Die Erschließung und infrastrukturelle Anbindung ist aufgrund der Nähe zum Ortskern gegeben. Im Kontext einer konkreten Bedarfslage würde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Priorisierung einer der beiden Flächen, insbesondere unter Berücksichtigung der Demografiedaten, erfolgen. Insgesamt werden damit für Grissenbach Wohn- und Mischbauflächenreserven von 2,3 ha dargestellt.
Hainchen	Für den Ortsteil Hainchen mit seinen 901 Einwohnern werden im FNP zwei Reserveflächen mit einer Gesamtgröße von 2,7 ha vorgesehen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das förmliche Umlegungsverfahren eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zunächst gescheitert und dieser somit nur in Teilen umsetzungsfähig ist. Der nichtrealisierbare Teil wird somit als FNP-Reserve gesehen, wobei eine abschließende Umlegung des Bebauungsplanes weiterhin angestrebt und vor der Entwicklung eines neuen Baugebietes favorisiert wird. Die alternative Reservefläche für Hainchen wird im südwestlichen Bereich der Ortslage gesehen. Zur äußeren Erschließung des Bereiches kann die Kampenstraße mit zwei Anbindungspunkten herangezogen werden. Um eine flexible Bebauungs- und Erschließungskonzeption sicherstellen zu können, wird die Fläche im Rahmen der Neuaufstellung großzügig gewählt und erst im Rahmen einer möglicherweise anstehenden verbindlichen Bauleitplanung abschnittsweise und bedarfsgerecht zugeschnitten. Die infrastrukturelle Anbindung ist aufgrund der Nähe zum Ortskern gegeben. Eine weitere Reserve als alternative Entwicklungsfläche ist innerhalb des Ortsteils nicht vorhanden.
Helgersdorf	Im nordöstlichen Bereich zwischen bebauter Ortslage und dem nicht mehr als solchen genutzten Bahndamm befindet sich eine zentral gelegene kleinräumige Entwicklungsfläche, die räumlich durch Bahndamm, Landstraße und bebaute Bereiche begrenzt ist. Sie ist in der rechtskräftigen Fassung bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Reservefläche soll darüber hinaus im Bereich der ehemaligen Bahntrasse am nördlichen Ortsrand vorgesehen werden. Hier kann eine bereits in Anspruch genommene Fläche einer wohnbaulichen Nachnutzung zugeführt werden. Im Kontext einer konkreten Bedarfslage würde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Priorisierung einer der beiden Flächen, insbesondere unter Berücksichtigung der Demografiedaten, erfolgen.Insgesamt werden zwei Reserveflächen in Helgersdorf (309 Einw.) von insgesamt 1,24 ha vorgesehen, die aber alternativ zu berücksichtigen sind.
Herzhausen	Innerhalb des Ortsteils Herzhausen (580 Einw.) wird eine Reservefläche, die bereits in der rechtskräftigen Fassung als solche dargestellt war, mit einer Größe von 1,3 ha (entspricht 6,2% der gesamten Wohn- und Mischbaufläche) vorgesehen. Sie liegt am östlichen Ortsrand und stellt eine siedlungsstrukturell vertretbare Ergänzung der bestehenden Ortschaft dar, die bei konkreter Bedarfslage abschnittsweise und bedarfsgerecht mittels Bebauungsplanaufstellung beplant und entwickelt werden kann.

	Damit wird der perspektivische Entwicklungsbedarf für den Ortsteil abgedeckt.
Irmgarteichen	Aus topografischen und siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten wird im Ortsteil Irmgarteichen mit seinen 825 Einwohnern nunmehr eine 2,3 ha große Wohn- und Mischbauflächenreserve als Erweiterung des Ortsrandes im südöstlichen Bereich vorgesehen. Im Vergleich zur rechtskräftigen Fassung erfolgt eine Reduzierung um 1,2 ha. Die infrastrukturelle Anbindung an die bebaute Ortslage ist durch das bestehenden Straßen- und Wegenetz leicht sicherzustellen. Der hier dargestellte, großzügige Flächenzuschnitt ermöglicht, je nach Bedarfslage eine spezifische Entwicklung einer Teilfläche unter Berücksichtigung einer Gesamtkonzeption. Darüber hinaus werden keine Entwicklungsflächen gesehen.
Nenkersdorf	Für den Ortsteil Nenkersdorf mit ca. 412 Einwohnern wird eine Wohn- und Mischbauflächenreserve von 1,2 ha (entspricht 5,8% der gesamten örtlichen Wohn- und Mischbauflächen) vorgesehen. Dabei handelt es sich um zwei Einzelflächen, die bereits in der rechtskräftigen Fassung des FNP als Wohnbaufläche dargestellt sind. Die zentral innerhalb der Ortslage befindliche Reserve bildet weitgehend eine Arrondierung bereits bebauter Bereiche und ist aufgrund dessen erschließungstechnisch und infrastrukturell gut angebunden. Alternativ dazu stellt die am südwestlichen Ortsrand gelegene Fläche eine alternative Entwicklungsoption dar. Im Kontext einer konkreten Bedarfslage würde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Priorisierung einer der beiden Flächen, insbesondere unter Berücksichtigung der Demografiedaten, erfolgen.
Netphen	Der Ortsteil Netphen ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis-Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) als einer von drei Siedlungsschwerpunkten innerhalb der Stadt Netphen und als Schwerpunktbereich mit Konzentration von Nahversorgungseinrichtungen ausgewiesen. Als Zentralort innerhalb des Stadtgebietes sind hier viele Infrastruktur-, Kultur-, Bildungs- und soziale Angebote vorzufinden. 6.097 Personen leben im Zentralort, das sind 25% der Einwohner der Gesamtstadt. Aufgrund dessen werden in Netphen 12,5 ha als Wohn- und Mischbauflächenreserve, die aus zwei Flächen besteht, vorgesehen. Im westlichen Bereich des Ortes befindet sich eine verhältnismäßig kleinräumige Entwicklungsfläche, die sich an den beplanten Innenbereich Netphens anschließt und für die die Erschließungsvoraussetzungen bereits planungsrechtlich sichergestellt sind. Die wesentliche Entwicklungsfläche entwickelt sich am nördlichen Ortsrand von Netphen in Richtung Eschenbach. Siedlungsstrukturell erstreckt sich die Planung so weit in nördliche Richtung, wie bereits bebaute und genutzte Flächen jenseits der B 62 ohnehin schon den Ortsrand definieren. Um eine flexible Bebauungs- und Erschließungskonzeption sicherstellen zu können, wird die 11,2 ha große Fläche im Rahmen der Neuaufstellung analog zur rechtskräftigen Darstellung übernommen und erst im Rahmen der sich anschließenden verbindlichen Bauleitplanung abschnittsweise und bedarfsgerecht zugeschnitten und auf Grundlage eines optimierten Erschließungskonzeptes entwickelt. Damit sind die Entwicklungsperspektiven für den Zentralort ausreichend berücksichtigt.
Oelgershausen	Der Ortsteil Oelgershausen (335 Einw.) liegt in unmittelbarer Nähe zum Zentralort Netphen und verfügt derzeit über Reserveflächen von 1,18 ha, die bereits in der rechtskräftigen Fassung dargestellt waren.

	Eine kleinräumige, der Arrondierung dienende Fläche von 0,3 ha erstreckt sich vom Ortskern ausgehend in östliche Richtung. Die wesentliche Reserve entwickelt sich nordwestlich des Ortskerns mit einer Größe von 0,88 ha. Südlich und östlich davon sind 1,3 ha mit einem seit 2012 in Kraft getretenen Bebauungsplan überplant worden. Die Umlegung ist abgeschlossen, der Straßenbau hat begonnen, sodass diese bebaubaren Grundstücke als Baulücken in das Siedlungsflächenmonitoring einbezogen werden. Im Kontext einer konkreten Bedarfslage würde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Abwägung zwischen den beiden Flächen, insbesondere unter Berücksichtigung der Demografiedaten, untereinander erfolgen. Damit sind die langfristigen Entwicklungsoptionen für den kleinen Ortsteil ausreichend berücksichtigt.
Salchendorf	Die Ortslage Salchendorf (1.247Einw.) ist komplett mit Bebauungsplänen überplant. Im südwestlichen Bereich ist analog zum rechtkräftigen Stand des FNP eine Entwicklungsfläche von ca. 1,9 ha vorgesehen. Aus siedlungsstruktureller, erschließungstechnischer und infrastruktureller Sicht ist dies die einzige wohnbauliche Entwicklungsfläche des Ortes, die aufgrund der dargelegten Voraussetzungen zur bedarfsgerechten, abschnittsweisen Realisierung geeignet ist.
Sohlbach	Der Bebauungsplan „Weiherstraße“ in Sohlbach (129 Einw.) trat 2012 in Kraft und ist erschlossen, sodass die vormals als Reserve bilanziell aufgeführte Fläche nunmehr als Baulücken betrachtet werden können. Darüber hinaus verbleibt eine Wohn- und Mischbauflächenreserve im FNP in Ergänzung des Bebauungsplangebietes von 0,6 ha, die für eine langfristige Entwicklung vorgehalten werden soll.
Unglinghausen	Nachdem der Bebauungsplan „Haferweg“ in 2002 in Kraft getreten ist, wurden damit Baulücken in erheblichem Umfang geschaffen, von denen zurzeit immer noch viele unbebaut sind. Daher wird für Unglinghausen (1.054 Einw.) keine Wohn- und Mischbauflächenreserve im FNP vorgehalten.
Walpersdorf	Als einzige Wohn- und Mischbauflächenreserve ist in Walpersdorf (415 Einw.) eine Fläche mit einer Größe von 2,8 ha bilanziell aufzuführen, die aber komplett mit einem 2007 in Kraft getreten Bebauungsplan überplant wurde. Da die Erschließung des in Abschnitten umzusetzenden Bebauungsplanes noch nicht sichergestellt ist, kann das Baugebiet noch nicht als Baulücken gewertet werden.
Werthenbach	Der Bebauungsplan „Vor den Birken“ trat 2012 in Kraft. Aufgrund dessen, dass die Erschließung noch nicht sichergestellt ist, wird die Fläche von ca. 1 ha im Rahmen dieser Aufstellung als Wohn- und Mischbauflächenreserve gesehen. Darüber hinausgehende Reserven werden für Werthenbach (793 Einw.) derzeit nicht berücksichtigt.

4.1.1 Wohnbauflächen

Für das gesamte Stadtgebiet Netphen ergibt sich eine Rücknahmebilanz im Bereich der Wohnbauflächen zwischen der rechtskräftigen Fassung und der vorliegenden Fassung der Neuaufstellung von -13,8 ha. Diese summarische Rücknahme ergibt sich aus großzügigen Umwandlungen bereits dargestellter Flächen (z.B. in Grissenbach, Hainchen und Netphen). Ferner erfolgen Neuausweisungen gerade im Abrundungsbereich der einzelnen Ortsteile, die bereits bebaut sind, womit lediglich eine Anpassung an die bestehenden Gegebenheiten vorgenommen wird. Darüber hinaus werden kleinräumige Arrondierungen an den Randlagen der einzelnen Ortsteile vorgenommen.

Mit der Neuaufstellung dieses Flächennutzungsplanes werden durch die Darstellung von Siedlungsflächenreserven (bestehende Darstellungen und neue städtebauliche Erweiterungsflächen für Wohnen) Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die wesentlichen Siedlungsflächenreserven wird im Teil B – Umweltbericht – eine ausführliche Beschreibung der Bereiche in jeweils einem Gebietssteckbrief vorgenommen.

Für das Stadtgebiet ergeben sich damit insgesamt Wohnbauflächen von 560 ha, dies entspricht 4,1% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.1.2 Gemischte Bauflächen

Die Wirtschaftsbereiche Landwirtschaft und Handel sowie in Teilen auch das Handwerk benötigen als Betriebsstandorte gemischte Bauflächen. Diese liegen vornehmlich in den Ortskernen. Gemischte Bauflächen zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der Regel intensiv genutzt werden und Baulücken nur in geringem Umfang vorhanden sind.
Für das gesamte Stadtgebiet Netphen ergibt sich zwar eine positive Bilanz im Bereich der gemischten Bauflächen zwischen der rechtskräftigen Fassung und der Fassung der Neuaufstellung, wobei auch hier ein überwiegender Teil dieser scheinbaren Neuausweisungen bereits bebaut ist und somit lediglich eine Anpassung an die bestehenden Gegebenheiten vorgenommen wird.
Darüber hinaus ergibt sich die Zunahme der gemischten Baufläche aus der Umwidmung nicht mehr genutzter innerörtlicher gewerblicher Bauflächen (z.B. in Netphen), die hinsichtlich der Innenentwicklung als gemischte Bauflächen entwickelt werden können. Hiermit wird keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme begründet, sondern lediglich eine Umwandlung von gewerblicher Baufläche in gemischte Baufläche vorgenommen.

Für das Stadtgebiet ergeben sich damit insgesamt gemischte Bauflächen von 193 ha, dies entspricht 1,4% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.2 Gewerbliche Bauflächen

Für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Netphen ist es von großer Bedeutung, dass funktionsgerechte gewerblich-industrielle Bauflächen entwickelt und gesichert werden. Die Ausweisung dieser Flächen ist vor allem zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt Netphen notwendig.
Aus topographischen, rechtlichen aber auch infrastrukturellen Gründen ist eine Neuausweisung von gewerblich-industriellen Bauflächen nur eingeschränkt möglich. Durch die Entwidmung der Kleinbahnstrecke ist die Voraussetzung geschaffen worden, weitere kleinere Gewerbeflächen als Ergänzung zu den bereits vorhandenen Gewerbeflächen auszuweisen. Besonders in den Bereichen „Alter Bahnhof“ in Deuz und „An der Braas“ in Netphen kann durch die Darstellung als gewerbliche Baufläche damit gleichzeitig auch die verkehrliche Erschließung bereits vorhandener Gewerbegebietsausweisung sichergestellt werden.
So verbleiben nur wenige Flächen, die zur gewerblich-industriellen Nutzung geeignet sind. Die bereits vorhandenen Flächen werden kurzfristig erschlossen. Industriebrachen stehen zur weiteren Entwicklung nicht zur Verfügung.
Innerhalb des Stadtgebietes werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanneuaufstellung 202 ha gewerbliche Baufläche dargestellt. Davon sind ca. 160 ha in Anspruch genommen, 24 ha als betriebsgebundene Reserven und lediglich 18 ha als tatsächliche gewerbliche Reserveflächen zu verstehen.
Die im Regionalplan vorgesehene Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung der Ost-West-Verkehrsachse B 62 n (Route 57) kann die Voraussetzung schaffen, mittel- bis langfristig ein neues (ggf. interkommunales) Gewerbegebiet in der Gemarkung Herzhausen an der Stadtgrenze zu Hilchenbach im Flächennutzungsplan darzustellen. Die landesplanerische Zustimmung kann bei Erklärung einer dann gegebenen Bedarfslage erwartet werden.
Ziel der Stadt Netphen ist es, auf den noch vorhandenen Gewerbeflächen weitere „Unternehmen mit Zukunft“ anzusiedeln. Insgesamt muss Netphen als Wohn- und Arbeitsstandort weiterentwickelt werden. Eine Stabilisierung des industriellen Sektors und eine Stärkung des Dienstleistungssektors sind anzustreben. Die unmittelbare Nähe zwischen dem Standort der

Universität-Gesamthochschule Siegen und dem Stadtgebiet Netphen ist als Potential im Hinblick auf die zukünftige wirtschaftliche Ausrichtung der Stadt Netphen zu verstehen. Die sich ergebenden Synergieeffekte können sich positiv auf eine innovative Entwicklung auswirken.
Für das gesamte Stadtgebiet Netphen ergibt sich eine negative Bilanz, also eine Rücknahme, im Bereich der gewerblichen Baufläche zwischen der rechtskräftigen Fassung und der Fassung der Neuaufstellung von ca. -26 ha. Ein Großteil der zurückgenommenen Flächen entfallen zugunsten der Flächen für Landwirtschaft.

Tabelle 14: gewerbliche Bauflächen, erschlossene gewerbliche Bauflächen und gewerbliche Bauflächenreserven (G Flächen)
Quelle: eigene CAD-Ermittlung

	Gesamt-siedlungs-fläche ge-samt im FNP 2015	erschlossene Siedlungs-fläche im FNP	Anteil der er-schlossenen Siedlungs-flächen an der Gesamt-siedlungs-fläche des Ortes	Siedlungs-flächen-reserve im FNP	Anteil der Siedlungs-flächen-reserven an der Gesamt-siedlungs-fläche des Ortes
	[ha]	[ha]	%	[ha]	%
Deuz (SSP)	57,2	54,2	95%	3,0	5%
Dreis-Tiefenbach (SSP)	61,8	54,7	88%	7,1	12%
Eschenbach	0,6	0,6	100%	0,0	0%
Hainchen	6,7	3,3	49%	3,4	51%
Helgersdorf	20,4	19,0	93%	1,4	7%
Netphen (SSP)	45,6	45,6	100%	0,0	0%
Salchendorf	1,5	1,5	100%	0,0	0%
Walpersdorf	0,7	0,7	100%	0,0	0%
Werthenbach	7,1	6,2	88%	0,9	12%
Stadtgebiet	201,5	185,8	92%	15,7	8%
Siedlungsschwerpunkte	164,6	154,5	94%	10,1	6%
Ortsteile ohne SSP	36,9	31,3	85%	5,6	15%

SSP: Siedlungsschwerpunkt

Für das Stadtgebiet ergeben sich damit insgesamt gewerbliche Bauflächen von 202 ha, dies entspricht 1,5% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.3 Sonderbauflächen

Ein Bedarf an zusätzlichen Sonderbauflächen ist zurzeit nicht angezeigt.

Tabelle 15: Sonderbauflächen, erschlossene Sonderbauflächen und Sonderbauflächenreserven
Quelle: eigene CAD-Ermittlung

	Gesamtsiedlungsfläche gesamt im FNP 2015	erschlossene Siedlungsfläche im FNP	Anteil der erschlossenen Siedlungsflächen an der Gesamtsiedlungsfläche des Ortes	Siedlungsflächenreserve im FNP	Anteil der Siedlungsflächenreserven an der Gesamtsiedlungsfläche des Ortes
	[ha]	[ha]	%	[ha]	%
Brauersdorf	0,6	0,6	100%	0,0	0%
Deuz (SSP)	1,3	1,3	100%	0,0	0%
Dreis-Tiefenbach (SSP)	0,8	0,8	100%	0,0	0%
Eschenbach	0,4	0,4	100%	0,0	0%
Hainchen	1,9	1,9	100%	0,0	0%
Netphen (SSP)	2,4	2,4	100%	0,0	0%
Unglinghausen	1,1	1,1	100%	0,0	0%
Stadtgebiet	8,5	8,5	100%	0,0	0%
Siedlungsschwerpunkte	4,6	4,6	100%	0,0	0%
Ortsteile ohne SSP	4,0	4,0	100%	0,0	0%

SSP: Siedlungsschwerpunkt

Für das Stadtgebiet ergeben sich insgesamt Sonderbauflächen von 9 ha, dies entspricht 0,1% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.4 Öffentliche Einrichtungen / Gemeinbedarfsausweisung

Die Versorgung der Stadt Netphen mit öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Feuerwehr, Sporthallen, kulturellen Einrichtungen, Bürgerhäusern, dem Freizeitpark und sonstigen öffentlichen Einrichtungen ist im vollen Umfang gewährleistet.

Diese öffentlichen Einrichtungen sind der demographischen Entwicklung hinsichtlich des Umfangs, der Standortwahl und der Ausgestaltung ständig anzupassen. Hierzu werden die einzelnen Bedarfsflächen turnusmäßig festgeschrieben.

Die demographische Entwicklung fordert daneben Einrichtungen von Wohnformen für ältere Menschen. Die Stadt Netphen wird deren Errichtung positiv begleiten, soweit es um die Wohnraumfrage geht. Hier ist jedoch die private Initiative, der „Wohnungsmarkt“, vorrangig gefragt, Angebote zu entwickeln. Der FNP kann und soll hier nicht regelnd eingreifen.

Tabelle 16: Gemeinbedarfsflächen, erschlossene Gemeinbedarfsflächen und Gemeinbedarfsflächenreserven
Quelle: eigene CAD-Ermittlung

	Gesamtsiedlungsfläche gesamt im FNP 2015	erschlossene Siedlungsfläche im FNP	Anteil der erschlossenen Siedlungsflächen an der Gesamtsiedlungsfläche des Ortes	Siedlungsflächenreserve im FNP	Anteil der Siedlungsflächenreserven an der Gesamtsiedlungsfläche des Ortes
	[ha]	[ha]	%	[ha]	%
Afholderbach	0,1	0,1	100%	0,0	0%
Beienbach	0,5	0,5	100%	0,0	0%
Brauersdorf	1,6	1,6	100%	0,0	0%
Deuz (SSP)	3,9	3,9	100%	0,0	0%
Dreis-Tiefenbach (SSP)	4,7	3,6	77%	1,1	23%
Eckmannshausen	0,9	0,9	100%	0,0	0%
Eschenbach	0,4	0,4	100%	0,0	0%
Frohnhausen	0,2	0,2	100%	0,0	0%
Grissenbach	0,3	0,3	100%	0,0	0%
Hainchen	1,1	1,1	100%	0,0	0%
Helgersdorf	0,3	0,3	100%	0,0	0%
Herzhausen	1,0	1,0	100%	0,0	0%
Irmgarteichen	1,0	1,0	100%	0,0	0%
Nenkersdorf	0,5	0,5	100%	0,0	0%
Netphen (SSP)	16,1	10,3	64%	5,8	36%
Oelgershausen	0,4	0,4	100%	0,0	0%
Salchendorf	1,4	1,4	100%	0,0	0%
Sohlbach	0,2	0,2	100%	0,0	0%
Unglinghausen	0,6	0,6	100%	0,0	0%
Walpersdorf	1,1	0,7	69%	0,3	31%
Werthenbach	0,4	0,4	100%	0,0	0%
Stadtgebiet	36,7	29,4	80%	7,2	20%
Siedlungsschwerpunkte	24,8	17,9	72%	6,9	28%
Ortsteile ohne SSP	11,9	11,5	97%	0,3	3%

SSP: Siedlungsschwerpunkt

Für das Stadtgebiet ergeben sich damit insgesamt Gemeinbedarfsflächen von 37 ha, dies entspricht 0,3% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.5 Verkehrliche Infrastruktur

Die Sicherung der Mobilität durch leistungsfähige Verkehrsnetze ist Voraussetzung für die Attraktivität als Wohnstandort und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt. Die Anbindung der Stadt Netphen an die überregionale Verkehrsverbindung ist durch die Stadt Netphen nicht zu verändern. Aufgrund der großen Ausdehnung des Stadtgebietes und der Vielzahl der Ortsteile stellt die verkehrliche Anbindung der Ortsteile an die Siedlungsschwerpunkte und die zentralen Einrichtungen eine besondere Herausforderung dar. Für den Individualverkehr ist dies durch das vorhandene Straßennetz sichergestellt.
Ziel der Stadt Netphen ist es aber auch, den öffentlichen Personennahverkehr (Busverkehr) zu erhalten und zu stärken. Ein Baustein auf dem Weg dorthin ist der Bürgerbus.

Das sonstige innerörtliche Straßennetz ist weitgehend ausgebaut. Es bedarf nur im Bereich der neuen Bauflächen der Ergänzung.

Soweit eine erstmalige Herstellung im Sinne eines satzungsmäßigen Ausbaus der städtischen Straßen bisher nicht erfolgt ist, ist es Ziel, diese nach und nach anzugehen.
Zur Verbesserung der überörtlichen verkehrlichen Anbindung bzw. zur Verbesserung des innerörtlichen Verkehrsflusses sind folgende Maßnahmen besonders hervorzuheben:

- Ausbau der K 11 Salchendorf-Rudersdorf
- Bau der B 508 n Bundesfernstraße Route 57
- Bau einer Ortsumgehung für Dreis-Tiefenbach
- Bau der Ortsumgehung für Hainchen - Irmgarteichen

Um die überörtliche verkehrliche Anbindung zu verbessern, soll die K 11 Salchendorf – Rudersdorf ausgebaut werden. Eine besondere Ausweisung im Flächennutzungsplan ist hierzu nicht erforderlich, da der Ausbau innerhalb der bestehenden Linienführung stattfinden soll.

Dahingegend ist die Trassenführung der Ortsumgehung Hainchen – Irmgarteichen mittels Darstellung als Verkehrsfläche Bestandteil dieser Bauleitplanung.

Darüber hinaus ist die Darstellung der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Flächennutzungsplan vorgenommen worden.

Nach der Fertigstellung der Ortsumgehung Netphen ist diese auf der Grundlage des Planfeststellungsverfahrens als Verkehrsfläche übernommen worden. Der neu entstandene Kreisverkehr sowie die Anbindungen an die innerörtlichen Straßen werden dargestellt. Die daraus resultierenden Änderungsbereiche sind nicht als Änderungsflächen dokumentiert. Diese Flächen wurden aufgrund der Planfeststellung angepasst.

Daneben soll der Fahrradverkehr durch einen regional und interkommunal abgestimmten Ausbau der Radwege gefördert werden. Dabei sind vor allem zentrale Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte sowie Freizeit- und Tourismusstandorte zu berücksichtigen.

Durch die überwiegende Freistellung der Kleinbahn Weidenau-Deuz verlieren die betroffen Flächen den Rechtscharakter und die Eigenschaft als Bahnbetriebsanlagen, so dass der Fachplanungsvorbehalt des § 38 BauGB entfällt. Lediglich ein verbleibendes Teilstück im westlichen Stadtgebiet bleibt als Bahnanlage dargestellt.
Die Darstellung der Bahnfläche entfällt für den von den Bahnbetriebszwecken freigestellten Streckenabschnitt. Die bestehende Werksbahn in Deuz, welche die Werke 1 und 2 der Fa. Walzen Irle verbindet, wird entsprechend der angrenzenden Flächennutzungen dargestellt.
Gleiches gilt für die übrigen Bahnflächen, diese werden überwiegend mit der Darstellung der benachbarten Flächendarstellung versehen. In den Bereichen der ehemaligen Bahnhofgelände in Netphen, Deuz und Helgersdorf werden gewerbliche Baufläche bzw. Wohnbaufläche ausgewiesen.

Für das Stadtgebiet ergeben sich insgesamt Verkehrsflächen von 196 ha, dies entspricht 1,4% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.6 Ver- und Entsorgungsflächen

4.6.1 Elektrizitätsversorgung

Die Darstellungen werden aus dem bisherigen Flächennutzungsplan übernommen bzw. der vorhandenen Situation angepasst. Die oberirdischen Hauptleitungen (110, 220 kV) sind dargestellt. Die Darstellung eines Schutzstreifens der Leitung kann im Flächennutzungsplan nicht erfolgen, gleichwohl werden die entsprechenden Auflagen innerhalb des Schutzstreifens im Rahmen eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens beachtet

4.6.2 Gasversorgung

Die vorhandene Gasregelstation wurde in den FNP übernommen. Einige Ortsteile sind an die Gasversorgung angeschlossen. Daher befinden sich innerhalb des Flächennutzungsplanbereiches Erdgashochdruckleitungen und verschiedene Abzweigstrecken.
Der Verlauf der Erdgashochdruckleitungen ist in die Plandarstellung in generalisierter Form nachrichtlich übernommen worden. Abweichungen bis ca. 20 m gegenüber der tatsächlichen Lage sind möglich.

4.6.3 Wasserversorgung

Die vorhandenen Einrichtungen der Wassergewinnung, der Aufbereitung und der Speicherung sind in den Flächennutzungsplan übernommen worden und dargestellt.

Unterirdische Haupttransportleitungen sind dargestellt.

4.6.4 Fernmeldewesen

Die im Stadtgebiet vorhandenen Einrichtungen des Fernmeldewesens sind im FNP nicht dargestellt. Der Bestand und die Weiterentwicklung werden durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen werden in allen Straßen geeignete u. ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen. Richtfunktrassen sind aufgrund der Vielzahl der Betreiber und der schnelllebigen Veränderungen nicht in diesem langfristig angelegten Flächennutzungsplan kenntlich gemacht.

4.6.5 Abfall/Deponie

Die ehemalige Fläche der Hausmülldeponie der Stadt Netphen in Herzhausen (In der Dirlenbach) wird zurückgenommen und als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.
Die bestehende Zentraldeponie Winterbach in Netphen-Herzhausen wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.1976 genehmigt. Die planfestgestellte Fläche ist in Vollziehung der Anpassungspflicht des Flächennutzungsplanes in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen worden. Obwohl sie derzeit nur noch als Abfallumladestation fungiert, wird der gesamte planfestgestellte Bereich für die Zentraldeponie Winterbach des Kreises Siegen-Wittgenstein in Herzhausen dargestellt. Dies ergibt sich auch daraus, dass diese aktuell noch betrieben wird und nach dem Abschluss der Stilllegung eine gemäß der Deponieverordnung mindestens 30 Jahre dauernde Nachsorgephase folgt.

4.6.6 Abwasser

Die vorhandenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sind ausgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Nutzung als Standort für die Kläranlage Deuz wird diese Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Entsorgungsfläche für das Abwasser“ um ca. 0,75 ha vergrößert. Die Erweiterung der Kläranlage Netphen wurde ebenfalls bereits berücksichtigt.

Für das Stadtgebiet ergeben sich damit insgesamt Ver- und Entsorgungsflächen von 47 ha, dies entspricht 0,3% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.7 Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Gerade aufgrund der in Netphen herrschenden schwierigen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft, kommt dem Erhalt der verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe eine besondere Bedeutung zu. Nur so kann sichergestellt werden, dass schützenswerte Lebensräume sowie die für Netphen typische Kulturlandschaft dauerhaft erhalten und gepflegt werden und somit ein Beitrag zum Naturschutz, zum Schutz des dörflichen Charakters der Ortsteile sowie zum Erhalt und zur Aufwertung der Attraktivität der Region für Naherholung und Tourismus geleistet wird.

Diese wichtigen Aufgaben können nur wahrgenommen werden, wenn der Landwirtschaft auf kommunaler Ebene dauerhaft verlässliche Rahmenbedingungen geboten werden. Aus diesem Grund ist es ein Ziel des Flächennutzungsplanes Netphen, Beeinträchtigungen der

landwirtschaftlichen Betriebe möglichst gering zu halten. Eine differenzierte Darstellung nach Bewirtschaftungsformen erfolgt für den Flächennutzungsplan Netphen nicht.

Unter anderem werden, sofern Kompensationsmaßnahmen in Offenlandbereichen durchgeführt werden, diese nicht die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, z. B. durch Anpflanzungen in engen Tälern, erschweren.

Für das Stadtgebiet ergeben sich damit insgesamt Flächen für Land- und Forstwirtschaft von 12.206 ha, dies entspricht 88,9% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.8 Grünflächen

Aufgrund des vorgenannten hohen Wald- und Freiflächenanteils (~89%) im Stadtgebiet und der mittelgebirgstypischen Ausprägung der durch die Fließgewässer geprägten Talauen sind als Grünfläche überwiegend solche Flächen dargestellt, die tatsächlich als öffentliche Grünfläche – jedoch mit den unterschiedlichen Zweckbestimmungen - genutzt werden.

Für das Stadtgebiet ergeben sich damit insgesamt Grünflächen von 130 ha, dies entspricht 0,9% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.9 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Als Wasserflächen sind die Fließ- sowie die Stillgewässer dargestellt. Innerhalb der Gemarkungsfläche sind rund 155 km Fließgewässer zu verzeichnen und darüber hinaus mehrere Weiher und eine Talsperre. Die Obernautalsperre schlägt als größtes Stillgewässer mit einer Fläche von ca. 86 ha zu Buche.
Daneben werden auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen dieser Neuaufstellung dargestellt. Als Maßnahme ist hier die Renaturierung der Sieg im Bereich Dreis-Tiefenbach zu nennen, mit der zusätzliche Retentionsräume geschaffen werden.

Für das Stadtgebiet ergeben sich damit insgesamt Wasserflächen von 131 ha, dies entspricht 1% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.10 Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Besondere Bedeutung für den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage der Menschen in der Stadt Netphen besitzen der Schutz und die Entwicklung der über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft. Prägender Bestandteil ist dabei die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Gesamtgemarkung unter Berücksichtigung sowohl der Belange von Natur und Landschaft als auch der Entwicklung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

4.10.1 Erhalt der Bodenfunktionen

Das Ziel der Erhaltung der Bodenfunktion betrifft im Wesentlichen die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die durch standortangepasste Nutzung die Bodenfunktionen erhalten und verbessern sollen.
Hervorgehoben wird insbesondere:

- der Erhalt der naturhistorisch bedeutsamen Böden,
- die Sicherung erosionsvermeidender Nutzungen und Verminderung bestehender erosionsgefährdender Nutzungen,
- Sicherung des Oberbodens gegen Verluste durch Lagerstättenabbau, Sicherung und Entwicklung der Extremstandorte, Sicherung der Böden mit hohem Ertragspotential,
- Erhalt der Laub- und Mischwälder,
- mittel- bis langfristige Umwandlung der Fichtenwälder in Laub- bzw. Mischwälder aus Gründen der Bodenchemie,
- Vermeidung, Verminderung und Rückbau von Flächenversiegelungen und Schonung des Bodens bei geplanten Bauvorhaben,

- evtl. Beseitigung bzw. Minimierung (potentieller) Gefahren durch Altlasten und/oder Altablagerungen.

Der Flächennutzungsplan berücksichtigt diese Forderungen durch Darstellung der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft und gemäß § 1a Abs. 1 BauGB durch sparsame, bedarfsangepasste Neuausweisung von Bauflächen.

4.10.2 Erhalt der Klimafunktion

Das Ziel der Erhaltung der Klimafunktion beinhaltet im Wesentlichen Maßnahmen wie das Freihalten der Hauptabflussgebiete, also der potentiellen Luftleit- und Luftsammelbahnen (Haupttallagen) von zukünftigen Aufforstungen, Aufschüttungen oder Bebauungen. Dies gilt grundsätzlich auch für die anderen Täler. Der Flächennutzungsplan wird diesen Forderungen insofern gerecht, als er in derartigen Bereichen keine störenden Bauflächen oder andere entgegenstehende Planungen ausweist.

4.10.3 Sicherung des Grund- und Oberflächenwassers

Das Ziel Sicherung des Grund- und Oberflächenwassers beinhaltet Maßnahmen, die der Grundwasserneubildung und der grundwasserschonenden Nutzung dienen, wie z. B. der Erhalt insbesondere der (als grundsätzlich positiv wirkenden) Laub- bzw. Mischwälder, grünlanddominierten Auen, naturnahen Fließgewässerabschnitte und erosionsvermeidenden Grünlandnutzungen in den Hanglagen. Ergänzt werden die vorgenannten Maßnahmen zudem durch das Bestreben, die verstärkte Nutzung von Brauch- und Regenwasser und die Vermeidung, Verminderung, den Rückbau von Flächenversiegelungen durch entsprechende Festsetzung in einer nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Vorrangiges Ziel für die Fließgewässer ist der Erhalt der naturnahen und die Entwicklung/Renaturierung der derzeit naturfernen Gewässerabschnitte und Auen sowie die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

Ähnliches gilt für die Quellen und die Stillgewässer.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die Forderungen insoweit berücksichtigt, als innerhalb dieser Bereiche keine Flächen mit entgegenstehenden Nutzungszielen ausgewiesen sind. Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sie müssen entsprechenden Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. vertraglichen Regelungen vorbehalten bleiben.

4.10.4 Sicherung/Unterschutzstellung der Lebensräume für Fauna und Flora

Ziel der Sicherung/Unterschutzstellung der Lebensräume für Fauna und Flora ist der Erhalt und die Optimierung der für die Lebensräume von Fauna und Flora bedeutenden Gebiete von Natur und Landschaft.

4.10.5 Ausgleichs- und Ersatzflächen

Wer Eingriffe in Natur und Landschaft durchführt, hat Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds gering zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig gleichartig auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Hierbei sollen insbesondere Belange des Artenschutzes berücksichtigt und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen gering gehalten werden. Flächen, auf denen derartige Maßnahmen im Planungsraum festgesetzt oder bereits durchgeführt wurden, unterliegen der Zweckbindung und besitzen damit den Status der rechtlichen Bindung.

Im Einzelnen handelt es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen um:

- Kompensationsflächen für Bebauungspläne und sonstige Baumaßnahmen
- Flächen für Maßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe
- Flächen für Maßnahmen aus dem „Ökokonto“ der Stadt
- Ausgleichsflächen aus den Wege- und Gewässerplänen

Ein Teil dieser Flächen ist auch im Flächennutzungsplan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

4.10.6 Erhalt des Landschaftsbildes und Sicherung des Erholungswertes

Ziel der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Sicherung des Erholungswertes ist u. a. der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen, das Anpassen zukünftiger Siedlungsentwicklung an das Orts- und Landschaftsbild, die Lenkung der Waldentwicklung, die Sicherung der historischen Kulturlandschaft, die Sicherung der unzerschnittenen Ruheräume, der Erhalt und die Optimierung sämtlicher Teilräume mit hohem Erholungswert einschließlich kulturhistorischer Elemente und Anlagen und historisch gewachsener Ortsränder, die Entwicklung der Teilräume mit geringem bis mäßigem Erholungswert einschließlich der ortsnahen Flächen sowie die Reduktion vorhandener Beeinträchtigungen/Defizite, sowohl allgemein als auch durch Freizeitnutzung verursacht.

Der Flächennutzungsplan kann dies nur insoweit berücksichtigen, als innerhalb der angesprochenen Bereiche keine Flächen mit entgegenstehenden Nutzungszielen ausgewiesen sind. Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sie müssen entsprechenden Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. vertraglichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Für das Stadtgebiet ergeben sich insgesamt Maßnahmenflächen von 8 ha, dies entspricht 0,1% der gesamten Fläche des Stadtgebietes.

4.11 Einzelhandel und Dienstleistungen

Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes ist durch die Einkaufszentren in den Ortsteilen Dreis-Tiefenbach, Netphen, Deuz und (im eingeschränkten Warenumfang) im Ortsteil Werthenbach sichergestellt. Dafür sorgen zahlreiche Unternehmen und leistungsfähige Einkaufsstätten mit offenen Zufahrtswegen und, als besondere Attraktivität, kostenlosen Parkmöglichkeiten in fußläufiger Entfernung.

Ziel der Stadt Netphen ist es, diese bestehenden zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und weiterzuentwickeln und eine Zersiedelung durch Einkaufzentren auf der „grünen Wiese“ zu vermeiden:

- großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich auf die Ziele der Raumordnung oder die städtebauliche Entwicklung auswirken können, lediglich in Kerngebieten und in Sondergebieten zuzulassen,
- keine weiteren Nahversorgungsbetriebe außerhalb der definierten zentralen Versorgungsbereiche ansiedeln,
- behutsame Verkaufsflächenarrondierung.

4.12 Tourismus, Freizeit

4.12.1 Naturpark Sauerland-Rothaargebirge

Der neu zusammengeschlossene Naturpark Sauerland-Rothaargebirge ist mit einer Fläche von 3.826 Quadratkilometern der zweitgrößte Naturpark Deutschlands. Der Trägerverein wurde am 29.04.2015 gegründet, am 30.11.2015 wurde die offizielle Anerkennungsurkunde überreicht.

Der Naturpark liegt in Südwestfalen. Er umfasst große Teile des Märkischen Kreises, der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein sowie des Hochsauerlandkreises und damit weite Teile des Sauerlandes, des Siegerlandes und das Wittgensteiner Land.
Einige Ortsteile Netphens liegen im Südteil des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge. Es wird das Ziel verfolgt, den Schutz und die Nutzung der Kultur-Landschaft unter dem Leitgedanken der Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen ("Schutz durch Nutzung"). Naturparke werden regelmäßig zu Motoren eines erfolgreichen Regionalmanagements, sie sind ein Identifikationsmerkmal.
An den Hängen des nördlichen Siegerlandes befinden sich die Quellen einer Vielzahl von Flüssen. Eder, Sieg und Lahn und viele andere ziehen von hier sternförmig in die Landschaft.
Viele hundert Kilometer Wanderwege mit faszinierenden Fernblicken durchziehen die waldreichste Mittelgebirgslandschaft Deutschlands.
Die Schönheit einer weitgehend intakten Landschaft im Wechsel der Jahreszeiten, der Höhenwanderweg Rothaarsteig und seine Zu- und Nebenwege, regionstypische Fachwerk- und Schieferarchitektur, die Wasserburg Hainchen, die Mühle in Nenkersdorf, der Kohlemeiler in Walpersdorf, die Islandponys in Beienbach, die Obernautalsperre, das Freizeitzentrum Obernautal, das Forsthaus Hohenroth mit Waldinformationszentrum und Wildgehege und andere Attraktionen in Netphen bieten eine gute Basis für den Ausbau der Tourismusbranche. Eine Ergänzung der vorhandenen touristischen Infrastruktur mit ausgewiesenen Mountainbikestrecken, Walkingstrecken, familienfreundlichen Radwegen durch die Täler, gespurte Loipen im Winter und weitere Freizeitangebote könnten gerade auch Kurzurlauber aus dem Ruhrgebiet, Frankfurter Raum und auch aus dem benachbarten Ausland anziehen.

4.12.2 Erholungsgebiet Netpherland

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wurde das „Erholungsgebiet Netpherland“ dargestellt. Dies resultierte aus der Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort. Diese Flächennutzungsplanänderung entspricht den landesplanerischen Zielvorgaben, die dem Bereich aufgrund der natürlichen Schönheit des Landschaftsbildes und der erfolgten Ausstattung des Erholungs- und Landschaftsraumes eine Funktion als Naherholungsgebiet, insbesondere auch überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion, zuweist.

Innerhalb des Erholungsgebietes dürfen keine störenden Gewerbebetriebe oder sonstige immissionsträchtige Einrichtungen errichtet werden.

4.12.3 Freizeitpark Obernautal

In dem im Regionalplan ausgewiesenen Bereich Freizeitpark Obernautal, der für spiel- und sportorientierte Tageserholung auszurichten ist, ist im Flächennutzungsplan Sonderbaufläche 1 - Hotel, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitpark und Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Die Ausrichtung für Freizeitangebote im Obernautal soll erhalten bleiben und das Zentrum für die touristischen Angebote bilden. Der bestehende „Freizeitpark Netphen“ besteht aus dem „Sportpark Siegerland“, der ein umfassendes Angebot an überdachten Sportmöglichkeiten sowie eine Eisbahn und eine E-Kartbahn anbietet, und dem benachbarten „Freizeitbad“. Dieses wartet neben dem Hallen- und Freibad mit Saunalandschaft auch mit einem Physiotherapie- und Gesundheitszentrum auf.
Dieser Sport- und Freizeitstandort wird durch die Möglichkeiten, die die Obernautalsperre für Bewegungssuchende wie Wanderer, „Biker“, Inliner-Fahrer in landschaftlich schöner Umgebung bietet, optimal ergänzt.

Eine Bündelung und Anbindung der einzelnen Attraktionen an das Freizeitgelände am Fuß der Obernautalsperre soll Ziel der nächsten 15 Jahre sein. Eine Errichtung eines Ferienhausdorfes ist bereits angesprochen worden und könnte ein weiteres Standbein für die Entwicklung des Tourismus sein.

Neben dem Wirtschaftsfaktor Tourismus fördert die zuvor beschriebene Maßnahme als „weicher Standortfaktor“ auch die Ansiedlung weiterer Wirtschaftsunternehmen wie auch die Ansiedelung junger Familien in Netphen.

5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) werden insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.
Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.
Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB dient der Kontrolle der erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, umweltrelevanten Auswirkungen und umfasst folgende Komponenten:

- Laufende Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
- Laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
- Laufende Auswertung vorhandener und zukünftiger regelmäßiger städtischer Untersuchungen (z.B. Standortanalyse Wohnen, Gewerbe) zu den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
-
- Der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen wird im Wesentlichen durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, Satzungen nach BauGB und Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Mit jedem Bebauungsplan wird die für den Flächennutzungsplan vorgenommene Prognose der Umweltauswirkungen konkretisiert, aktualisiert und auf diese Weise überprüft. Aus fachlicher Sicht wird somit auch unter Nutzung der Abschichtungsmöglichkeiten die Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes insbesondere durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung (verbindliche Bauleitplanung) sichergestellt.

6 Flächenbilanz

Tabelle 17: Flächenbilanz in ha zum Stand des Feststellungsbeschlusses des FNP`s

	Flächendarstellungen Stand Feststellungs-beschluss	erschlossene, bau-rechtlich gesicherte Siedungsfläche = 100%	Siedlungs-flächenzuwachs durch Reserven	
	ha	ha	ha	%
Wohn- und Mischbauflächen	753	706	46	6,5
Gewerbliche Bauflächen	202	186	16	8,5
Sonderbauflächen	9	8	1	8,0
Flächen für Gemeinbedarf	37	29	7	24,6
Verkehrsflächen	196			
Ver- und Entsorgungsflächen	47			
Grünflächen	130			
Wasserflächen	131			
Flächen für die Landwirtschaft	2448			
Flächen für die Forstwirtschaft	9771			
Maßnahmenflächen	8			
	13729	930	70	7,5

Tabelle 18: Flächenbilanz in ha: rechtkräftiger FNP, Stand frühzeitige Beteiligung, Offenlage und erneute Offenlage = Feststellungsbeschluss

	Rechtskräftig		Frühzeitige Beteiligung		Offenlage		erneute Offenlage = Feststellungsbeschluss		Veränderungen Rechtskraft - Feststellungs-beschluss
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut
Wohnbauflächen	574	4,2	592	4,3	566	4,1	560	4,1	-13,8
Gemischte Bauflächen	185	1,3	190	1,4	191	1,4	193	1,4	7,4
Gewerbliche Bauflä-chen	227	1,7	214	1,6	207	1,5	202	1,5	-25,8
Sonderbauflächen	8	0,1	8	0,1	9	0,1	9	0,1	1,0
Flächen für Gemeinbe-darf	40	0,3	42	0,3	40	0,3	37	0,3	-3,4
Verkehrsflächen	224	1,6	197	1,4	196	1,4	196	1,4	-27,2
Ver- und Entsorgungs-flächen	21	0,2	24	0,2	46	0,3	47	0,3	25,2
Grünflächen	137	1,0	128	0,9	130	0,9	130	0,9	-7,1
Wasserflächen	129	0,9	129	0,9	129	0,9	131	1,0	2,4
Flächen für die Land-wirtschaft	2.392	17,4	2.419	17,6	2.438	17,8	2.448	17,8	55,8
Flächen für die Forst-wirtschaft	9.795	71,3	9.789	71,3	9.769	71,2	9.771	71,2	-24,4
Maßnahmenflächen	6	0,0	7	0,0	8	0,1	8	0,1	1,9
	13.737	100,0	13.737	100,0	13.728	100,0	13.729	100,0	

Für die Flächenerhebung wurde eine CAD-Flächenbilanz zugrunde gelegt. Diese Flächenermittlung erfolgte nach der Übertragung der Daten in ETRS89. Hieraus ergibt sich auch die Differenz in der Gesamtfläche.

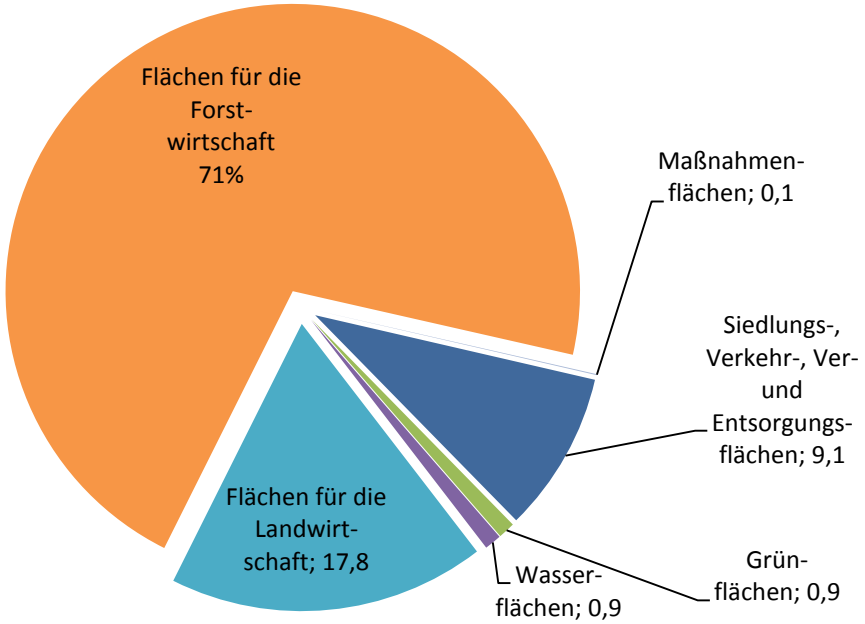

Diagramm 25: Neuaufstellung FNP: Flächenaufteilung gesamt

Mittels der hier aufgeführten Diagramme wird die Flächenverteilung innerhalb des Stadtgebietes noch einmal deutlich. 9% der Stadtgebietsfläche entfallen für Siedlungs-, Verkehrs- und Ver- und Entsorgungsflächen. Somit verbleiben 91% als Freiraumfläche in Form von Wald-, Landwirtschafts-, Wasser- und Ausgleichsfläche.

Der Bau- und Ver- und Entsorgungsflächenanteil inklusive der Reserveflächen macht 9% der Gesamtfläche aus. Davon sind 60% Siedlungsflächen und Reserven sowie jeweils 16% gewerbliche Bauflächen und Verkehrsflächen. Ver- und Entsorgung sowie Gemeinbedarfsflächen machen einen untergeordneten Anteil aus. Sonderbauflächen sind mit 1% vorhanden.

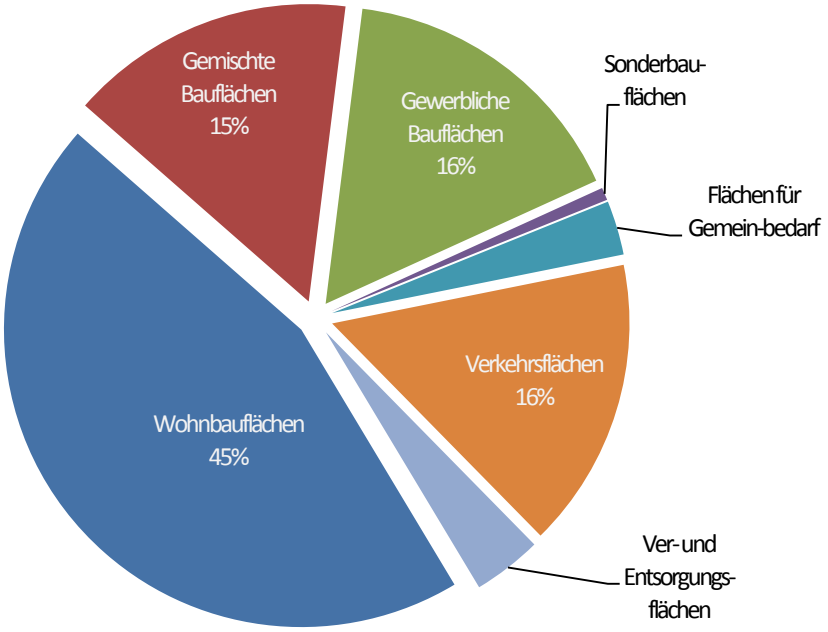

Diagramm 26: Neuaufstellung FNP:
Aufteilung der Siedlungs-, Ver- und Entsorgungsfläche

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Denkmalliste der Stadt Netphen vom 04.08.2016

Lfd. Nr.	Lage	Bezeichnung	Tag der Eintragung
Afholderbach			
66	Erndtebrücker Str. 20	Backhaus einschl. Ofen	05.03.1993
67	Erndtebrücker Str. 21	Feuerwehrgerätehaus	05.03.1993
Beienbach			
39	Ringstraße	Spritzenhaus	18.02.1988
53	Ringstraße 4	Fachwerkhaus	08.10.1990
38	Schnellenbergstr.	Backhaus	18.02.1988
1	Schnellenbergstr. 9	Fachwerkhaus/Außenfassade	07.01.1985
68	Schnellenbergstr. 10	Fachwerkhaus	16.03.1993
83	Schnellenbergstr. 3	Alte Schule Beienbach	14.11.2003
Deuz			
69	Albert-Irle-Straße	Bahnhof	05.08.1994
57	Herborner Straße 5	Fachwerkhaus	15.05.1991
5	Hinterm Wasser 3	Fachwerkhaus/Außenfassade	09.01.1985
49	Hüllweg 1	Fachwerkhaus	26.10.1989
70	Im Heiteren Tal 22	Villa	23.07.1998
35	Im Siegeck 1	Fachwerkhaus	26.11.1987
4	Im Siegeck 2	Fachwerkhaus/Außenfassade	09.01.1985
6	Im Siegeck 3	Fachwerkhaus/Außenfassade	09.01.1985
41	Kölner Straße 12	Fachwerkhaus	06.07.1988
31	Kölner Straße 13	Fachwerkhaus	13.08.1987
58	Kölner Straße 14	Fachwerkhaus	09.11.1992
28	Beienbacher Weg 4	Kirchengebäude	06.05.1987
2	Marburger Straße 7	Fachwerkhaus/Außenfassade	09.01.1985
3	Marburger Straße 8	Fachwerkhaus/Außenfassade	09.01.1985
72	Marburger Str. 10 a	Fachwerkhaus	16.03.1993
73	Marburger Str. 12	Fachwerkhaus	30.06.1994
Dreis-Tiefenbach			
52	Im Bruch 6	Fachwerkhaus	14.05.1990
32	Siegstraße 102	Fachwerkhaus	13.08.1987
82	Im Bruch 4	Fachwerkhaus „Haus Pithan“	14.11.2003
Eschenbach			
59	Alte-Burg-Straße 9	Fachwerkhaus	10.11.1992
7	Alte-Burg-Straße 11	Fachwerkhaus	09.01.1985
15	Berleburger Straße	Backhaus	05.02.1985
33	Berleburger Straße 23	Fachwerkhaus	13.08.1987
Frohnhausen			
8	Oberstraße 9	Fachwerkhaus/Außenfassade	09.01.1985
Grissenbach			
55	In der Grissenbach 2	Fachwerkhaus	08.10.1990
19	In der Grissenbach 3	Fachwerkhaus/Fassade	11.02.1985
9	Siegtalstraße	Backhaus einschl. Ofen	30.01.1985
26	Siegtalstraße 125	Fachwerkhaus/Fassade	18.06.1986

Hainchen

54	Hinterecke	Backhaus	08.10.1990
46	Schloßstraße	Stallgebäude/Gesindehaus	10.10.1988
18	Schloßstraße	Wasserburg	06.02.1985
45	Schloßstraße 2	Fachwerkhaus	09.07.1988

Helgersdorf

10	Auf der Hofwiese	Backhaus einschl. Ofen	30.01.1985

Herzhausen

60	Hilchenbacher Str. 38	Fachwerkhaus	09.11.1992
11	Hilchenbacher Str. 47	Fachwerkhaus/Fassade	30.01.1985
50	Jägerstraße 3	Fachwerkhaus	26.10.1989
12	Nelkenweg 2	Fachwerkhaus/Fassade	30.01.1985

Irmgarteichen

74	Glockenstraße 4, 12	Rom. Turm, Skulptur des Paulus, Wandgrab	03.07.1995

Nenkersdorf

13	Sieg-Lahn-Straße 13	Straßengiebel u. nordöstl. Traufseite	31.07.1985
21	Sieg-Lahn-Straße 28	Fachwerkhaus/Außenfassade	27.05.1986
40	Sieg-Lahn-Straße	Backhaus	18.02.1988
75	Sieg-Lahn-Straße	Wassermühle einschl. Mühlgraben	20.12.1995

Netphen

30	Am Kirchrain	Kirchengebäude	07.05.1987
20	Am Kirchrain 2	Fachwerkhaus/Außenfassade	19.02.1985
61	Am Kirchrain 5	Fachwerkhaus	20.01.1993
42	Kreuzberg/Schömel	Kapelle	06.07.1988
44	Seitenweg 1	Kirchengebäude	06.07.1988
51	Brauersdorfer Str. 21	Fachwerkhaus	26.10.1989
14	Kronprinzenstr. 53	Fachwerkhaus(ab 22.06.98)	31.01.1985
		Wohn- und Geschäftshaus Vorderfassade	26.11.1987
43	Lahnstraße 86	Fachwerkhaus	06.07.1988
22	Lahnstraße 75	Fachwerkhaus	27.05.1986
78	Lahnstraße	Kriegerehrenmal	05.08.1994
77	Lahnstraße 47	Heimatmuseum	05.08.1994
16	Marktplatz 1	Fachwerkhaus/Außenfassade	05.02.1985
76	Marktplatz 2	Fachwerkhaus	16.03.1993
17	Marktplatz 3	Fachwerkhaus/Außenfassade	05.02.1985
81	St. Petersplatz 5	ehem. Feuerwehrgerätehaus	21.03.2003

Oelgershausen

47	Auf der Schütze 2	Backhaus einschl. Ofen	13.03.1989

Sohlbach

48	Weiherstraße 9	Fachwerkhaus	13.03.1989
34	Weiherstraße 10	Scheune	13.08.1987

Unglinghausen

62	Hüttentaler Straße 2	Fachwerkhaus	10.11.1992
63	Hauptstraße 19	Fachwerkhaus	10.11.1992

64	Hauptstraße 21	Fachwerkhaus	10.11.1992
80		Basaltsäule als historischer trigonometrischer Punkt	17.12.1997

Walpersdorf

24	Martinstraße 18	Scheune	27.05.1986
29	Märzbecher Weg 4	Außenfassade Schuppen	06.05.1987
23	Wittgensteiner Str. 16	Fachwerk Wohnhaus/Schuppen	27.05.1986
56	Wittgensteiner Str. 47	Fachwerkhaus	15.05.1991

Werthenbach

65	Werthestraße 64	Fachwerkhaus	10.11.1992
25	Werthestraße 77	Fachwerk des Wohnhauses	27.05.1986

7.2 Anhang 2: Liste der Bodendenkmale

Bezeichnung	Lage	Grundstück
Batteriestellung	Dreis-Tiefenbach	Gemarkung Dreis-Tiefenbach Flur 9, Flurstück 100
Graf-Gerlach-Burg	Sohlbach	Gemarkung Sohlbach Flur 1, Flurstück 15 (teilw. östl. Teil)
Burggraben	Netphen	Gemarkung Niedernetphen Flur 5, Flurstück 14 (ganz) und um dieses herum ein 25 m breiter Streifen des Flurstücks 154
Grundrissareal der alten St. Peterskapelle	Netphen	Gemarkung Niedernetphen Flur 9, Flurstücke 406 und 135 (teilweise)
Höhenbefestigung Obernau (Alte Burg bei Obernau)	Netphen	Gemarkung Obernau Flur 1, Flurstück 4
Bereich evangelische Martinikirche	Netphen	Gemarkung Obernetphen Flur 1, Flurstück 133
Hohlwege westlich Deuz	Deuz	Gemarkung Deuz Flur 6, Flurstück 998 (teilweise) und Flur 8, Flurstücke 71, 74, 105, 107 (teilweise) und 126 (teilweise)
Alte Burg in Dreis-Tiefenbach	Dreis-Tiefenbach	Gemarkung Dreis-Tiefenbach Flur 4, Flurstück 66 (vollflächig) und um dieses herum ein 5 m breiter Streifen des Flurstücks 610
Zeitweiliger Wohnplatz der Steinzeit sowie mittelalterliche Hofwüstung Müllersberg	Netphen	Gemarkung Niedernetphen Flur 2, Flurstücke 47, 48, 49, 50, 51, 146 (teilw.), 278 (teilw.), 279 (teilw.) und 280 (teilw.)

7.3 Anhang 3: Liste der Naturdenkmale im Innenbereich

Gemarkung Beienbach

1	entfällt		
2	1 Linde; Friedhof	ND	Flur 5 Flurstücke 236, 331

Gemarkung Deuz

3	1 Roteiche; Beienbacher Weg 2	ND	Flur 2 Flurstücke 749, 853 und Flur 12 Flurstück 546
4	1 Eiche; Hinterm Wasser 1	ND	Flur 7 Flurstücke 17, 21, 185
5	1 Eiche; Marburger Str. 16	ND	Flur 12 Flurstücke 348, 350, 416

Gemarkung Dreis-Tiefenbach

6	1 Eiche; Weyertshainstr. 47	ND	Flur 11 Flurstücke 199, 420, 509

Gemarkung Eckmannshausen

7	1 Esche; Am Waldhang 2	ND	Flur 3 Flurstück 575 und Flur 7 Flurstücke 405, 471
8	1 Eiche; Allenbacher Str. 11	ND	Flur 4 Flurstücke 263, 339
9	10 Spitzahorne; Oelgershausener Straße	LB	Flur 5 Flurstücke 204, 207 und Flur 7 Flurstücke 148, 275, 276, 320, 418, 447, 448
10	1 Rotbuche; Unglinghausener Str. 8	ND	Flur 7 Flurstücke 357, 472, 473

Gemarkung Grissenbach

11	1 Linde (Luisenlinde); Siegtalstraße	ND	Flur 4 Flurstücke 10, 172, 197
12	1 Winterlinde; In der Hälsbach 8	ND	Flur 6 Flurstück 210
13	1 Traubeneiche; bei der Kirche	ND	Flur 6 Flurstücke 187, 192, 201, 252

Gemarkung Hainchen

14	1 Esche; Schloßstr. 7	ND	Flur 10 Flurstücke 167, 170, 172

Gemarkung Helgersdorf

15	1 Bergahorn; Frankfurter Str. 12	ND	Flur 3 Flurstücke 316, 467

Gemarkung Herzhausen

16	1 Esche; An der Dreisbach	ND	Flur 10 Flurstücke 302, 303, 332

Gemarkung Irmgarteichen

17	1 Eiche; Koblenzer Straße	ND	Flur 5 Flurstück 353 und Flur 6 Flurstück 117
18	2 Eichen; Auf der Struth 9	ND	Flur 6 Flurstück 31
19	2 Eichen; Schützenplatz	B	Flur 6 Flurstücke 44, 117

Gemarkung Obernetphen

21	1 Hainbuche; Brauersdorfer Str. 20	ND	Flur 1 Flurstücke 103, 305, 306, 546, 554
22	1 Linde; Lahnstr. 75	B	Flur 1 Flurstücke 269, 568 und Flur 6 Flurstück 141
23	1 Winterlinde; Ecke Lahnstr./ Brauersdorfer Str.	B	Flur 1 Flurstücke 155, 285, 428
24	1 Kastanie; Lahnstr. 90	ND	Flur 1 Flurstücke 277, 278, 413, 528, 536

25	1 Linde; Lahnstr. 71	ND	Flur 1 Flurstück 268 und Flur 6 Flurstück 104
26	Gehölzstreifen; Zur Ehreneiche	LB/15	Flur 2 Flurstücke 763, 844-846, 857, 858, 1078, 1081-1083 und Flur 3 Flurstücke 258, 466

Gemarkung Salchendorf

27	4 Linden; Albert-Klenner-Straße	B	Flur 3 Flurstück 1068 und Flur 6 Flurstücke 155, 202

Gemarkung Unglinghausen

28	1 Esche; Hellbergstr. 2	ND	Flur 3 Flurstück 90 und Flur 8 Flurstück 507
29	1 Rosskastanie; Dorfstr. 6	ND	Flur 8 Flurstücke 432, 640
30	2 Eichen; Hellbergstr. 3	ND	Flur 12 Flurstücke 26, 50

Gemarkung Walpersdorf

31	1 Eiche; Ecke Wittgensteiner Str./ Märzenbecherweg	B	Flur 8 Flurstück 334 und Flur 10 Flurstück 412

7.4 Anhang 4: Liste der Naturdenkmale im Außenbereich

2.3.1 1 Eiche - An der L 729. Ortsausgang Unglinghausen in Richtung Kredenbach
Gemarkung Unglinghausen Flur 1 Flurstück 274

2.3.2 Die Festsetzung entfällt

+ 2.3.3 1 Rotbuche - Am Weg nach Ruckersfeld
Gemarkung Frohnhausen Flur 3 Flurstück 68

+ 2.3.4 1 Eiche - Am Eichhain
Gemarkung Frohnhausen Flur 3 Flurstück 499
Im Verlauf von waldbaulichen Pflegemaßnahmen sollten im Kronenbereich heranwachsende Fichten beseitigt
werden.

+ 2.3.5 1 Eiche - An der Gemeindegrenze im oberen Sellbachtal.
Gemarkung: Dreis-Tiefenbach Flur 5 Flurstück 231
Im Zuge von Pflegemaßnahmen sind die im Kronenbereich heranwachsenden Fichten zu beseitigen.

+ 2.3.6 1 Eiche - Am "Hannöchel"
Gemarkung Niedernetphen Flur 14 Flurstück 31
Im Zuge der zunehmenden Aufforstung in diesem Raum ist darauf zu achten, dass ein Streifen von 10 m im Kronenbereich von Anpflanzungen freigehalten wird.

+ 2.3.7 1 Eiche - Im oberen Schmällenbachtal
Gemarkung Niedernetphen Flur 12 Flurstück 23
Im Zuge der Waldbewirtschaftung sollte darauf geachtet werden, daß ein angemessener Freiraum zur Kronenentwicklung erhalten bleibt.

2.3.8 Diese Festsetzung entfällt

2.3.9 1 Eiche (Ehreneiche) - Am Ehrenmal des SGV in Netphen
Gemarkung Obernetphen Flur 2 Flurstück 123

+ 2.3.10 1 Eiche - Am Waldrand "Vorn in Helmersseifen"
Gemarkung Obernetphen Flur 4 Flurstück 131
Durch Entfernen einiger Lärchen im Kronenbereich könnte ihr Erscheinungsbild verbessert und ihr Fortbestand gesichert werden.

+ 2.3.11 1 Eiche - Westlich des Weges von Feuersbach im Siegtal
Gemarkung Obernetphen Flur 4 Flurstück 231
Im Kronenbereich heranwachsende Erlen sollten beseitigt werden, damit sich der Baum besser entfalten kann.

+ 2.3.12 Die Festsetzung entfällt.

+ 2.3.13 1 Eiche - Auf dem Grundstück Albert Fick (sog. Weiherschläfe).
Gemarkung Deuz Flur 5 Flurstück 365
Durch Sturm oder Eisbruch sind einige Äste angebrochen. Zur Verhinderung von Fäulnisschäden sollten die Äste fachgerecht zurückgeschnitten werden.

2.3.14 Diese Festsetzung entfällt

2.3.15 Diese Festsetzung entfällt

2.3.16 2 Rotbuchen - An der L 719 ca. 700 m oberhalb des Ortsausganges Walpersdorf in Richtung Benfe
Gemarkung Walpersdorf Flur 14 Flurstück 51
[Es ist nur noch 1 Baum vorhanden.]

2.3.17 1 Buche - Am Höhenweg Deuz-Hohenroth
Gemarkung Nauholz Flur 4 Flurstück 83

2.3.18 1 Eiche - Oberhalb des Nauholzbaches "Die Brücher"
Gemarkung Nauholz Flur 4 Flurstück 83

+ 2.3.19 1 Fichte (Köhlerfichte) - Im Flurteil "In der Weidenbach"
Gemarkung Nauholz Flur 2 Flurstück 9
[Der Baum ist nicht mehr vorhanden.]

2.3.20 Diese Festsetzung entfällt.

+ 2.3.21 2 Linden, 1 Eiche (Kronprinzeneiche) - An der B 62/Abzweig B 508
Gemarkung Afholderbach Flur 1 Flurstück 92
Im Zuge von Pflegemaßnahmen sind die Kronen der Linden gegen ein Auseinanderbrechen durch Drahtanker zu sichern.
[Es ist nur noch die Eiche vorhanden.]

2.3.22 5 Eichen - Auf der Höhe zwischen Unglinghausen und Kredenbach
Gemarkung Unglinghausen Flur 10 Flurstücke 11 und 24
Der Schutz gilt bis zur Rechtswirksamkeit für den Ausbau, der mit Datum vom 16.11.1984 planfestgestellten L 729 befristet.

7.5 Anhang 5: Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

GLB 1	Obstbäume	Brauersdorf
GLB 2	Obstbäume	Deuz
GLB 3	Laubbäume	Irmgarteichen
GLB 4	Obstbäume	Beienbach
GLB 5	Obstbäume	Deuz
GLB 6	Obstbäume	Salchendorf
GLB 7	Obstbäume	Werthenbach
GLB 8	Obstbäume	Dreis-Tiefenbach
GLB 9	Obstbäume	Salchendorf
GLB 10	Obstbäume	Dreis-Tiefenbach
GLB 11	Obstbäume	Salchendorf
GLB 12	Hecken	Salchendorf
GLB 13	Hecken	Nenkersdorf
GLB 14	Obstbäume	Eckmannshausen
GLB 15	Hecken	Niedernetphen
GLB 16	Hecken	Herzhausen
GLB 17	Obstbäume	Deuz
GLB 18	Obstbäume	Grissenbach
GLB 19	Hecken, Laubbäume	Hainchen
GLB 20	Hecken	Hainchen
GLB 21	Hecken	Hainchen
GLB 22	Obstbäume	Hainchen
GLB 23	Hecken	Hainchen
GLB 24	Hecken	Hainchen
GLB 25	Hecken	Hainchen
GLB 26	Hecken	Hainchen
GLB 27	Laubbäume	Hainchen
GLB 28	Laubbaum	Hainchen
GLB 29	Hecken	Hainchen
GLB 30	Laubbäume	Hainchen
GLB 31	Roterle	Hainchen
GLB 32	Obstbäume	Hainchen
GLB 33	Obstbäume	Hainchen
GLB 34	Hecken	Hainchen
GLB 35	Obstbäume	Hainchen
GLB 36	Hecken, Laubbäume	Hainchen
GLB 37	Hecken, Laubbäume	Hainchen
GLB 38	Obstbäume	Hainchen
GLB 39	Obstbäume	Hainchen
GLB 40	Obstbäume	Hainchen
GLB 41	Obstbäume	Hainchen
GLB 42	Obstbäume	Helgersdorf
GLB 43	Vogelschutzgehölz	Niedernetphen
GLB 44	Hecken	Dreis-Tiefenbach
GLB 45	Obstbäume	Salchendorf
GLB 46	Obstbäume	Afholderbach

GLB 47	Hecken	Hainchen
GLB 48	Hecken	Hainchen
GLB 49	Hecken	Oelgershausen
GLB 50	Hecken	Oelgershausen
GLB 51	Hecken	Herzhausen
GLB 52	Obstbäume	Obernetphen
GLB 53	Obstbäume	Dreis-Tiefenbach
GLB 54	Hecken	Beienbach
GLB 55	Hainbuchenhecke, Efeu	Dreis-Tiefenbach
GLB 56	Obstbäume, Hecken	Grissenbach
GLB 57	Obstbäume	Grissenbach
GLB 58	Bachbegrünung	Eschenbach
GLB 59	Hainbuchenhecke	Eschenbach
GLB 60	Bachbegrünung	Eschenbach
GLB 61	Obstbäume	Salchendorf
GLB 62	Obstbäume	Salchendorf
GLB 63	Obstbäume	Salchendorf
GLB 64	Obstbäume	Salchendorf
GLB 65	Obstbäume	Salchendorf
GLB 66	Obstbäume	Salchendorf
GLB 67	Obstbäume	Salchendorf